



**OBERGERICHT
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN**

**2015 Amtsbericht
des Obergerichts**

**an den
Kantonsrat Schaffhausen**



**OBERGERICHT
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN**

**2015 Amtsbericht
des Obergerichts**

**an den
Kantonsrat Schaffhausen**



No. 01-16-406478 – www.myclimate.org
© myclimate – The Climate Protection Partnership

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Bericht	5
1. Allgemeines	5
1.1. Vorbemerkung	5
1.2. Geschäftsentwicklung	6
1.3. Rechtsprechung	7
2. Berichte der einzelnen Justizbehörden	9
2.1. Friedensrichterämter	9
2.2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	10
2.3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	10
2.4. Kantonsgericht	11
2.5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	14
2.6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	16
2.7. Schätzungskommission für Wildschäden	16
2.8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	17
2.9. Obergericht	17
2.10. Betreibungsämter	18
2.11. Konkursamt	19
B. Personelle Zusammensetzung der Justizbehörden	21
1. Friedensrichterämter	21
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	21
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	21
4. Kantonsgericht	21
5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	23
6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	24
7. Schätzungskommission für Wildschäden	24
8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	24
9. Obergericht	25
10. Betreibungsämter und Konkursamt	27

C. Geschäftsübersicht	29
1. Friedensrichterämter	29
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	31
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	33
4. Kantonsgericht	34
5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	45
6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	48
7. Schätzungskommission für Wildschäden	49
8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	49
9. Obergericht	50
10. Betreibungsämter	62
11. Konkursamt	62
D. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts	65
1. Privatrecht	65
2. Zivilprozessrecht	70
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	79
4. Verwaltungsrecht	94
5. Steuerrecht	124
6. Strafrecht	127
7. Strafprozessrecht	131
E. Gesetzesregister	141
1. Eidgenössische Erlasse	141
2. Kantonale Erlasse	150
3. Kommunale Erlasse	160
F. Abkürzungsverzeichnis	163

AMTSBERICHT DES OBERGERICHTS AN DEN KANTONSRAT SCHAFFHAUSEN

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Obergericht unterbreitet Ihnen den Amtsbericht über das Jahr 2015. Es ersucht Sie, den Bericht zu genehmigen, und dankt Ihnen für das Vertrauen, das Sie den Justizbehörden entgegenbringen.

Schaffhausen, 12. April 2016

Freundliche Grüsse
OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Präsidentin



Annette Dolge

Leitender Gerichtsschreiber



Beat Sulzberger

A. Allgemeiner Bericht

1. Allgemeines

1.1. Vorbemerkung

Das Obergericht legt mit diesem Amtsbericht gegenüber dem Kantonsrat Rechenschaft über die Tätigkeit der Justizbehörden im Berichtsjahr 2015 ab. Darin enthalten sind die Berichte und die Zusammensetzung der einzelnen Justizbehörden (Teile A und B) sowie eine Übersicht über die Geschäftslast und die Erledigungen (Teil C). Zudem ermöglicht der Amtsbericht einen Einblick in die Rechtsprechung des Obergerichts (Teil D). Für die Strafurteilsstatistik des Kantons Schaffhausen kann auf die Internetseite des Bundesamts für Statistik¹ verwiesen werden, die zudem einen Vergleich mit anderen Kantonen und dem Bund erlaubt.

¹ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03.html>

1.2. Geschäftsentwicklung

Bei den *Friedensrichterämtern* erhöhten sich die Fallzahlen leicht, wobei sie im Kreis Stein wieder deutlich über dem dafür vorgesehenen Stellenpensum lagen. Mit der Vorlage des Regierungsrates 15-98 vom 17. November 2015 betreffend die Änderung des Justizgesetzes (Zusammenlegung der Friedensrichterämter) können Schwankungen in den Fallzahlen besser ausgeglichen und die Fälle auf alle Friedensrichterinnen und Friedensrichter gleichmässig verteilt sowie die dauernde Erreichbarkeit des Amtes sichergestellt werden. Dies ist zu begrüßen.

Bei der *Schlichtungsstelle für Mietsachen* normalisierten sich die Fallzahlen wieder, nachdem die Neueingänge in den Vorjahren teilweise markant zugenommen hatten. Die noch bestehende hohe Geschäftslast konnte dank erheblicher Mehreinsätze aller Mitglieder der Behörde bewältigt werden. Die Pendenzen konnten so erfreulicherweise abgebaut werden.

Die *Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben* hatte im Berichtsjahr keine Fälle zu verzeichnen.

Insgesamt unspektakulär ist das Berichtsjahr beim *Kantonsgericht* verlaufen. Die Geschäftslast² hat sich kaum verändert, wobei die Entwicklung in den einzelnen Rechtsgebieten sehr unterschiedlich war. Bei den Zivilfällen gab es zwar weniger Neueingänge, doch wird verbissener prozessiert. Bei den Straffällen war eine deutliche Zunahme bei den Einzelrichterfällen zu verzeichnen. Die Pendenzenlast ist ausgeglichen.

Beim *Obergericht* haben sich im Berichtsjahr die neu eingegangenen Zivilsachen reduziert, während sich die Neueingänge bei den Berufungen in Strafsachen und bei den Verwaltungsgerichtsbeschwerden erheblich erhöhten. Auch die Neueingänge bei den Sozialversicherungssachen verharrten weiterhin auf sehr hohem Niveau. Die Geschäftslast ist erneut gestiegen, wobei auch die Erledigungen gesteigert werden konnten. Die Pendenzen sind aufgrund der hohen Anzahl an Neueingängen und der Verzögerung bei der Besetzung der zusätzlich bewilligten Gerichtsschreiberstelle dennoch leicht angestiegen.

Die *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)* konnte im Berichtsjahr aufgrund der vom Kantonsrat bewilligten zusätzlichen Stellenprozente die hohe Geschäftslast bewältigen. Die Pendenzen wurden deutlich vermindert und die Erledigungen gesteigert. Die Zahl der neu eingegangenen Geschäfte war aber nach wie

² Die Geschäftslast setzt sich zusammen aus den Pendenzen aus dem Vorjahr, den Neueingängen im Berichtsjahr und den Rückweisungen durch die Rechtsmittelinstanz.

vor sehr hoch. Alle bis Ende 2015 ins neue Recht zu überführenden altrechtlichen Erwachsenenschutzmassnahmen konnten abgeschlossen werden.

Die *Schätzungskommission für Wildschäden* hatte – nach einem massiven Rückgang im Vorjahr (–86%) – im Berichtsjahr eine gewaltige Zunahme an Schwarzwildschäden zu verzeichnen (+225%). Das Schwarzwild war den ganzen Sommer über nicht nur in den Wiesen, sondern auch in anderen Kulturen aktiv. Vor allem Zuckerrüben, Sonnenblumen und erstmals Trauben waren stark betroffen. Damit lässt sich feststellen, dass Wildschweine unberechenbar und die Schäden kaum voraussehbar sind.

Die *Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz* hatte im Herbst 2015 eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Neueingängen betreffend Erschliessungsbeiträge zu verzeichnen. Diese Verfahren betreffen allerdings überwiegend dasselbe Erschliessungsprojekt.

Bei den *Betreibungsämtern* und beim *Konkursamt* war im Berichtsjahr eine spürbare Zunahme der Geschäfte zu verzeichnen. Sowohl die Betreibungen und die Pfändungen als auch die Zahl der Konkursverfahren nahmen erneut – zum Teil deutlich – zu, nachdem bereits im Vorjahr eine leichte Zunahme zu verzeichnen war. Besonders stark war die Zunahme im Betreibungsamt Reiat und erheblich in Schaffhausen, während die Zahlen im Klettgau praktisch unverändert und in Stein rüchläufig waren.

Bei den *übrigen Rechtspflegebehörden* lagen die Veränderungen im üblichen Schwankungsbereich. Insgesamt befinden sich die Justizbehörden in erfreulichem Zustand; sie haben die hohe Geschäftslast gut und mit grossem Einsatz bewältigt.

1.3. Rechtsprechung

Im Berichtsjahr hatte sich das Obergericht – wie immer – mit zahlreichen, teilweise sehr interessanten und bedeutenden Fällen aus den verschiedensten Rechtsbereichen seiner umfassenden Zuständigkeit zu befassen, wobei keine besonders spektakulären Fälle zu verzeichnen waren.

Hervorgehoben werden können dennoch zwei Fälle, die von allgemeiner Bedeutung sind: Der eine betraf die *Transportkosten für den Schulweg eines Kindergartenschülers* von Barzheim nach Thayngen.³ Zur verfassungsmässigen Garantie des ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterrichts gehört, dass der Schulbesuch faktisch möglich bzw. nicht übermässig erschwert ist. Daraus ergibt

³ OGE 60/2014/19 vom 10. April 2015; s. hinten, S. 98.

sich ein Anspruch auf Übernahme der Transportkosten, wenn der Schulweg wegen übermässiger Länge oder Gefährlichkeit dem Kind nicht zugemutet werden kann. Besteht – wie im Kanton Schaffhausen – ein Kindergartenobligatorium, so zählt auch diese Vorschulstufe zum unentgeltlichen Grundschulunterricht. Der Kindergarten­schüler X wohnt in Barzheim (Ortsteil der Gemeinde Thayngen) und besucht den Kindergarten in Thayngen. Der von ihm täglich zu bewältigende Weg in den Kindergarten beträgt rund 1,5 km. Dabei handelt sich um eine mit 80 km/h befahrbare Überlandstrasse, die grösstenteils weder über ein Trottoir noch über einen Fahrradstreifen verfügt. Grasflächen sowie Getreide- und Blumenfelder grenzen unmittelbar an die Strasse an. Die Strasse ist über weite Teile abgelegen, unbeleuchtet und eher schmal. Daher ersuchte die Mutter von X die Schulbehörde Thayngen, einen Beschluss über die Zumutbarkeit des Schulwegs für die Kindergartenkinder aus Barzheim nach Thayngen zu fassen. Die Schulbehörde beschloss hierauf, dass der Schulweg zumutbar sei. Einen Rekurs der Eltern von X hiess der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen gut. Er stellte fest, die Zumutbarkeit des Schulwegs für X zu Fuss von Barzheim in einen Thaynger Kindergarten sei nicht gegeben; die Schulbehörde Thayngen habe daher für X auf Beginn des Schuljahrs 2014/2015 eine unentgeltliche Transportmöglichkeit bereitzustellen. Dagegen beschwerten sich der Gemeinderat und die Schulbehörde beim Obergericht. Dieses wies die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab. Es erachtete den Schulweg des Kindergarten­schülers in Bezug auf die Länge und Beschaffenheit als kaum zumutbar und hinsichtlich Gefährlichkeit als unzumutbar. Das bedeutete, dass die Gemeinde für den Transport des Kindergarten­schülers zu sorgen bzw. die Transportkosten zu übernehmen hatte.

Der zweite Fall betraf das Gesuch eines Journalisten um *Einsicht in die Prozessakten und das Urteil eines abgeschlossenen Strafverfahrens*.⁴ Einige Zeit nach Abschluss des Strafverfahrens gegen einen als Pfleger tätigen Physiotherapeuten wegen mehrfacher sexueller Nötigung und sexueller Belästigung ersuchte ein Journalist um vollständige Einsicht in die Prozessakten, um recherchieren zu können, weshalb das Urteil nicht dem kantonalen Gesundheitsamt mitgeteilt worden war, welches für den Entzug der Berufsausübungsbewilligung zuständig gewesen wäre. Der Kammervorsitzende des Kantonsgerichts wies das Gesuch ab unter Hinweis darauf, dass Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung öffentlich gewesen seien, womit dem Anspruch auf Justizöffentlichkeit Genüge getan worden sei. Auf Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Journalisten hiess das Obergericht das Akteneinsichtsgesuch teilweise gut; es bejahte den Anspruch auf Einsicht in das Urteilsdispositiv und die Protokollbegründung.

⁴ OGE 60/2013/30 vom 19. Mai 2015; s. hinten, S. 108.

Das Obergericht erkannte, dass Entscheide des Kantonsgerichts über die Einsicht in die Akten eines abgeschlossenen Strafverfahrens mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar sind. In die *Prozessakten* eines abgeschlossenen Strafverfahrens kann auch unter der Geltung des (kantonalen) Öffentlichkeitsprinzips wegen überwiegender privater Gegeninteressen grundsätzlich nicht Einsicht genommen werden. Vorbehalten bleibt jedoch der Fall eines nachgewiesenen schutzwürdigen Interesses, z.B. eines prozessualen oder wissenschaftlichen Interesses. Die Einsicht in das *Urteilsdispositiv* und – soweit in einem amtlichen Dokument vorhanden – in die *Urteilsbegründung* steht aufgrund des Verkündungsgebots für Gerichtsurteile jedermann ohne Nachweis eines besonderen Interesses auch nach Abschluss des Verfahrens zu. Die Namen der betroffenen Privatpersonen sind bei nachträglicher Einsicht zu anonymisieren. Für besondere Aufwendungen und Kopien kann eine Gebühr erhoben werden.

Der Entscheid veranlasste das Obergericht zudem zur Revision der Justizarchivierungsverordnung und zur Überarbeitung seiner Richtlinien über die Akteneinsicht.⁵

Weitere interessante Entscheide quer durch alle Rechtsbereiche finden sich im Teil D dieses Amtsberichts sowie im Internet unter www.justiz.sh.ch.

2. Berichte der einzelnen Justizbehörden

2.1. Friedensrichterämter

Von den Friedensrichterämtern des Kantons Schaffhausen waren im Berichtsjahr insgesamt 448 Fälle zu bearbeiten; im Vorjahr waren es noch 413 Fälle. Erledigt werden konnten 368 Verfahren (2014: 340), 80 blieben pendent (2014: 73). Von den erledigten Verfahren wurden 194 durch Vergleich, Rückzug, Klageanerkennung und aus anderen Gründen erledigt (2014: 206). 27 Verfahren wurden durch Entscheid (2014: 13) und 12 durch Urteilsvorschlag (2014: 9) abgeschlossen. Bei 135 ausgestellten Klagebewilligungen machten die klagenden Parteien im Berichtsjahr in 76 Fällen durch Klageerhebung beim Kantonsgericht Gebrauch. Im Verhältnis zu den 368 im Berichtsjahr erledigten Fällen konnten damit auf Stufe Friedensrichteramt 79% der Fälle abgeschlossen werden.

Im Kreis Stein ist die Arbeitsbelastung nach wie vor überdurchschnittlich hoch, da auch im Berichtsjahr wieder mehr Fälle eingingen, als dem Pensum entsprechen würde. In den andern Friedensrichterkreisen blieb die Geschäftslast im normalen

⁵ ABI vom 28. Dezember 2015, S. 2016 ff.

Schwankungsbereich. Ein längerer, gesundheitlich bedingter Ausfall konnte mit der bestehenden Stellvertretungsregelung durch die anderen Friedensrichterinnen und Friedensrichter reibungslos gelöst werden. Auffällig war in diesem Jahr die Zunahme der Telefon- und Mail-Auskünfte sowie der "Laufkundschaft". Diese Anfragen betrafen vor allem Arbeitsrecht und Nachbarrecht.

2.2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Im Berichtsjahr sind bei der Schlichtungsstelle für Mietsachen 161 neue Gesuche eingegangen. Diese Zahl liegt zwar immer noch leicht über dem normalen Pensum der Schlichtungsstelle (150 Neueingänge pro Jahr), aber unter den Zahlen der Vorjahre (2014: 178 Neueingänge; 2013: 301 Neueingänge). Von den total 273 zu behandelnden Verfahren wurden 170 erledigt. Dieses Ergebnis konnte nur durch entsprechende Mehreinsätze aller Mitglieder der Behörde erreicht werden. Anders als im Vorjahr sind bei den erledigten Fällen keine Anfechtungsverfahren mehrerer Mieterinnen und Mieter derselben Liegenschaften dabei. So konnten keine entsprechenden Synergien genutzt werden. Es sind 103 Verfahren pendent geblieben.

Die meisten Gesuche betrafen wiederum den Bereich des sogenannten Mieterschutzes (Anfechtung von Kündigungen, Erstreckungsbegehren, Anfechtung von Mietzinserhöhungen sowie Begehren um Mietzinssenkung [zufolge des gesunkenen Referenzzinssatzes]).

Auch im Berichtsjahr wurde die Zahl der pendent gebliebenen Fälle reduziert. In 116 Fällen oder in 68% aller erledigten Verfahren konnte die Schlichtungsstelle eine Einigung erzielen. Lediglich in 4 Fällen wurde 2015 beim Kantonsgericht Klage erhoben.⁶ Im Verhältnis zu den 170 im Berichtsjahr erledigten Fällen konnten damit auf Stufe Schlichtungsstelle 98% der Fälle abgeschlossen werden.

Die Anzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsberatungen hat sich gegenüber dem Vorjahr noch einmal etwas reduziert (2014: 587 Beratungen), bewegt sich aber mit 575 Beratungen immer noch auf einem hohen Niveau.

2.3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Im Berichtsjahr waren keine Neueingänge zu verzeichnen. Die Schlichtungsstelle hat eine rechtsuchende Partei beraten.

⁶ S. hinten, S. 34.

2.4. Kantonsgericht

Das Berichtsjahr 2015 zeichnete sich durch eine sehr unterschiedliche Entwicklung der Geschäftslast in den einzelnen Bereichen aus. Der schon in den letzten Jahren festgestellte Trend, dass der Aufwand vor allem bei den umfangreichen Zivilprozessen in den Zivilkammern deutlich zunahm, obwohl die Eingänge insgesamt eher abnahmen, bestätigte sich erneut. Im Strafbereich nahmen dagegen die Eingänge bei den Einzelrichtern deutlich zu. Von dieser Entwicklung wurden im zweiten Semester des Berichtsjahrs auch die Strafkammern erfasst.

Bei den *Zivilkammern* sanken die Eingänge um einen Fall (2014: 35; 2015: 34), die Geschäftslast blieb dagegen gleich hoch (2014: 75; 2015: 75). Da die Erledigungen um 10 Fälle sanken (2014: 34; 2015: 24), stiegen aber im gleichen Umfang die Pendenzen wieder an (2014: 41; 2015: 51), wobei die über drei Jahre alten Pendenzen (älter als 2013) um 3 Fälle zurückgingen (2014: 9; 2015: 6).

Bei den *Einzelrichtern in Familiensachen* stiegen dagegen die Eingänge um 36 Fälle (2014: 204; 2015: 240) und die Geschäftslast um 9 Fälle an (2014: 301; 2015: 310). Da die Erledigungen aber um 26 Fälle abnahmen (2014: 231; 2015: 205), stiegen auch die Pendenzen um 35 Fälle an (2014: 70; 2015: 105). Darunter ist lediglich eine mehr als drei Jahre alte Pendezen (älter als 2013) zu verzeichnen (2014: 1; 2015: 1).

Bei den *Eheschutzrichterinnen* nahmen die Eingänge um 12 (2014: 121; 2015: 133) und die Geschäftslast um 13 Fälle zu (2014: 138; 2015: 151). Da auch die Erledigungen um 23 Fälle markant anstiegen (2014: 120; 2015: 143), konnten die Pendenzen gleichwohl um 10 Fälle auf ein historisches Tief von 8 Fällen (2014: 18; 2015: 8) abgebaut werden. Weiterhin bestehen keine überjährigen Pendenzen (älter als 2015).

Bei den *Einzelrichtern im vereinfachten Verfahren* sanken sowohl die Eingänge um 18 Fälle (2014: 89; 2015: 71) als auch die Geschäftslast um 16 Fälle (2014: 122; 2015: 106). Obwohl auch die Erledigungen um 10 Fälle zurückgingen (2014: 87; 2015: 77), konnten die Pendenzen gleichwohl um 6 Fälle (2014: 35; 2015: 29) abgebaut werden. Deutlich abgebaut werden konnten auch die über drei Jahre alten Pendenzen um 4 Fälle (2014: 5; 2015: 1). Ebenso gelang es, das bisherige Ungleichgewicht der Pendenzen zulasten des Einzelrichters V gegenüber der Einzelrichterin VI deutlich zu verbessern (2014: ER V 25 / ER VI 10; 2015: ER V 17 / ER VI 12).

Bei den *Einzelrichtern im summarischen Verfahren* nahmen die Eingänge um 19 Fälle zu (2014: 988; 2015: 1'007), die Geschäftslast dagegen um 13 Fälle ab (2014: 1'107; 2015: 1'094). Da auch die Erledigungen um 22 Fälle sanken (2014:

1'020; 2015: 998), stiegen die Pendenzen um 9 Fälle leicht an (2014: 87; 2015: 96), allerdings auf sehr tiefem Niveau. Die überjährigen Fälle (älter als 2015) konnten nochmals um 3 Fälle abgebaut werden (2014: 7; 2015: 4). Bei den Pendenzen nahm das Ungleichgewicht zulasten des Einzelrichters V gegenüber der Einzelrichterin VI insgesamt weiter zu (2014: ER V 48 / ER VI 39; 2015: ER V 59 / ER VI 37), bei den überjährigen Pendenzen dagegen leicht ab (2014: ER V 7 / ER VI 0; 2015: ER V 4 / ER VI 0).

Bei den *Strafkammern* stiegen sowohl die Eingänge um einen Fall (2014: 42; 2015: 43) als auch die Geschäftslast um 3 Fälle (2014: 54; 2015: 57). Da jedoch auch die Erledigungen um 4 Fälle anstiegen (2014: 40; 2015: 44), nahmen die Pendenzen gleichwohl um einen Fall ab (2014: 14; 2015: 13). Überjährige Pendenzen (älter als 2015) liegen weiterhin keine vor.

Bei den *Einzelrichtern in Strafsachen* stiegen sowohl die Eingänge um 37 Fälle (2014: 112; 2015: 149) als auch die Geschäftslast um 45 Fälle an (2014: 135; 2015: 180). Da auch die Erledigungen um 52 Fälle markant anstiegen (2014: 104; 2015: 156), nahmen die Pendenzen gleichwohl um 7 Fälle ab (2014: 31; 2015: 24). Die überjährigen Pendenzen (älter als 2015) nahmen ebenfalls um 2 Fälle ab (2014: 3; 2015: 1). Bei den Pendenzen ist das bisherige Ungleichgewicht zulasten des Einzelrichters V gegenüber der Einzelrichterin VI wesentlich verbessert worden (2014: ER V 18 / ER VI 13; 2015: ER V 13 / ER VI 11), was allerdings insofern zu relativieren ist, als zu den Pendenzen des Einzelrichters V die Pendenzen der Jugendstrafkammer (Vorsitz ER V) dazu zu zählen sind (vgl. nächster Absatz unten), deren Eingänge bei der Geschäftsverteilung der Straffälle zwischen dem Einzelrichter V und der Einzelrichterin VI intern berücksichtigt werden (Zuteilung der Erwachsenenstraffälle: ER V: 40%, ER VI: 60%). Die überjährige Pendezen aus dem Jahre 2014 liegt ebenfalls beim Einzelrichter V.

Bei der *Jugendstrafkammer* sanken sowohl die Eingänge um 10 Fälle (2014: 14; 2015: 4) als auch die Geschäftslast um 6 Fälle (2014: 16; 2015: 10). Zurück gingen auch die Erledigungen um 6 Fälle (2014: 10; 2015: 4), sodass die Pendenzen auf dem gleichen Stand blieben (2014: 6; 2015: 6). Davon stammen 5 überjährige Pendenzen aus dem Jahre 2014.

Beim *Einzelrichter im Jugendstrafrecht* war ein Eingang zu verzeichnen, der im Berichtsjahr erledigt werden konnte, sodass weiterhin keine Pendenzen vorliegen.

Bei den *Zwangsmassnahmenrichtern* stiegen die Haftprüfungen und -verlängerungen um 40 Fälle an (2014: 149; 2015: 189), die "anderen Zwangsmassnahmen" aber lediglich um einen Fall (2014: 4; 2015: 5). Dagegen nahmen die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs um 12 Fälle (2014: 15; 2015: 3) und die Haftprüfungen

im Ausländerrecht um 6 Fälle ab (2014: 8; 2015: 2). Nur 3 Haftprüfungen blieben pendent, ansonsten wurden sämtliche Massnahmen im Berichtsjahr erledigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im *Zivilbereich* bei den Kammern die Eingänge und die Geschäftslast konstant blieben, die Pendenzen aber trotzdem anstiegen. Bei den Einzelrichtern in Familiensachen stiegen dagegen die Eingänge und die Geschäftslast, aber auch die Pendenzen. Nochmals anders entwickelte sich der Eheschutz, wo die Eingänge und die Geschäftslast zwar ebenfalls zunahmen, die Pendenzen aber gleichwohl abgebaut werden konnten. Bei den Einzelrichtern im vereinfachten Verfahren ist ein Rückgang sowohl der Eingänge und der Geschäftslast als auch der Pendenzen zu verzeichnen. Dagegen blieben die Verhältnisse bei den Einzelrichtern im summarischen Verfahren insgesamt konstant. Im *Strafbereich* blieben bei den Kammern die Verhältnisse ebenfalls konstant. Bei den Einzelrichtern in Strafsachen nahmen dagegen die Eingänge und die Geschäftslast deutlich zu, die Pendenzen aber trotzdem ab. Konstant blieben die Pendenzen bei der Jugendstrafkammer und beim Einzelrichter im Jugendstrafrecht. Die Haftprüfungen und -verlängerungen nahmen nochmals deutlich zu.

Insgesamt konnte diese sehr unterschiedliche Entwicklung der Geschäftslast in den einzelnen Bereichen gut bewältigt werden. Das Ungleichgewicht zwischen den Pendenzen des Einzelrichters V und der Einzelrichterin VI konnte mit den getroffenen internen Massnahmen weitgehend behoben werden, sodass im Hinblick auf das Amtsjahr 2016 auf weitere Massnahmen verzichtet werden kann.

In personeller Hinsicht ergaben sich im Berichtsjahr folgende Änderungen: Während des Jahres gab es einige vorzeitige Abgänge von Akzessisten. Meta Ceesay hat im Juni 2015 ihre Ausbildung als Kauffrau abgeschlossen. Celina Schenkel hat ihre Stelle als Gerichtsschreiberin per 31. Dezember 2015 gekündigt. Franziska Keller wurde als Nachfolgerin per 1. Januar 2016 angestellt. Daniela Wüscher hat sodann im Dezember 2015 das Patent als Rechtsanwältin erlangt.

Folgende Akzessistinnen und Akzessisten waren im Berichtsjahr am Kantonsgericht tätig:

- Larissa Iseli bis 31. Januar 2015
- Marijo Caleta bis 28. Februar 2015
- Simon Hampl bis 31. März 2015
- Isabelle Düggelin bis 31. März 2015
- Joel Günthardt vom 1. Januar bis 31. März 2015
- Paula Albert vom 20. April bis 28. Mai 2015
- Katharina Pochwala bis 7. Juni 2015
- Ronny Fischer bis 31. Juli 2015

- Cedric Müller vom 1. Mai bis 31. Juli 2015
- Manuel Meier vom 12. Juni bis 18. September 2015
- Isabel Höhener ab 1. März 2015
- Philipp Zumbühl ab 1. März 2015
- Michèle Nef ab 1. April 2015
- Samuel Gilg ab 1. August 2015
- Lisa Hug ab 24. August 2015
- Maria Lapadula ab 1. September 2015
- Claudius Huggler ab 21. September 2015

2.5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Im Berichtsjahr konnte die KESB aufgrund der vom Kantonsrat bewilligten zusätzlichen Stellenprozente ihre Pendenzen von letztjährig 1'292 auf 818 deutlich vermindern. Die Zahl der neu eingegangenen Geschäfte ist mit 1'111 nach wie vor hoch. Insgesamt wurden 1'585 Geschäfte erledigt. Im Zuge der Stellenaufstockung wurde die interne Organisation angepasst; insbesondere konnte damit der von Gesetzes wegen geforderten Interdisziplinarität in der Fallbearbeitung vermehrt Rechnung getragen werden.

Im Bereich des Erwachsenenschutzes hat die KESB 357 Beschlüsse gefasst. Es wurden 111 Beistandschaften beschlossen, wobei weitaus am häufigsten Vertretungsbeistandschaften errichtet wurden. Weiter wurden 58 Beschlüsse zu zustimmungsbedürftigen Geschäften und als eigenes Handeln der KESB (anstelle der Errichtung einer Massnahme) gefasst. 85 Massnahmen wurden aufgehoben bzw. sind infolge Todes der betroffenen Person dahingefallen oder wurden an eine andere KESB delegiert. Pendent waren Ende des Berichtsjahrs 109 Verfahren und somit rund 40% weniger als im Vorjahr. Insgesamt ist die Zahl laufender Erwachsenenschutzmassnahmen um 26 auf insgesamt 753 angestiegen.

Weiter wurden im Berichtsjahr 263 altrechtliche Erwachsenenschutzmassnahmen ins neue Recht überführt. Damit konnten alle bis Ende 2015 gemäss gesetzlicher Vorgabe zwingend zu erledigenden Überführungen (altrechtliche Beistandschaften und Beiratschaften) abgeschlossen werden. Die altrechtlichen Vormundschaften bzw. Unterstellungen unter die elterliche Sorge haben sich von Gesetzes wegen per 1. Januar 2013 in neurechtliche umfassende Beistandschaften umgewandelt; gemäss gesetzlicher Vorgabe müssen diese "so bald wie möglich" überprüft und ans neue Recht angepasst werden. Die Überprüfung dieser Ende 2015 noch bestehenden 174 altrechtlichen Massnahmen soll innerhalb der nächsten zwei Jahre stattfinden.

Im Bereich des Kindesschutzes hat die KESB 254 Beschlüsse gefasst, wobei 32 Massnahmen aufgehoben wurden bzw. wegen Volljährigkeit dahingefallen sind oder an eine andere KESB delegiert wurden. Am häufigsten wurden sogenannte Besuchsrechtsbeistandschaften errichtet. Es wurden insgesamt 8 Obhutsentzüge mit anschliessender Platzierung verfügt, wovon es sich bei einer um eine fürsorge-riche Unterbringung eines Jugendlichen in einer psychiatrischen Klinik handelte und eine Platzierung im Berichtsjahr wieder dahingefallen ist. In einer im Rahmen eines Obhutsentzugs laufenden Platzierung fand im Berichtsjahr eine Umplatzierung statt. Weiter wurde ein laufender Obhutsentzug im Berichtsjahr aufgehoben. Hängig waren per Ende des Berichtsjahrs 131 Verfahren im Bereich des Kindesschutzes und somit rund 40% weniger als im Vorjahr. Insgesamt ist die Zahl laufender Kindesschutzmassnahmen um 53 auf insgesamt 390 angestiegen.

Im Bereich der Rechenschaftsberichte ist die Zahl pender Geschäfte mit 362 nach wie vor sehr hoch; dem stehen 469 revidierte und genehmigte Rechenschaftsberichte gegenüber, was einer knappen Verdoppelung der erledigten Geschäfte im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Nach wie vor werden rund ein Drittel aller bestehenden Massnahmen im Erwachsenenschutz durch private Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger geführt. Im Bereich des Kindesschutzes werden aufgrund der Komplexität der Mandatsführung nur Berufsbeistände eingesetzt.

Die Durchführung einer Weiterbildungsveranstaltung für die bisherigen privaten Mandatstragenden und eine Ausbildungsveranstaltung zur Akquirierung zusätzlicher privater Mandatstragender ist im Jahr 2016 vorgesehen.

Im Bereich der nichtmassnahmegebundenen Geschäfte wurden 36 Vorsorgeaufträge öffentlich beurkundet und 5 validiert. Weiter wurden 48 Unterhaltsverträge ausgearbeitet und genehmigt. Da seit Mitte 2014 Vereinbarungen über die gemeinsame elterliche Sorge nicht mehr durch die KESB genehmigt werden müssen, ist in diesem Bereich ein Rückgang der Geschäftslast um rund einen Drittel im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Im Bereich der Pflegekinderaufsicht wurden insgesamt 38 Eignungsbescheinigungen und Bewilligungen für die Aufnahme eines Pflegekinds erteilt, was einer deutlichen Zunahme von aufnahmewilligen Pflegefamilien entspricht. Weiter wurden bei Kinderkrippen/Kinderhorten und bei Pflegefamilien insgesamt 74 Aufsichtsbesuche durchgeführt. Im Berichtsjahr wurden 3 neue Kinderkrippen und Kinderhorte bewilligt. Die Zahl der pendenten Geschäfte wurde stark vermindert.

Nebst den Arbeiten, über welche die Statistik Auskunft gibt, sind als nicht durch die Statistik erfasste, zeitintensive Tätigkeiten insbesondere die zahlreichen Anfragen

zu nennen, die informell ohne Verfahrenseröffnung beantwortet werden konnten, sowie eine Vielzahl von Mandatsträgerwechseln insbesondere aufgrund häufiger personeller Wechsel in der Berufsbeistandschaft Neuhausen.

In personeller Hinsicht wurden im Berichtsjahr die vom Kantonsrat bewilligten zusätzlichen Stellenprozente durch Franziska Halm (Juristin, 100%), Astrid Hungerbühler (Sozialarbeiterin, 70%) und Tatjana Gabon (Revisorat, 60%) besetzt. Die infolge Mutterschaft ausgeschiedene Elisabeth Oertel wurde durch Nicole Müller ersetzt, welche bis dahin befristet angestellt war (Juristin, 100%).

2.6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Die Kommission hatte im Jahr 2015 eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Neueingängen zu verzeichnen. Allerdings betreffen nicht weniger als 14 Rekurse denselben Sachverhalt. In allen Fällen geht es – wie in den Vorjahren – um Erschliessungsbeiträge. Die Kommission hatte sich auch im Berichtsjahr weder mit Enteignungsfragen noch mit Fragen des Brandschutzes oder mit Rekursen gegen Verfügungen der Gebäudeversicherung zu befassen. Da die neuen Rekurse erst gegen Ende Jahr eingingen, sind alle Neueingänge noch pendent. Die personelle Zusammensetzung blieb unverändert.

2.7. Schätzungskommission für Wildschäden

Im Berichtsjahr 2015 haben die Schäden durch Schwarzwild wieder stark zugenommen. Es erstaunt, dass das Schwarzwild nicht nur in den Wiesen, sondern vermehrt auch in den anderen Kulturen den ganzen Sommer über aktiv war. Vor allem Zuckerrüben, Sonnenblumen und erstmals Trauben waren stark betroffen.

So betrug die Schadenssumme im Jahr 2015 Fr. 80'529.80 (Vorjahr Fr. 35'685.–), was einer Zunahme um 225% entspricht. Bei der Schätzungskommission gingen 162 Schadensmeldungen ein (Vorjahr: 93), von denen 4 abgewiesen wurden.

Die Schadensbilanz der einzelnen Kulturen sieht wie folgt aus: Wiesen Fr. 28'292.– (+162%), Weizen Fr. 11'471.– (–3%), Mais Fr. 14'175.– (+44%), Kartoffeln, Rüben, Erbsen, Sonnenblumen Fr. 17'027.– (+357%), Trauben Fr. 9'564.– (neu).

Zusätzlich mussten für Biberschäden in Hallau und in Rüdlingen Fr. 3'445.– ausbezahlt werden. Ein Fall betreffend Tierschäden in Höhe von Fr. 1'400.– (3 Kälber) ist infolge Beschwerde beim Obergericht hängig.

2.8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

Im kantonalen Anwaltsregister gab es im Berichtsjahr keine Änderungen. Ende 2015 waren nach wie vor 45 Anwältinnen und Anwälte im Anwaltsregister sowie drei Anwältinnen und Anwälte in der Liste von Rechtsanwältinnen und -anwälten aus Mitgliedstaaten der EU oder EFTA mit einer Geschäftsadresse im Kanton registriert.

Es waren keine Disziplinarverfahren durchzuführen.

Die Aufsichtsbehörde erteilte im Berichtsjahr aufgrund erfolgreich abgelegter Prüfung das Schaffhauser Anwaltspatent an:

- MLaw Simon Hampf
- MLaw Michael Keiser
- MLaw Mirjam Trottmann
- MLaw Daniela Wüscher

2.9. Obergericht

Das Berichtsjahr war beim Obergericht geprägt durch eine hohe Geschäftslast und personellen Unterbestand, was alle Mitarbeitenden im ersten Halbjahr sehr forderte und in einigen Verfahren zu Verzögerungen führte. Während die neu eingegangenen Zivilsachen im Berichtsjahr abnahmen, erhöhten sich die Neueingänge bei den Berufungen in Strafsachen und bei den Verwaltungsgerichtsbeschwerden erheblich. Die Sozialversicherungssachen verharrten auf sehr hohem Niveau.

Gegenüber dem letztjährigen Spitzenjahr reduzierten sich die *Neueingänge* beim Obergericht zwar leicht um 20 Fälle, waren aber immer noch auf hohem Niveau (2015: 363; 2014: 383). Bei den neu eingegangenen Zivilsachen nahmen sowohl die zivilrechtlichen Berufungen (–8; 2015: 27; 2014: 35) als auch die Beschwerden (–10; 2015: 65; 2014: 75) ab. Allerdings handelt es sich bei den neu eingegangenen Berufungen teilweise um sehr aufwendige Verfahren. Erneut eine massive Zunahme war dagegen bei den neu eingegangenen Berufungen in Strafsachen zu verzeichnen (+6; 2015: 37; 2014: 31), welche damit seit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung einen neuen Höchststand erreichten. Erstmals abgenommen haben dagegen die strafrechtlichen Beschwerden (–7; 2015: 45; 2014: 52), die sich damit auf hohem Niveau stabilisierten. Massiv erhöht haben sich die Neueingänge bei den Verwaltungsgerichtsbeschwerden (+15; 2015: 48; 2014: 33). Hingegen war bei den Steuersachen ein Rückgang zu verzeichnen (–10; 2015: 16; 2014: 26). Die Neueingänge bei den Sozialversicherungssachen (+1; 2015: 94;

2014: 93) sind auf sehr hohem Niveau praktisch unverändert geblieben. Unverändert präsentiert sich auch die Zahl der neu eingegangenen betreibungsrechtlichen Beschwerden (2015: 26; 2014: 26).

Die *Geschäftslast* nahm auf 655 Fälle zu (+39; 2014: 616). Auch die *Erledigungen* konnten dank des grossen Einsatzes aller Beteiligten des Gerichts auf 353 gesteigert werden (+20; 2014: 333). Da die vom Kantonsrat bewilligte zusätzliche Gerichtsschreiberstelle wegen des Budgetreferendums erst im Herbst 2015 besetzt werden konnte und mit der Kündigung eines Gerichtsschreibers eine weitere Vakanz von zwei Monaten zu verkraften war, konnte leider nicht verhindert werden, dass die Pendenzen auf 302 Fälle angestiegen sind (+19; 2014: 283). Die Altersstruktur der Pendenzen ist allerdings weiterhin gut; nur 4 Fälle stammen aus dem Jahre 2012, wobei sie mehrheitlich nach Beschwerden am Bundesgericht beim Obergericht wieder hängig geworden sind.⁷

Die vom Kantonsrat bewilligte zusätzliche Gerichtsschreiberstelle wurde ab 1. August 2015 mit Rebecca Thaler besetzt. Auf 1. Oktober 2015 wurde Brigitte Meier als Gerichtsschreiberin angestellt; sie ersetzt Raphael Keller, der seine Stelle auf 31. Juli 2015 gekündigt hatte.

Die Einführung der neuen Geschäftsdatenbank-Software "Tribuna" auf 1. Januar 2015 verlief praktisch problemlos und hat sich im Alltag sehr bewährt.

2.10. Betreibungsämter

Im Berichtsjahr lag die *Anzahl der Betreibungen* der Betreibungsämter des Kantons Schaffhausen bei 22'726 (BA Schaffhausen: 16'600; BA Klettgau: 2'881; BA Reiat: 1'807; BA Stein: 1'438). Somit erhöhte sich die Anzahl der erhobenen Betreibungen um 4.7% im Vergleich zum vergangenen Jahr (2014: 21'641); sie liegt auch weit über den Zahlen der vergangenen Jahre (2013: 21'491; 2012: 21'866; 2011: 21'491). Damit wurde ein neuer Rekordstand erreicht. Die markante Erhöhung der Betreibungsbegehren ist vor allem auf die Zunahme bei den Betreibungsämtern Reiat und Schaffhausen zurückzuführen.

Die Anzahl der *elektronischen Betreibungsbegehren* erhöhte sich um rund 16.7% auf 8'562 (BA SH: 6'846, +18.2%; BA Klettgau: 821, +7.4% BA Reiat: 478, +19%; BA Stein: 417, +6.4%). Im vorangehenden Jahr 2014 wurden 7'136 elektronische Begehren verarbeitet.

⁷ S. hinten, S. 60.

Die Betreibungsämter des Kantons Schaffhausen hatten im Berichtsjahr auch eine deutliche Zunahme an *vollzogenen Pfändungen* zu verzeichnen. Insgesamt wurden 12'650 Pfändungen vollzogen und damit 901 bzw. 7.1% mehr als im Vorjahr. Das Betreibungsamt Schaffhausen bearbeitete 9'035 Pfändungen (+532, +5.9%), das Betreibungsamt Klettgau 1'886 (+1, +0.05%), das Betreibungsamt Reiat 1'143 (+399, +34.9%) und das Betreibungsamt Stein 586 (-31, -5%).

In den Betreibungsämtern des Kantons Schaffhausen wurde im Jahr 2014 eSchKG 2.0 eingeführt. Somit können Gläubiger, welche eine Zulassung zur Sedex-Plattform haben, ihre Fortsetzungs- und Verwertungsbegehren sowie Gesuche um einen Auszug aus dem Betreibungsregister elektronisch stellen. Auch können diese Gläubiger dem Betreibungsamt elektronische Zahlungsmeldungen mitteilen. Das Betreibungsamt Schaffhausen verarbeitete während des Berichtsjahrs 43.1% aller Betreibungsbegehren auf dem elektronischen Weg.

Im Jahr 2012 wurde beim Betreibungsamt Schaffhausen die elektronische Dokumentenverwaltung eingeführt. Sämtliche Dokumente werden eingescannt und elektronisch verarbeitet. Mit Beschluss vom 18. Dezember 2015 hat das Obergericht dem Betreibungsamt Schaffhausen die Bewilligung zur elektronischen Aktenführung und Archivierung per 1. Januar 2016 erteilt.

In personeller Hinsicht waren die durch den Abgang der langjährigen Mitarbeiterinnen Anita Bühler und Sandra Pfund freigewordenen Stellen im Bereich Rechnungswesen/Kasse beim Betreibungsamt Schaffhausen neu zu besetzen. Als neue Mitarbeitende wurden Elena Grob und Kreso Budakovic angestellt. Bei den Landbetreibungsämtern waren keine personellen Wechsel zu verzeichnen.

2.11. Konkursamt

Auch im Bereich des Konkurswesens sind die Fallzahlen im Berichtsjahr markant angestiegen. Es wurden 127 Konkurse oder Liquidationsverfahren nach Art. 731b OR eröffnet, so viele wie nie zuvor in der Geschichte des Konkursamts des Kantons Schaffhausen. Gemessen an der Zahl der Konkurseröffnungen 2014 bedeutet dies eine Zunahme von 10 Konkursen (Anzahl Konkurseröffnungen 2014: 117). Das Team war in der Lage, die Zahl an Neueröffnungen gut zu bewältigen. Im Berichtsjahr konnten 137 Konkursverfahren erledigt werden. Die pendenten Konkursverfahren aus den Jahren 2010, 2012 und 2013 wurden im Berichtsjahr erledigt. Gegenwärtig sind nur noch 2 Konkursverfahren aus dem Jahr 2014 und 35 Konkursverfahren aus dem Jahr 2015 pendent. Das bedeutet, dass das Konkursamt Schaffhausen per Ende Berichtsjahr 37 offene Konkursverfahren hat. Das

sind 10 offene Konkurse weniger als im Vorjahr, was als sehr gutes Ergebnis bezeichnet werden kann.

B. Personelle Zusammensetzung der Justizbehörden (ab 1. Januar 2016)

1. Friedensrichterämter

Kreis Schaffhausen:	Evelyne Ankele (40%) lic. iur. Stefanie Stauffer (60%)
Kreis Stein:	Hans Peter Gächter (10%)
Kreis Reiat:	Gina Eichenberger (15%)
Kreis Klettgau:	Martin Fischer (25%)
Stellvertretung:	Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter vertreten sich gegenseitig.

2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Präsident:	lic. iur. Hanspeter Flury (80%)
Vizepräsident:	Dr. iur. Peter Forster
Vertreter der Mieter:	lic. iur. Christof Brassel Bruno Riklin, dipl. Architekt ETH/SIA, Stellvertreter
Vertreter/-in der Vermieter:	Renato Brunetti Claudia Uehlinger Rühle, Stellvertreterin Georg Fink, Stellvertreter

3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Präsident:	lic. iur. Hanspeter Flury
Vizepräsident:	Dr. iur. Peter Forster
Vertretung Arbeitgeberseite:	Jörg Gerber Dr. rer. pol. Josef Montanari
Vertretung Arbeitnehmerseite:	lic. phil. Justine Heller Küpfer Claudine Traber

4. Kantonsgericht

Präsident:	lic. iur. Werner Oechslin (100%)
Vizepräsident:	lic. iur. Ernst Sulzberger (100%)
Kantonsrichter/-innen:	lic. iur. Markus Kübler (100%) lic. iur. Nicole Hebden (100%) lic. iur. Manuela Hardmeier (50%) Dr. iur. Eva Bengtsson (50%)

Ersatzrichter:	lic. iur. Christof Brassel Dr. iur. Michèle Hubmann Trächsel lic. iur. Andrea A. Berger-Fehr lic. iur. Marcus Andreas Textor
Leitender Gerichtsschreiber: Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Ralph Heydecker (95%) lic. iur. Kathrin Bär (40%) lic. iur. Peter Dolf (100%) lic. iur. Regula Lenhard (90%) lic. iur. Hélène Dolf (60%) lic. iur. Susanne Roth Textor (50%) lic. iur. Beatrice Luck (80%) MLaw Daniela Wüscher (90%) MLaw Ivana Pušić (80%) MLaw Franziska Keller (90%)
Kanzlei:	Michaela Sandler (70%) Claudia Schwitter (80%) Savia Culotta (100%) Meta Ceesay (90%)
Weibelin/Kanzlei:	Monika Stöckli (100%)

I. Zivil- und Strafkammer

Vorsitz:	lic. iur. Markus Kübler
Beisitzerinnen:	lic. iur. Manuela Hardmeier Dr. iur. Eva Bengtsson
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Ralph Heydecker lic. iur. Beatrice Luck MLaw Franziska Keller

II. Zivil- und Strafkammer

Vorsitz:	lic. iur. Werner Oechslin
Beisitzerinnen:	lic. iur. Manuela Hardmeier Dr. iur. Eva Bengtsson
Gerichtsschreiberinnen:	lic. iur. Kathrin Bär lic. iur. Hélène Dolf MLaw Ivana Pušić

Einzelrichter/-innen in Familiensachen

Einzelrichter I:	lic. iur. Markus Kübler
Einzelrichter II:	lic. iur. Werner Oechslin
Einzelrichterin III:	Dr. iur. Eva Bengtsson
Einzelrichterin IV:	lic. iur. Manuela Hardmeier
Einzelrichter V:	lic. iur. Ernst Sulzberger
Einzelrichterin VI:	lic. iur. Nicole Hebden

Einzelrichterinnen in familienrechtlichen Summarsachen

Einzelrichterin III: Dr. iur. Eva Bengtsson
Einzelrichterin IV: lic. iur. Manuela Hardmeier

Einzelrichter/-in im Hauptamt in Zivil- und Strafsachen

Einzelrichter V: lic. iur. Ernst Sulzberger
Gerichtsschreiberinnen: lic. iur. Susanne Roth Textor
MLaw Daniela Wüscher

Einzelrichterin VI: lic. iur. Nicole Hebden
Gerichtsschreiber/-in: lic. iur. Peter Dolf
lic. iur. Regula Lenhard

Jugendstrafkammer

Vorsitz: lic. iur. Ernst Sulzberger
Beisitzerinnen: lic. iur. Manuela Hardmeier
Dr. iur. Eva Bengtsson
Gerichtsschreiberinnen: lic. iur. Susanne Roth Textor
MLaw Daniela Wüscher

5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Präsidentin: lic. iur. Christine Thommen (100%)
Mitglieder: Brigitte Meier, dipl. Soz. Arbeit FH (80%)
Monika Reale, Sozialversicherungsfachfrau
(80%)
lic. iur. Denise Freitag, Mediatorin FH
(80%)
Ersatzmitglieder: lic. iur. Esther Bayer Bürgi
Rahel Schuppli, dipl. Psychologin
FH/SBAP
lic. iur. Verena Anliker
lic. iur. Francisco Pavone
Anita Schmid, Diplom-Sozialpädagogin BA
lic. iur. Tobias Wiedmer
Leitender Fachsekretär: lic. iur. Tobias Wiedmer (100%)
Fachsekretäre/-innen: Gabriela Buff, dipl. Soz. Arbeit FH
(70%)
Christian Schenk, dipl. Sozialpäd. FH
(100%)
lic. phil. Julia Strohmeier (90%)

	lic. iur. Nicole Müller (100%)
	Astrid Hungerbühler, dipl. Soz. Arbeit FH (70%)
	MLaw Franziska Halm (100%)
Revisorat:	Reto Wettstein (90%)
	Tatjana Gabon (60%)
Pflegekinderaufsicht:	Jacqueline Lagler, dipl. Soz. Arbeit FH (60%)
Kanzlei:	Sandra Toth (80%)
	Mathias Wörz (100%; bis 29.2.2016)
	Michaela Weber (100%; ab 1.5.2016)

6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Präsident:	Dr. iur. Beat Keller
Mitglieder:	Dr. iur. Richard Furrer
	Gerhard Kiefer, dipl. Bauingenieur FH/SIA
	René Küng, Bauingenieur HTL
	Stefan Kunz, Architekt SWB
	Urs-Beat Meyer, dipl. Architekt SIA
Sekretär:	lic. iur. August Hafner
Stellvertreter:	lic. iur. Cem Arikan

7. Schätzungskommission für Wildschäden

Präsident:	Markus Gysel
Mitglieder:	Werner Aeschlimann
	Peter Fuchs
	Karl Hug
	Paul Leu

8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

Präsident:	Prof. Dr. iur. Arnold Marti
Vizepräsident:	Dr. iur. Beat Keller
Mitglied:	lic. iur. Nicole Hebden
Ersatzmitglieder:	lic. iur. Beat Sulzberger
	Dr. iur. Eva Bengtsson
	lic. iur. Dieter Schilling
Sekretär:	lic. iur. Beat Sulzberger
Stellvertreterin:	lic. iur. Rosmarie Peter

9. Obergericht

Präsidentin:	Dr. iur. Annette Dolge, LL.M. (100%)
Vizepräsident:	Prof. Dr. iur. Arnold Marti (90%)
Oberrichter/-innen:	Dr. iur. Cornelia Stamm Hurter (32.5%) lic. iur. Marlis Pfeiffer (32.5%) Dr. iur. Rolf Bänziger (32.5%)
Ersatzrichter/-innen:	Dr. iur. Beat Keller lic. iur. Thomas Lämmli lic. iur. Sonja Hammer-Bachmann Dr. iur. Markus Hugentobler lic. iur. Beat Sulzberger lic. iur. Kathrin Wurster-Knöpfel Dr. iur. Simon Meyer, LL.M.
Leitender Gerichtsschreiber:	lic. iur. Beat Sulzberger (100%)
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Yvonne Zingre Kläusli (50%) Dr. iur. Peter Forster (90%) lic. iur. Rosmarie Peter (90%) lic. iur. Ayse Cetin-Bas (90%) Dr. iur. Sébastien Moret (100%) lic. iur. Brigitte Meier (80%) lic. iur. Rebecca Thaler (100%)
Kanzlei:	Iris Reichmuth (100%) Fabienne Schlick (100%)
Bibliothek:	Marianne Wenner

Geschäftsverteilung

Sachgebiet	Lauf-Nrn.	Vorsitz	Mitwirkende Richterinnen und Richter	
Zivilrecht				
Berufungen (und Revisionen) Familienrecht; Beschwerden Kindes- und Erwachsenen- schutzrecht	ungerade	Dolge	Stamm Hurter	Bänziger
	gerade	Marti	Stamm Hurter	Pfeiffer
Berufungen (und Revisionen) übr. ZGB, OR, SchK-Recht; Klagen Immaterialgüterrecht	ungerade	Dolge	Pfeiffer	Bänziger
	gerade	Marti	Pfeiffer	Bänziger
Beschwerden	ungerade	Dolge	Pfeiffer	Bänziger
	gerade	Marti	Pfeiffer	Bänziger
Einzelgericht Zivilrecht	A	Dolge		
	D	Pfeiffer		
	E	Bänziger		

Strafrecht				
Berufungen, Revisionen	ungerade	Dolge	Stamm Hurter	Bänziger
	gerade	Marti	Stamm Hurter	Pfeiffer
Beschwerden	alle	Marti	Pfeiffer	Bänziger
Einzelgericht Strafrecht	B	Marti		
	E	Bänziger		
Verwaltungsrecht				
Verwaltungsgerichtsbeschwerden, Rekurse Enteignungen	ungerade	Dolge	Stamm Hurter	Pfeiffer
	gerade	Marti	Stamm Hurter	Pfeiffer
Rekurse Steuern, Liegenschaftsschätzung etc.	ungerade	Dolge	Stamm Hurter	Bänziger
	gerade	Marti	Pfeiffer	Bänziger
Sozialversicherungsrecht				
KVG, UVG, MVG, BVG	alle	Marti	Stamm Hurter	Bänziger
AHVG, IVG, EOG, FSG	alle	Dolge	Pfeiffer	Bänziger
ALV	ungerade	Stamm Hurter	Pfeiffer	Bänziger
	gerade	Pfeiffer	Stamm Hurter	Bänziger
Aufsicht im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen				
Beschwerden SchK, Aufsicht	ungerade	Dolge	Marti	Stamm Hurter
	gerade	Dolge	Stamm Hurter	Pfeiffer
Einzelgericht SchK	A	Dolge		
	C	Stamm Hurter		
	D	Pfeiffer		
Gerichtsverwaltung				
Verwaltungsgeschäfte, allgemeine Aufsicht	alle	Dolge	Marti	Stamm Hurter
Erfolgt bei Einzelgerichtsfällen eine Kammerwahl, richtet sich der Vorsitz der Kammer nach der entsprechenden Verfahrensnummer.				
A - Annette Dolge	D - Marlis Pfeiffer			
B - Arnold Marti	E - Rolf Bänziger			
C - Cornelia Stamm Hurter				

10. **Betreibungsämter und Konkursamt**

Betreibungs- und Konkursamt Schaffhausen

Amtsleiter:	Benno Krüsi (100%)
Stellvertreterin Betreuungswesen:	Beata Zielinski
Stellvertreter Konkurswesen:	lic. iur. Patrick Mügglar
Stabstelle Recht:	lic. iur. Patrick Mügglar (100%)

Betreibungswesen

Leiterin:	Beata Zielinski (100%)
Pfändungsbeamte:	Stefan Schneidewind (100%) Eugen Baricevic (100%) Sascha Hamann (100%; bis 29.2.2016) Stefanie Meister (100%; bis 31.3.2016) Rosana Mazonkoska (100%; ab 1.4.2016) Remo Auciello (100%; ab 1.4.2016)
Verwaltungsangestellte:	Helga Tenger (100%) Thomas Ulmann (100%) Stefanie Meister (100%; ab 1.4.2016) Alexandra Heer (100%) Rosana Mazonkoska (100%; bis 31.3.2016)
Weibel:	Samuel Woerz (100%)

Rechnungswesen

Leiterin:	Giordana D'Ignazio (100%)
Verwaltungsangestellte:	Jovana Milenkovic (50%) Elena Grob (100%) Kreso Budakovic (100%)

Konkurswesen

Leiter:	Benno Krüsi
Stellvertreter:	lic. iur. Patrick Mügglar
Mitarbeitende des Konkursbeamten:	Daniel Bulant (100%) Jovana Milenkovic (50%)

Landbetreibungsämter

Betreibungskreis Stein

Betreibungsbeamter: Paul Isler (100%)
Stellvertreter: Rolf Amstad
lic. iur. Patrick Mügglar
Mitarbeiterin: Corinne Cantieni (50%)

Betreibungskreis Reiat

Betreibungsbeamter: Rolf Amstad (100%)
Stellvertreter: Paul Isler
lic. iur. Patrick Mügglar
Mitarbeiterin: Claudia Fuchs (40%)

Betreibungskreis Klettgau

Betreibungsbeamter: Marcel Fehr (100%)
Stellvertreter: Mario Kalbermätter (100%)
lic. iur. Patrick Mügglar
Mitarbeiterin: Saskia Kieslinger (60%)

C. Geschäftsübersicht

1. Friedensrichterämter

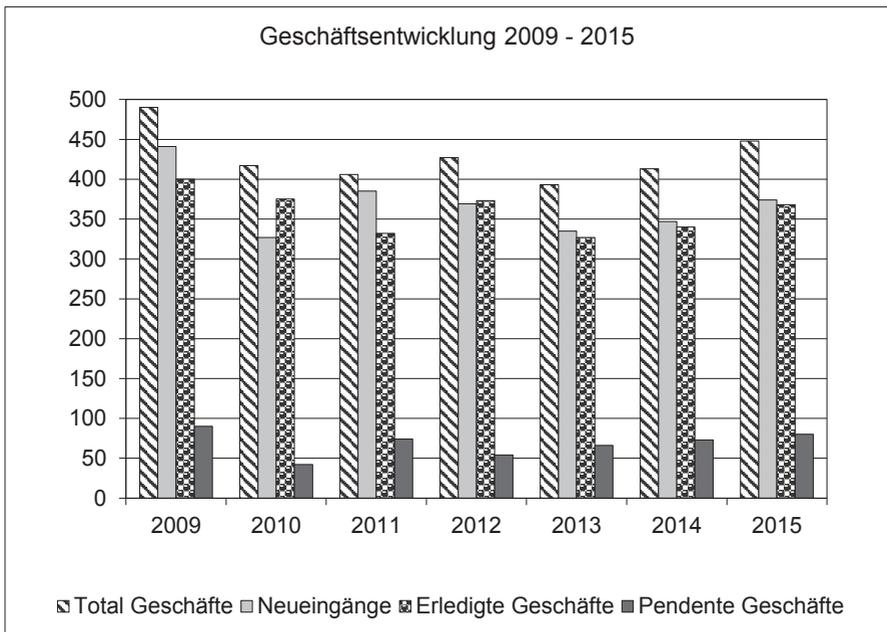
1.1. Geschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen										Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	Geschäfte total	Überweisung	Nichteintreten	Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit	Einigung ⁸	Entscheid nach Art. 212 ZPO	Urteilsvorschlag (angenommen)	Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag	Klagebewilligung	Genehmigung nach Mediation	Erledigungen total	
<i>Friedensrichteramt</i>															
Kreis Schaffhausen	48	261	1	310	0	0	2	117	20	8	3	99	0	249	61
Kreis Stein	2	32	0	34	0	0	0	16	2	2	0	10	0	30	4
Kreis Reiat	5	34	0	39	1	0	1	15	0	2	0	10	0	29	10
Kreis Klettgau	18	47	0	65	2	0	4	36	5	0	0	13	0	60	5
Total	73	374	1	448	3	0	7	184	27	12	3	132	0	368	80

⁸ Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.

1.2. Geschäftsentwicklung

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2006	443	398	379	64
2007	440	376	370	70
2008	482	412	433	49
2009	490	441	400	90
2010	417	327	375	42
2011	406	385	332	74
2012	427	369	373	54
2013	393	335	327	66
2014	413	347	340	73
2015	448	374	368	80



2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

2.1. Geschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen								Pendent geblieben		
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	Geschäfte total	Überweisung an zuständige Behörde	Nichteintreten	Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit	Einigung ⁹	Entscheid nach Art. 212 ZPO	Urteilsvorschlag (angenommen)	Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag	Klagebewilligung		Genehmigung nach Mediation	Erledigungen total
Mieterschutz ¹⁰	61	108	0	169	0	10	17	75	0	3	2	2	0	109	60
Übrige Mietsachen	51	53	0	104	0	7	3	41	0	4	2	4	0	61	43
Total	112	161	0	273	0	17	20	116	0	7	4	6	0	170	103

Für detailliertere Informationen s. die Statistik des Bundesamts für Wohnungswesen, <http://www.bwo.admin.ch/themen/mietrecht/00161/index.html?lang=de>

2.2. Alter der Pendenzen

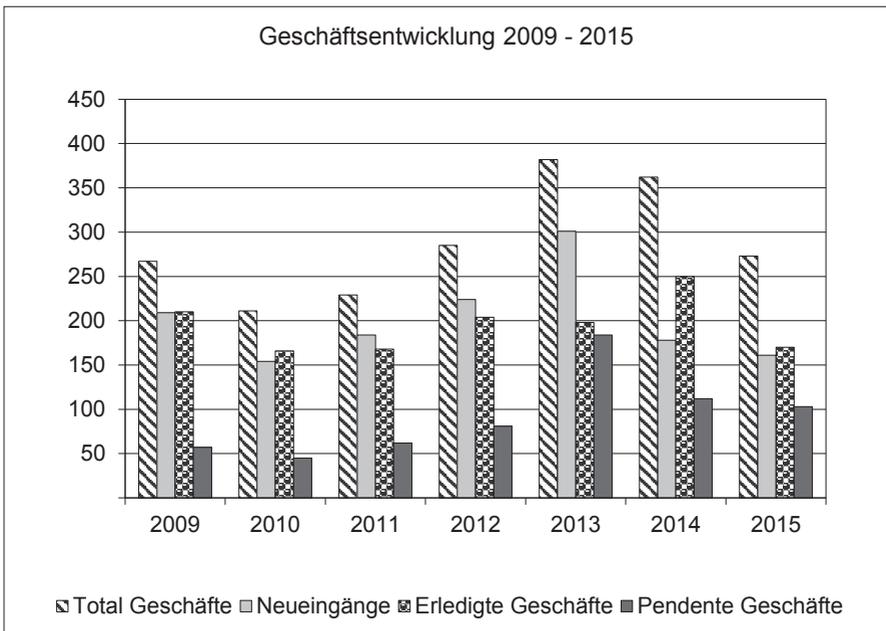
Pendente Verfahren Ende 2015	
Eingang 2012	0
Eingang 2013	29
Eingang 2014	8
Eingang 2015	66
Total	103

⁹ Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.

¹⁰ Anfechtungen von Kündigungen, Erstreckungsgesuche, Anfechtungen von Mietvertragsänderungen, Begehren um Mietzinssenkung (ohne Herabsetzungen wegen Mängeln).

2.3. Geschäftsentwicklung

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2006	196	142	160	36
2007	180	144	142	38
2008	239	201	181	58
2009	267	209	210	57
2010	211	154	166	45
2011	229	184	168	62
2012	285	224	204	81
2013	382	301	198	184
2014	362	178	250	112
2015	273	161	170	103



2.4. Beratungen

Jahr	Beratungen am Telefon	Beratungen im Amtslokal
2006	514	106
2007	510	106
2008	600	152
2009	576	159
2010	546	144
2011	495	134
2012	570	109
2013	670	77
2014	520	67
2015	500	75

3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Im Berichtsjahr waren keine Neueingänge zu verzeichnen. Die Schlichtungsstelle hat eine rechtsuchende Partei beraten.

4. Kantonsgericht

4.1. Zivilsachen

4.1.1. Ordentliche und vereinfachte Verfahren

	Geschäftslast				Erledigungen							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total		
<i>Kammern</i>												
- Familienrecht	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0	
- Erbrecht	6	2	1	9	0	1	2	0	0	3	6	
- Sachenrecht	0	3	0	3	1	0	0	0	0	1	2	
- ZGB Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Mietsachen	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	
- Übriges Obligationenrecht	32	25	0	57	11	1	2	2	2	18	39	
- SchK-Recht	2	2	0	4	0	1	0	0	0	1	3	
Total Kammern	41	33	1	75	12	3	5	2	2	24	51	
<i>Einzelrichter in Familiensachen</i>												
- Ehescheidungen	60	209	2	271	9	14	6	143	0	172	99	
- Übriges Familienrecht	10	29	0	39	4	7	2	17	3	33	6	
Total ER Familiensachen	70	238	2	310	13	21	8	160	3	205	105	
<i>Einzelrichter in Zivilsachen</i>												
- Erbrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Sachenrecht	4	2	0	6	2	0	2	0	0	4	2	
- Übriges ZGB (o. Familienrecht)	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0	
- Mietsachen	5	3	0	8	3	3	0	1	0	7	1	
- Übriges Obligationenrecht	25	52	1	78	25	8	4	11	8	56	22	
- SchK-Recht	1	12	0	13	6	1	1	1	0	9	4	
- Unlauterer Wettbewerb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Total ER Zivilsachen	35	70	1	106	37	12	7	13	8	77	29	
Total Kammern und Einzelrichter	146	341	4	491	62	36	20	175	13	306	185	

4.1.2. Unentgeltliche Rechtspflege

Bewilligung unentgeltliche Prozessführung	138
Verweigerung unentgeltliche Prozessführung	47
Bewilligung unentgeltliche Vertretung	81
Verweigerung unentgeltliche Vertretung	31

4.1.3. Dauer der durch Urteil erledigten Zivilprozesse vom Eingang bis zum Entscheid bzw. vom Entscheid zum Versand

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	21	208
bis 2 Monate	53	0
bis 3 Monate	29	0
bis 6 Monate	46	0
bis 1 Jahr	25	0
bis 2 Jahre	20	0
bis 3 Jahre	5	0
über 3 Jahre	9	0
am 31.12.2015 noch nicht versandt	0	0
Total	208	208

4.1.4. Verzögerungsgründe der über drei Jahre dauernden erledigten Prozesse

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 9½ Jahre

- Zahlreiche Fristerstreckungen, Beweisverfahren mit Zeugen und Einholung eines Gutachtens, Schwierigkeiten bei der Suche des Gutachters, erstes begründetes Urteil, Berufung ans Obergericht, teilweise Guttheissung der Berufung und Rückweisung zur Durchführung eines weiteren Beweisverfahrens, Einholung eines weiteren Gutachtens, begründetes Urteil.

2 Fälle mit einer Prozessdauer bis 6 Jahre

- Fall mit umfangreichen Rechtsschriften, diverse Zwischenentscheide mit Weiterzug ans Obergericht (Beschwerde gegen Abweisung der Zulässigkeit einer Stufenklage, Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde, Beschwerde gegen Beweisaufgabe, Beschwerde gegen Beweisabnahme), Beweisverfahren mit Einholung eines postmortalen gerontopsychiatrischen Gutachtens, umfangreiches Urteil.
- Auflösung einer Miteigentumsgemeinschaft mit Auslandsbezug und umfangreiche Forderungen aus dem Miteigentumsverhältnis sowie aus abgetretenen Forderungen, doppelter Schriftenwechsel, Beweisverfahren mit Zeugeneinvernahmen, umfangreiches begründetes Urteil.

3 Fälle mit einer Prozessdauer bis 5½ Jahre

- Doppelter Schriftenwechsel mit komplexem Sachverhalt, Sistierung des Verfahrens zufolge Krankheit einer Partei, Beweisverfahren, umfangreiches begründetes Urteil.

- Abwarten auf Ausgang eines andern zwischen den gleichen Parteien hängigen Verfahrens.
- Abwarten auf Ausgang eines andern zwischen den gleichen Parteien hängigen Verfahrens.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 4½ Jahre

- Vergleichsverhandlungen, Beweisverfahren.

1 Fälle mit einer Prozessdauer bis 3½ Jahre

- Vergleichsverhandlungen, Beweisverfahren.

4.1.5. Summarische Verfahren

	Geschäftslast				Erledigungen	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
<i>Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</i>						
Rechtsöffnungsgesuche	24	331	1	356	324	32
davon: - definitive Rechtsöffnung					146	
- provisorische Rechtsöffnung					85	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					89	
Konkursbegehren	12	233	0	245	221	24
davon: - Konkurseröffnung					94	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					113	
Rechtsvorschläge kein neues Vermögen	12	51	0	63	56	7
Arrestbegehren	3	27	0	30	29	1
Andere Geschäfte	10	174	0	184	175	9
Total Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	61	816	1	878	805	73
<i>Zivilrecht</i>						
Gesuche um richterlichen Befehl	3	87	0	90	84	6
davon - Ausweisung Mieter und Pächter	2	69	0	71	67	4
- Baueinsprachen	0	0	0	0	0	0
Sicherstellung von Beweisen	7	12	0	19	17	2
Nichtstreitige Verfahren	8	15	0	23	19	4
Andere Geschäfte	8	75	1	84	73	11
Total Zivilrecht	26	189	1	216	193	23
Total summarische Verfahren	87	1005	2	1094	998	96

4.2. Strafsachen

4.2.1. Art und Erledigung der Prozesse

	Geschäftslast				Erledigungen							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung/Anderes	Freispruch	Teilweiser Freispruch	Verurteilung	Nachträgliche Anordnung	Erledigt total		
ERWACHSENENSTRAFRECHT												
<i>Kammern</i>												
Anklagen	13	42	0	55	3	3	0	37	0	43	12	
Nachträgliche richterliche Anordnung	1	1	0	2	0	0	0	0	1	1	1	
Total Kammern	14	43	0	57	3	3	0	37	1	44	13	
<i>Einzelrichter</i>												
Anklagen	3	10	0	13	2	0	0	9	0	11	2	
Einsprache gegen Strafbefehl	26	119	2	147	89	19	0	17	0	125	22	
Einsprache in Nebenpunkten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Nachträgliche richterliche Anordnung	2	18	0	20	0	0	0	0	20	20	0	
Total Einzelrichter	31	147	2	180	91	19	0	26	20	156	24	
JUGENDSTRAFRECHT												
<i>Kammer Jugendstrafrecht</i>												
Anklagen	6	4	0	10	1	0	0	3	0	4	6	
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Total Jugendstrafkammer	6	4	0	10	1	0	0	3	0	4	6	
<i>Einzelrichter Jugendstrafrecht</i>												
Anklagen	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0	
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Total Einzelrichter Jugendstrafrecht	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0	
Total Kammern und Einzelrichter	51	195	2	248	96	22	0	66	21	205	43	

Eine detaillierte Übersicht über die Verurteilungen nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Kanton gibt die Strafurteilsstatistik des Bundesamts für Statistik <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/ueberblick/02.html>.

Zum Überblick über die Art der Sanktionen s. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/ueberblick/03.html>.

4.2.2. Dauer der erledigten Strafprozesse bis zum Entscheid bzw.
vom Entscheid zum Versand

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	7	88
bis 2 Monate	12	0
bis 3 Monate	24	0
bis 6 Monate	31	0
bis 1 Jahr	13	0
über 1 Jahr	1	0
am 31.12.2015 noch nicht versandt	0	0
Total	88	88

4.3. Einzelrichtergeschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
<i>Zivilrecht</i>						
Eheschutzverfahren	18	133	0	151	143	8
Anweisung Schuldner/Sicherstellung (Art. 291 f. ZGB)	2	5	0	7	6	1
Rechtshilfe: Beweisaufnahmen	0	5	0	5	5	0
Rechtshilfe: Zustellungen	0	223	0	223	223	0
Total Zivilsachen	20	366	0	386	377	9
<i>Strafrecht</i>						
Haftprüfung und Haftverlängerung	1	191	0	192	189	3
Überwachung des Fernmeldeverkehrs	0	3	0	3	3	0
Andere Zwangsmassnahmen	0	5	0	5	5	0
Total Strafsachen	1	199	0	200	197	3
<i>Verschiedenes</i>						
Haftprüfung Ausländerrecht	0	2	0	2	2	0
Ausstandbegehren	0	1	0	1	1	0
Akteneinsicht	0	0	0	0	0	0
Total	21	568	0	589	577	12

4.4. Zusammenstellung

4.4.1. Pendenzen nach Sachgebieten

Pendent Ende 2015: Ordentliche und vereinfachte Zivilverfahren ¹¹ und Strafsachen													
	Ehescheidung	Übriges Familienrecht	Erbrecht	Sachenrecht	ZGB Diverses	Mietsachen	Übriges Obligationenrecht	SchK-Recht	Unlauterer Wettbewerb	Übriges Zivilrecht	Strafsachen	Total	%
Eingang 2008	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0.4
Eingang 2009	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Eingang 2010	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0.9
Eingang 2011	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	3	1.3
Eingang 2012	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0.9
Eingang 2013	6	1	2	0	0	0	2	0	0	0	0	11	4.8
Eingang 2014	10	0	2	1	0	0	12	2	0	0	6	33	14.5
Eingang 2015	82	5	2	3	0	2	40	5	0	0	37	176	77.2
Total	99	6	6	4	0	2	61	7	0	0	43	228	100.0

¹¹ Hinweise zu den drei ältesten Fällen aus den Jahren 2008 und 2010

- 2008: Begründetes Urteil, Berufung ans Obergericht, Gutheissung der Berufung und Rückweisung ans Kantonsgericht zur Einholung eines Gutachtens, Gutachtensauftrag an unabhängige medizinische Gutachtensstelle, Befangenheit des Gutachters, neues Gutachten mit Ergänzungsgutachten.
- 2010: Komplizierter Sachverhalt mit aufwendigem Beweisverfahren (interdisziplinäre Gutachten zur Frage der Erwerbsfähigkeit), sachlicher Bezug zu hängigem Prozess vor ausserkantonalem Obergericht, Abwarten dortiger Beweisergebnisse, Richterwechsel Mitte Jahr 2015.
- 2010: Das Kantonsgericht fällte am 21.12.2012 einen Nichteintretensentscheid mangels Zuständigkeit. Berufung ans Obergericht, Rückweisung ans Kantonsgericht am 18.10.2013. Doppelter Schriftenwechsel. Umfangreiche komplexe Rechtsfragen im Zusammenhang mit internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht.

Pendent Ende 2015: Summarische Verfahren													
Geschäfte/ Zuständigkeit	Rechtsöffnungsgesuche	Konkursbegehren	Rechtsvorschlage kein neues Vermogen	Arrestbegehren	Andere SchKG	Gesuche um richterlichen Befehl	Sicherstellung von Beweisen	nichtstreitige Verfahren	Andere Zivilrecht	Einzelrichter V	Einzelrichterin VI	Total	%
Eingang 2011	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	1	1.0
Eingang 2012	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Eingang 2013	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Eingang 2014	2	0	0	0	0	0	0	0	1	3	0	3	3.1
Eingang 2015	30	33	7	1	0	5	2	4	10	55	37	92	95.8
Total	32	33	7	1	0	6	2	4	11	59	37	96	100.0

4.4.2. Pendenzen der Kammern

Pendent Ende 2015: Ordentliche und vereinfachte Zivilverfahren und Strafsachen							
Verfahrensart	Zivilprozesse			Strafprozesse			
	I.	II.	Total	I.	II.	JStrK	Total
Eingang 2008	0	1	1				
Eingang 2009	0	0	0				
Eingang 2010	0	1	1				
Eingang 2011	2	0	2				
Eingang 2012	1	1	2				
Eingang 2013	0	4	4				
Eingang 2014	8	7	15	0	0	5	5
Eingang 2015	11	15	26	4	8	1	13
Total	22	29	51	4	8	6	18

4.4.3. Pendenzen der Einzelrichter

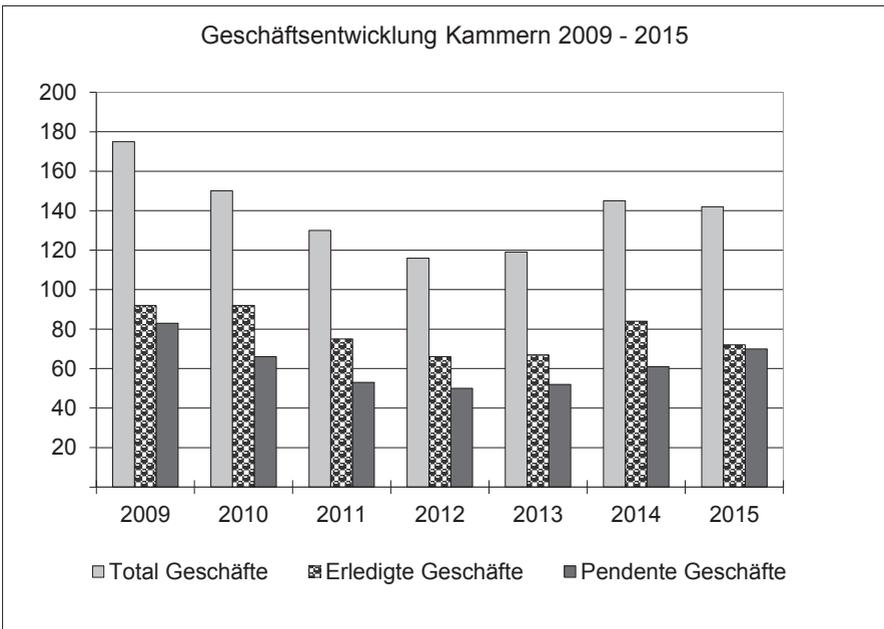
Pendent Ende 2015: Vereinfachte Zivilverfahren, Familiensachen und Strafsachen																	
Verfahrensart	Zivilprozesse											Strafprozesse					
	allgemein			Familiensachen													
				ordentlich					summarisch								
	V	VI	Total	I	II	III	IV	V	VI	Total	III	IV	Total	V	VI	JStr	Total
Eingang 2010	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0						
Eingang 2011	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1						
Eingang 2012	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0						
Eingang 2013	0	0	0	1	5	0	1	0	0	7							
Eingang 2014	1	1	2	5	5	0	0	0	0	10	0	0	0	1	0	0	1
Eingang 2015	15	11	26	23	28	2	3	18	13	87	4	5	9	12	11	0	23
Total	17	12	29	30	38	2	4	18	13	105	4	5	9	13	11	0	24

Zuordnung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter:

- I lic. iur. Markus Kübler
- II lic. iur. Werner Oechslin
- III Dr. iur. Eva Bengtsson
- IV lic. iur. Manuela Hardmeier
- V lic. iur. Ernst Sulzberger
- VI lic. iur. Nicole Hebden
- JStr lic. iur. Ernst Sulzberger (Vorsitzender)

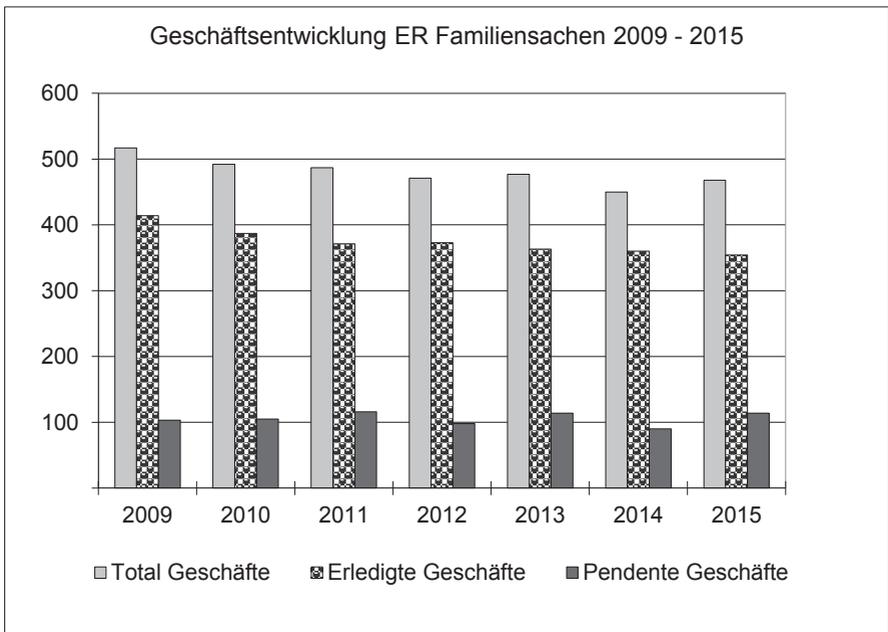
4.4.4. Geschäftsentwicklung Kammern

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2006	873	587	286
2007	847	550	297
2008	217	116	101
2009	175	92	83
2010	150	92	66
2011	130	75	53
2012	116	66	50
2013	119	67	52
2014	145	84	61
2015	142	72	70



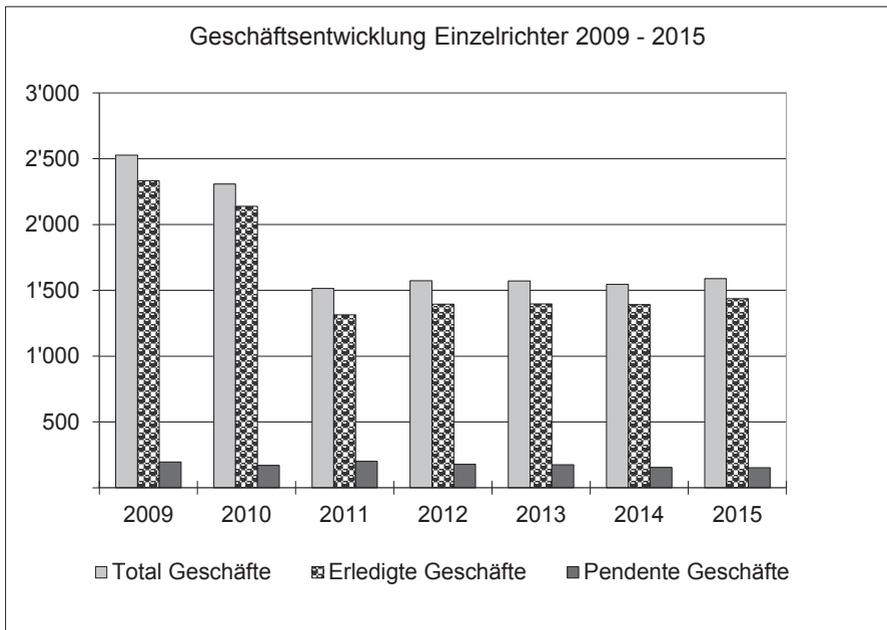
4.4.5. Geschäftsentwicklung Einzelrichter in Familiensachen

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2008	568	455	113
2009	517	414	103
2010	492	387	105
2011	487	371	116
2012	471	373	98
2013	477	363	114
2014	450	360	90
2015	468	354	114



4.4.6. Geschäftsentwicklung Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen
(ohne Familiensachen)¹²

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2006	2'262	2'059	203
2007	2'282	2'080	202
2008	2'397	2'200	197
2009	2'527	2'332	195
2010	2'308	2'138	170
2011	1'514	1'314	200
2012	1'573	1'395	178
2013	1'572	1'397	175
2014	1'546	1'392	154
2015	1'588	1'436	152



¹² Seit 2011 keine Beurkundungen mehr (s. Amtsbericht 2011, S. 12).

5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

5.1. Massnahmen

5.1.1. Geschäftslast

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Massnahmen Erwachsenenschutz</i>									
Begleitbeistandschaften							3		
Vertretungsbeistandschaft							93		
Übrige Beistandschaften							15		
Handeln/Zustimmung zu Rechtsgeschäften							58		
Aufhebung und Übertragung							85		
Total Massnahmen Erwachsenenschutz	183	283	0	466	0	103	254	357	109
<i>Massnahmen Kindesschutz</i>									
Zustimmung zur Adoption							2		
Geeignete Massnahmen							11		
Erziehungs-/Besuchsrechtsbeistandschaft							64		
Übrige Beistandschaften							20		
Elterliche Sorge/Obhut							9		
Schutz des Kindesvermögens							4		
Vormundschaft							1		
Vormundschaft im Adoptionsverfahren							0		
Handeln/Zustimmung zu Rechtsgeschäften							4		
Aufhebung und Übertragung							32		
Total Massnahmen Kindesschutz	226	159	0	385	0	107	147	254	131
Total Massnahmen	409	442	0	851	0	210	401	611	240
Umwandlung bish. Massnahmen	437	0	0	437	0	0	263	263	174

5.1.2. Dauer bis zum Entscheid

	Massnahme Erwachsenen- schutz	Massnahme Kindeschutz	Aufhebung / Übertragung Massnahme	Abschreibung
bis 10 Tage	13	9	50	33
bis 1 Monat	39	16	5	48
bis 2 Monate	36	23	11	52
bis 3 Monate	41	20	11	28
bis 6 Monate	27	30	27	26
bis 1 Jahr	10	14	8	20
über 1 Jahr	3	3	5	3
Total	169	115	117	210

5.1.3. Bestehende Massnahmen

	01.01.2015			31.12.2015			Veränderung
	Erwachsenenschutz	Kindeschutz	Total	Erwachsenenschutz	Kindeschutz	Total	
Total bestehende Massnahmen	727	337	1'064	753	390	1'143	79

5.2. Fürsorgerische Unterbringungen

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>									
Unterbringung	0	6	0	6	0	0	6	6	0
Überprüfung	0	9	0	9	0	0	9	9	0
Aufhebung	0	10	0	10	0	0	10	10	0
Ambulante Massnahmen	0	5	0	5	0	0	5	5	0
Beschwerdeverfahren	0	8	0	8	1	0	7	8	0
Total fürsorgerische Unterbringung	0	38	0	38	1	0	37	38	0

5.3. Übrige Geschäfte und Pflegekinderaufsicht

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Übrige Geschäfte</i>									
Vorsorgeaufträge beurkundet	0	36	0	36	0	0	36	36	0
Vorsorgeaufträge validiert	0	7	0	7	0	2	3	5	2
Unterhaltsverträge/Vereinbarung gemeinsame elterliche Sorge	34	47	0	81	0	15	33	48	33
Abnahme Rechenschaftsberichte	383	448	0	831	0	0	469	469	362
Total übrige Geschäfte	417	538	0	955	0	17	541	558	397
<i>Pflegekinderaufsicht</i>									
Eignungsbescheinigung Pflegefamilie	0	34	0	34	0	0	32	32	2
Bewilligung Aufnahme Pflegekind	0	8	0	8	0	0	6	6	2
Fälle ohne Massnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bewilligung Kita/Horte	0	3	0	3	0	0	3	3	0
Abnahme Aufsichtsberichte	29	48	0	77	0	0	74	74	3
Total Pflegekinderaufsicht	29	93	0	122	0	0	115	115	7

5.4. Übersicht

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>									
Massnahmen Erwachsenenschutz	183	283	0	466	0	103	254	357	109
Massnahmen Kinderschutz	226	159	0	385	0	107	147	254	131
Umwandlung bisheriger Massnahmen	437	0	0	437	0	0	263	263	174
Fürsorgerische Unterbringungen	0	38	0	38	1	0	37	38	0
Übrige Geschäfte	417	538	0	955	0	17	541	558	397
Pflegekinderaufsicht	29	93	0	122	0	0	115	115	7
Total Geschäfte	1'292	1'111	0	2'403	1	227	1'357	1'585	818

6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Rückzug, Anerkennung, Gegenstandslosigkeit	Vergleich	Nichteintreten	Abweisung	(Teilweise) Gutheissung	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>											
Enteignung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beiträge	5	21	0	26	0	0	0	0	5	5	21
Gebäudeversicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brandschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	5	21	0	26	0	0	0	0	5	5	21

7. Schätzungskommission für Wildschäden

	Geschäftslast				Erledigungen							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung zufolge Vergleichs	Nichteintreten	Abweisung	Abweisung von Bagatellschäden unter Fr. 100.–/200.–	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Total Geschäfte	0	162	0	162	0	0	0	4	158	0	162	0

8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

8.1. Bewilligung und Registrierung

	Anzahl	Total
<i>Anwaltsregister und Anwaltsliste</i>		1
– Eintragung Kantonales Anwaltsregister (Art. 6 BGFA)	1	
– Eintragung Liste Anwälte aus EU/EFTA (Art. 28 BGFA)	0	
– Löschung des Registereintrags	0	
<i>Beschlüsse im Verfahren der Patentierung</i>		23
– Zulassung zum Anwaltsexamen	12	
– Erteilung des Anwaltspatents nach bestandem Examen	4	
– Nichterteilung des Anwaltspatents	4	
– Verschiedenes im Patentierungsverfahren	3	
<i>Zulassung von Anwaltspraktikanten</i>		0
<i>Verschiedene Geschäfte</i>		0
Total Geschäfte		24

8.2. Streitsachen

Im Berichtsjahr waren keine Streitsachen zu verzeichnen.

9. Obergericht

9.1. Zivilsachen

9.1.1. Berufungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Kammer</i>											
Ehescheidung/Folgen	6	1	1	8	0	0	1	1	1	3	5
Übriges Familienrecht	1	1	0	2	0	0	0	1	1	2	0
Erbrecht	1	1	0	2	0	0	0	1	0	1	1
Sachenrecht	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Obligationenrecht	11	12	0	23	0	1	2	2	1	6	17
SchK-Recht	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Zwischentotal Kammer	20	16	1	37	0	1	3	5	3	12	25
<i>Einzelrichter</i>											
Eheschutz	5	5	1	11	1	1	1	1	3	7	4
Vorsorgliche Massnahmen	6	5	1	12	1	1	3	1	2	8	4
Rechtsschutz in klaren Fällen	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Zwischentotal Einzelrichter	11	11	2	24	2	2	4	2	5	15	9
Total Kammer und Einzelrichter	31	27	3	61	2	3	7	7	8	27	34

9.1.2. Beschwerden

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Zuständigkeit/Rechtsgebiet											
<i>Kammer</i>											
Sachenrecht, OR	2	4	0	6	0	0	1	0	0	1	5
Prozessleitende Entscheide	1	5	0	6	0	3	1	1	0	5	1
Kosten	0	2	0	2	0	0	1	1	0	2	0
Rechtsverzögerung	0	3	0	3	2	0	1	0	0	3	0
Andere Entscheide	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Zwischentotal Kammer	3	15	0	18	2	3	5	2	0	12	6
<i>Einzelrichter</i>											
Sachenrecht, OR	3	3	0	6	0	1	2	1	0	4	2
SchK-Recht	4	22	0	26	3	4	11	3	2	23	3
Vollstreckungsrecht	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Prozessleitende Entscheide	2	6	0	8	0	0	5	1	1	7	1
Kosten	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Zwischentotal Einzelrichter	9	33	0	42	3	5	20	5	3	36	6
Total Kammer und Einzelrichter	12	48	0	60	5	8	25	7	3	48	12
<i>Kindes-/Erwachsenenschutz</i>											
Fürsorgerische Unterbringung	0	2	0	2	0	0	1	0	1	2	0
Erwachsenenschutz	0	3	0	3	0	0	2	0	0	2	1
Kindesschutz	0	7	0	7	1	1	1	0	1	4	3
Übrige Entscheide KESB	9	5	0	14	2	1	6	2	1	12	2
Total Beschwerden KES	9	17	0	26	3	2	10	2	3	20	6
Total Beschwerden	21	65	0	86	8	10	35	9	6	68	18

9.1.3. Zivilrechtliche Klagen

Im Berichtsjahr waren keine zivilrechtlichen Klagen zu verzeichnen.

9.1.4. Übersicht Zivilsachen

Rechtsmittel	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Berufungen (Kammer)	20	16	1	37	0	1	3	5	3	12	25
Berufungen (Einzelrichter)	11	11	2	24	2	2	4	2	5	15	9
Beschwerden (Kammer)	3	15	0	18	2	3	5	2	0	12	6
Beschwerden (Einzelrichter)	9	33	0	42	3	5	20	5	3	36	6
Beschwerden KES	9	17	0	26	3	2	10	2	3	20	6
Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Zivilsachen	52	92	3	147	10	13	42	16	14	95	52

9.1.5. Dauer der erledigten Zivilverfahren bis zum Endentscheid

	Berufungen	Beschwerden	Beschwerden KES	Klagen
bis 1 Monat	2	19	3	0
bis 2 Monate	3	10	4	0
bis 3 Monate	1	4	3	0
bis 6 Monate	5	8	3	0
bis 1 Jahr	9	3	1	0
bis 2 Jahre	7	4	6	0
bis 3 Jahre	0	0	0	0
über 3 Jahre	0	0	0	0
Total	27	48	20	0

9.2. Strafsachen

9.2.1. Berufungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Erwachsenenstrafrecht</i>											
Schuld und Sanktion	22	35	0	57	10	3	8	0	5	26	31
Zivil- und Nebenpunkte	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Übertretungsstrafsache	3	0	0	3	0	0	3	0	0	3	0
<i>Jugendstrafrecht</i>	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Total Berufungen	26	36	0	62	10	4	12	0	5	31	31
Revisionen	1	1	0	2	0	1	0	0	0	1	1
Total	27	37	0	64	10	5	12	0	5	32	32

9.2.2. Beschwerden

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Anfechtungsobjekt</i>											
Zwangsmassnahmengericht – Haft	1	3	0	4	0	0	3	0	0	3	1
Zwangsmassnahmengericht – Anderes	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Kantonsgericht	3	9	0	12	0	0	4	1	0	5	7
Staatsanwaltschaft – Einstellung	19	15	1	35	5	1	15	6	0	27	8
Staatsanwaltschaft – Anderes	5	17	0	22	2	1	4	2	2	11	11
Total Beschwerden	28	45	1	74	7	2	26	9	2	46	28

9.2.3. *Dauer der erledigten Rechtsmittelverfahren in Strafsachen
bis zum Endentscheid*

	Berufungen	Beschwerden
bis 1 Monat	9	8
bis 2 Monate	3	8
bis 3 Monate	1	2
bis 6 Monate	1	10
bis 1 Jahr	9	7
bis 2 Jahre	8	10
bis 3 Jahre	1	1
über 3 Jahre	0	0
Total	32	46

9.3. Verwaltungsgerichtsbarkeit

9.3.1. Allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit und Steuersachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Bürgerrecht, Ausländerrecht	3	7	1	11	0	0	4	2	0	6	5
Personalrecht	3	1	0	4	0	0	1	0	1	2	2
Abgaberecht, Steuererlass	4	3	0	7	1	1	4	0	0	6	1
Schulrecht	1	2	0	3	0	0	2	0	0	2	1
Sozialhilferecht	7	4	0	11	0	0	4	2	1	7	4
Gewerberecht	1	1	0	2	0	0	2	0	0	2	0
Submissionsrecht	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Bau-, Planungs-, Umweltrecht	13	10	1	24	0	0	4	1	1	6	18
Zivilrecht	0	2	0	2	0	2	0	0	0	2	0
Strassenverkehrsrecht	2	6	0	8	0	1	2	1	1	5	3
Opferhilfe	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Diverses	2	11	0	13	1	4	1	0	1	7	6
Total Verwaltungsgerichtsbeschwerden	37	48	2	87	3	8	24	6	5	46	41
<i>Steuerrekurse/-beschwerden</i>											
Kantons- und Gemeindesteuer	9	8	1	18	1	3	6	0	1	11	7
Grundstückgewinnsteuer	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Direkte Bundessteuer	6	7	0	13	1	3	4	0	1	9	4
Total Steuerrekurse/-beschwerden	15	16	1	32	2	7	10	0	2	21	11
<i>Abstrakte Normenkontrolle</i>	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
<i>Enteignungs-/Beitragsrekurse</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Kompetenzkonfliktsverfahren</i>	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Total	53	65	3	121	5	15	35	6	7	68	53

9.3.2. Sozialversicherungsgerichtsbarkeit

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
AHV	6	1	0	7	0	0	1	0	0	1	6
Invalidenversicherung	60	40	0	100	2	1	19	10	3	35	65
Ergänzungsleistungen	7	8	0	15	0	1	2	1	0	4	11
Berufliche Vorsorge	1	1	0	2	0	0	0	1	1	2	0
Krankenversicherung	1	4	1	6	0	0	1	0	1	2	4
Unfallversicherung	21	9	0	30	0	0	12	1	0	13	17
Arbeitslosenversicherung	18	28	1	47	1	1	17	3	3	25	22
Kantonale Sozialleistungen	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Prämienverbilligung	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Diverses	0	1	0	1	0	0	0	0	1	1	0
Schiedsgericht KVG/UVG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	115	94	2	211	3	3	52	16	9	83	128

9.3.3. Dauer der erledigten Verfahren bis zum Endentscheid

	Verwaltungsgerichtsbeschwerden	Steuerrekurse/-beschwerden	Sozialversicherungsbeschwerden
bis 1 Monat	7	5	3
bis 2 Monate	9	0	1
bis 3 Monate	5	2	3
bis 6 Monate	3	3	9
bis 1 Jahr	6	7	18
bis 2 Jahre	15	4	35
bis 3 Jahre	1	0	14
über 3 Jahre	0	0	0
Total	46	21	83

9.4. Streitige Aufsichtssachen

	Geschäftslast				Erledigungen					Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung		Erledigt total
Total Geschäfte	2	4	0	6	1	2	0	1	0	4	2

9.5. Schuldbetriebs- und Konkursachen

9.5.1. SchK-Beschwerden und SchK-Aufsichtssachen

	Geschäftslast				Erledigungen					Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung		Erledigt total
Betreibungsamt Schaffhausen	6	17	0	23	5	3	6	4	0	18	5
Betreibungsamt Stein	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreibungsamt Reiat	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Betreibungsamt Klettgau	0	6	0	6	4	1	0	1	0	6	0
Konkursamt	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Total Beschwerden	6	26	0	32	9	5	6	5	0	25	7
Nichtstreitige Aufsichtssachen	7	6	0	13	3	0	1	7	0	11	2

9.5.2. Dauer der erledigten SchK-Beschwerden bis zum Endentscheid

	Entscheid
bis 1 Monat	8
bis 2 Monate	1
bis 3 Monate	0
bis 6 Monate	10
bis 1 Jahr	3
bis 2 Jahre	3
bis 3 Jahre	0
über 3 Jahre	0
Total	25

9.6. Verschiedene Geschäfte

	Anzahl	Total
<i>Prozessleitung</i>		1'114
- Prozessleitung allgemein	1'019	
- Vorschuss, Sicherstellung	69	
- Aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen	22	
- Unentgeltliche Rechtspflege	4	
- Untersuchungs-/Sicherheitshaft	0	
<i>Nachträgliche richterliche Anordnungen</i>		1
<i>Präsidialsachen</i>		45
- Prüfung Bewilligungen Grundstückerwerb durch Ausländer	2	
- Inpflichtnahmen	3	
- Rechtshilfe	39	
- Verschiedenes	1	
<i>Aufsichtshandlungen</i>		11
- Weisungen und Richtlinien	0	
- Inspektionen	11	
<i>Ausstand</i>		0
<i>Personalsachen</i>		38
<i>Verschiedenes</i>		2
Total verschiedene Geschäfte		1'211

9.7. Übersicht Streitsachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Berufungen Zivilsachen	31	27	3	61	2	3	7	7	8	27	34
Beschwerden Zivilsachen	21	65	0	86	8	10	35	9	6	68	18
Zivilrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Berufungen Strafsachen	27	37	0	64	10	5	12	0	5	32	32
Beschwerden Strafsachen	28	45	1	74	7	2	26	9	2	46	28
Verwaltungsgerichts- beschwerden	37	48	2	87	3	8	24	6	5	46	41
Steuerrekluse/-beschwerden	15	16	1	32	2	7	10	0	2	21	11
Normenkontrollgesuche	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Enteignungs- und Beitragsrekluse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kompetenzkonflikte	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Sozialversicherungssachen	115	94	2	211	3	3	52	16	9	83	128
Schiedsgericht KVG/UVG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Streitige Aufsichtssachen	2	4	0	6	1	2	0	1	0	4	2
SchK-Beschwerden	6	26	0	32	9	5	6	5	0	25	7
Total Streitsachen	283	363	9	655	45	45	173	53	37	353	302

9.8. Alter der Pendenzen

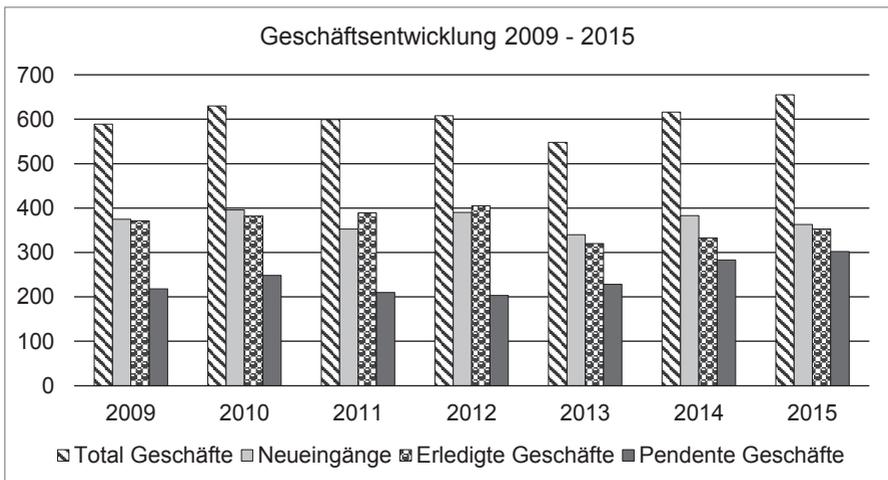
Pendente Verfahren per Ende 2015															
	Berufungen Zivilrecht	Beschwerden Zivilrecht	Klagen Zivilrecht	Berufungen Strafrecht	Beschwerden Strafrecht	Verwaltungsgerichtsbeschwerden	Rekurse/Beschwerden Steuerrecht	Normenkontrollgesuche	Rekurse Beitrags-/Enteignungsrecht	Sozialversicherungsbeschwerden/-klagen	Schiedsgericht KVG/UVG	Streitige Aufsichtssachen	SchK-Beschwerden	Total	%
Eingang 2012	0	0	0	0	0	3	0	0	0	1	0	0	0	4	1.3
Eingang 2013	3	0	0	4	1	1	1	0	0	0	0	0	0	10	3.3
Eingang 2014	12	3	0	7	5	10	3	1	0	53	0	1	1	96	31.8
Eingang 2015	19	15	0	21	22	27	7	0	0	74	0	1	6	192	63.6
Total	34	18	0	32	28	41	11	1	0	128	0	2	7	302	100.0

9.9. Anfechtung von Obergerichtsentscheiden beim Bundesgericht

Beschwerden ans Bundesgericht	Beschwerden ans Bundesgericht			Erledigungen BGer							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total		
Beschwerden in Zivilsachen	3	16	19	1	6	6	2	1	16	3	
Beschwerden in Strafsachen	1	18	19	1	4	6	2	0	13	6	
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	8	25	33	0	13	4	5	1	23	10	
Verfassungsbeschwerden	0	4	4	0	2	1	0	0	3	1	
Total	12	63	75	2	25	17	9	2	55	20	

9.10. Geschäftsentwicklung der Streitsachen

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2006	649	406	425	224
2007	659	429	442	217
2008	608	375	404	204
2009	589	375	371	218
2010	630	396	382	248
2011	599	353	389	210
2012	608	390	405	203
2013	548	340	320	228
2014	616	383	333	283
2015	655	363	353	302



10. Betreibungsämter

	Schaffhausen	Stein	Reiat	Klettgau	Total
<i>Betreibungen</i>	16600	1438	1807	2881	22'726
davon: - Zahlungsbefehle	15883	1316	1655	2650	21'504
- Direkte Fortsetzung	717	122	152	231	1'222
<i>Rechtsvorschläge</i>	1407	181	167	288	2'043
<i>Retentionsurkunden</i>	2	1	1	0	4
<i>Arrestbefehle</i>	21	0	3	11	35
<i>Vollzogene Pfändungen (einzelne)</i>	9035	586	1143	1886	12'650
davon: - erfolglos (Art. 115 SchKG)	1276	49	111	707	2'143
- Lohnpfändungen	7759	537	1032	1179	10'507
<i>Verwertungen</i>	7775	537	1032	1123	10'467
davon: - Verwertung Liegenschaften	0	0	0	1	1
- Übrige Verwertungen	16	0	0	0	16
- Einzug gepfändeter Löhne	7759	537	1032	1122	10'450
<i>Rechtshilfe</i>	203	34	36	53	326

11. Konkursamt

11.1. Geschäftslast

Geschäfte	Total
<i>Konkurseröffnungen</i>	174
davon - pendent aus Vorjahr	47
- im Berichtsjahr	127
<i>Konkurserledigungen</i>	137
davon - Einstellung mangels Aktiven	76
- Aufhebung nach Beschwerde	1
- Widerruf	0
- Liquidation im summarischen Verfahren	60
- Liquidation im ordentlichen Verfahren	0
Pendent geblieben	37

11.2. Dauer der erledigten Konkursverfahren

	Anzahl
bis 6 Monate	119
bis 1 Jahr	12
bis 2 Jahre	2
bis 3 Jahre	2
über 3 Jahre	2
Total	137

11.3. Alter der Pendenzen

Pendente Verfahren Ende 2015	
Eingang 2010	0
Eingang 2011	0
Eingang 2012	0
Eingang 2013	0
Eingang 2014	2
Eingang 2015	35
Total	37

D. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts

1. Privatrecht

Örtliche Zuständigkeit der KESB zur Anordnung von Erwachsenenschutzmassnahmen für einen Heimbewohner; massgeblicher Wohnsitz – Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 442 Abs. 1 und Art. 444 ZGB; Art. 5 ZUG; Art. 85 Abs. 2 IPRG; Art. 5 Abs. 1 HESÜ.

Für Erwachsenenschutzmassnahmen ist grundsätzlich die Erwachsenenschutzbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person zuständig, d.h. am Ort, wo sich diese mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (E. 2.1). Das kann auch der Ort des Heims sein, in welches die Person freiwillig eingetreten ist (E. 2.2 und 2.4).

Der Unterstützungswohnsitz ist nicht zwingend identisch mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz. Insbesondere begründet der Aufenthalt in einem Heim von Gesetzes wegen generell keinen Unterstützungswohnsitz (E. 2.3).

Im internationalen Verhältnis sind, auch wenn in der Schweiz kein Wohnsitz begründet worden ist, für Erwachsenenschutzmassnahmen die schweizerischen Behörden am Ort zuständig, wo die schutzbedürftige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (E. 2.5).

OGE 96/2015/1 vom 13. Oktober 2015

Sachverhalt

Der deutsche Staatsangehörige A. zog per 1. Januar 2010 von Deutschland zu seiner unter Beistandschaft stehenden Schwester B. nach X. (Kanton Waadt). Er war dort jedoch nicht formell gemeldet. Am 29. November 2010 reisten A. und B. – unter Mitwirkung und in Kenntnis der Beiständin von B. – für einen Ferientaufenthalt nach Frankreich. Die Ferieneinrichtung wurde kurz darauf von den französischen Behörden geschlossen; die betreuten Personen wurden in Spitalpflege übergeben. Am 14. Dezember 2010 teilte die zuständige französische Gesundheitsbehörde dem Schweizerischen Generalkonsulat mit, dass mehrere in Frankreich befindliche behinderte Personen in ihre Heimatländer repatriert werden müssten; A. sollte trotz seiner deutschen Staatsangehörigkeit zusammen mit seiner Schwester in der Schweiz aufgenommen werden. Am 21. Dezember 2010 ersuchte das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten den Juge de Paix in X. um Rückführung und Organisation einer Betreuung für A. und

B. in der Schweiz. Die Beiständin von B. kontaktierte hierauf den Leiter des Alters- und Pflegeheims Y. (Kanton Schaffhausen) und vereinbarte mit ihm, dass A. und B. dort aufgenommen würden. Am 18. Juni 2011 wurden die beiden von der Beiständin von B. und einer Assistentin des Juge de Paix von X. in Frankreich abgeholt und in Z. (Kanton Freiburg) dem Heimleiter übergeben. Sie waren seither behindertengerecht im Alters- und Pflegeheim Y. untergebracht.

Die waadtländischen Behörden erachteten sich in der Folge weder zuständig für die Errichtung einer Beistandschaft für A. noch für dessen Unterstützung. Mit Verfügung vom 4. April 2014 stellte das Sozialamt des Kantons Schaffhausen fest, dass der Kanton Waadt als Wohnsitz- und Aufenthaltskanton ab 1. Januar 2010 für A. unterstützungspflichtig sei.

Am 8. Juni 2015, nachdem B. gestorben war, ersuchte die Gemeinde Y. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Kantons Schaffhausen als Behörde am Heimaufenthaltsort von A., die Bestellung eines Beistands durch die zuständige KESB in die Wege zu leiten. Die KESB des Kantons Schaffhausen wandte sich an die Justice de Paix in X. als nach ihrer Auffassung zuständige KESB; sie erklärte, nachdem bereits aufwendige Abklärungen zum Unterstützungswohnsitz getroffen worden seien, sei sie zum Schluss gelangt, dass sich auch der zivilrechtliche Wohnsitz von A. in X. befinde. Die Justice de Paix X. erklärte jedoch, sie erachte sich nicht als zuständig zur Errichtung einer Beistandschaft für A. Die KESB des Kantons Schaffhausen unterbreitete hierauf die Frage der Zuständigkeit dem Obergericht zur Beurteilung.

Aus den Erwägungen

1. Gemäss Art. 444 ZGB prüft die Erwachsenenschutzbehörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen (Abs. 1). Hält sie sich nicht für zuständig, so überweist sie die Sache unverzüglich der Behörde, die sie als zuständig erachtet (Abs. 2). Zweifelt sie an ihrer Zuständigkeit, so pflegt sie einen Meinungsaustausch mit der Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt (Abs. 3). Kann im Meinungsaustausch keine Einigung erzielt werden, so unterbreitet die zuerst befasste Behörde die Frage ihrer Zuständigkeit der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (Abs. 4).

Im vorliegenden Fall erachtet sich die von der Gemeinde Y. angerufene KESB des Kantons Schaffhausen nicht für zuständig. Sie hat den gesetzlich vorgesehenen Meinungsaustausch mit der nach ihrer Auffassung zuständigen KESB in X. durchgeführt. Eine Einigung wurde dabei nicht erzielt; somit liegt ein negativer Kompetenzkonflikt vor. Die KESB des Kantons Schaffhausen hat daher die Frage ihrer Zuständigkeit dem Obergericht unterbreitet in dessen Eigenschaft als

zuständiger Beschwerdeinstanz (Art. 41 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]).

Auf das nicht an eine Frist gebundene Beurteilungsgesuch ist einzutreten.

2. Für Erwachsenenschutzmassnahmen ist gemäss Art. 442 ZGB die Erwachsenenschutzbehörde am *Wohnsitz* der betroffenen Person zuständig (Abs. 1 Satz 1). Ist Gefahr im Verzug, so ist auch die Behörde am Ort zuständig, wo sich die betroffene Person *aufhält* (Abs. 2 Satz 1).

2.1. Der Wohnsitz einer Person befindet sich am Ort, wo sie sich mit der *Absicht dauernden Verbleibens* aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Nicht massgeblich ist, wo eine Person angemeldet ist und ihre Schriften hinterlegt und ob sie eine ausländerrechtliche Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung hat. Das sind nur Indizien unter anderen für die Absicht dauernden Verbleibens (Daniel Staehelin, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. A., Basel 2014, Art. 23 N. 23, S. 252 f., mit Hinweisen).

Bei der Bestimmung des selbständigen Wohnsitzes geht es darum, festzustellen, wo eine Person ihre intensivsten familiären, gesellschaftlichen und beruflichen Beziehungen unterhält, d.h. wo sich ihr *Lebensmittelpunkt* befindet. Dabei spielen die gesamten Lebensumstände eine Rolle (Peter Breitschmid in: Breitschmid/Rumo-Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht inkl. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2012, Art. 23 N. 3, S. 89 f., mit Hinweisen).

2.2. Der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken oder der Aufenthalt zu andern Sonderzwecken in einer spezifischen Einrichtung begründet – wie erwähnt – *für sich allein* keinen Wohnsitz. Er setzt eine widerlegbare Vermutung, der Aufenthalt am Studienort oder in einer Anstalt bedeute nicht, dass auch der Lebensmittelpunkt an den fraglichen Ort verlegt worden sei. Die Vermutung kann umgestossen werden, wenn eine Person freiwillig in eine Anstalt eintritt und sich dort mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Wer in diesem Sinn freiwillig seinen Lebensmittelpunkt an diesen Ort verlegt, begründet dort einen Wohnsitz und behält nicht gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB seinen bisherigen Wohnsitz als fiktiven bei (Staehelin, Art. 23 N. 19d, S. 250, mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 135 III 49 E. 6.2 S. 56). Urteilsfähige volljährige Personen, die sich aus freien Stücken mit der Ab-

sicht dauernden Verbleibens in einem Altersheim oder einer Pflegeeinrichtung niederlassen, begründen demnach in der Regel dort ihren Wohnsitz, da die Wahl des Lebensmittelpunkts selbstbestimmt erfolgt (Urs Vogel, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. A., Basel 2014, Art. 442 N. 5, S. 2517, mit Hinweisen).

Bei der Festlegung der örtlichen Zuständigkeit für *Erwachsenenschutzmassnahmen* ist insbesondere auch das Interesse der betroffenen Person massgebend. Zweck der Wohnsitzanknüpfung ist, die Zuständigkeit der KESB möglichst am Lebensmittelpunkt der betroffenen Person zu begründen. Daher ist der Wohnsitzbegriff in diesem Zusammenhang *funktionalisiert*, zweckbezogen auszulegen. Vor allem an die Wohnsitzbegründung von Personen in Einrichtungen sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Die Begründung des Wohnsitzes am Ort einer Einrichtung ist grosszügig anzunehmen, insbesondere wenn eine urteilsfähige volljährige Person selbstbestimmt in eine Einrichtung eintritt, um dort ihren Lebensabend zu verbringen, selbst wenn der Eintritt vom Zwang der Umstände – etwa Angewiesensein auf Betreuung – diktiert wird (BGE 137 III 593 E. 4.1 S. 600 mit Hinweisen). Auch an die Urteilsfähigkeit sind im Übrigen keine hohen Anforderungen zu stellen; diese ist aufgrund der funktionalen Wohnsitzanknüpfung unter Umständen sogar unbeachtlich (Diana Wider in: Rosch/Büchler/Jakob [Hrsg.], Erwachsenenenschutzrecht, 2. A., Basel 2015, Art. 442 N. 6, S. 437, mit Hinweisen).

2.3. Die KESB des Kantons Schaffhausen hat im Übernahmeantrag an die Justice de Paix X. im Wesentlichen auf die Abklärungen zum Unterstützungswohnsitz verwiesen.

Der Unterstützungswohnsitz nach dem Zuständigkeitsgesetz (Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 [Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1]) ist nicht zwingend identisch mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz (BGE 139 V 433 E. 3.2.1 S. 435, 138 V 23 E. 3.1.3 S. 25 f. mit Hinweisen). Insbesondere begründet der Aufenthalt in einem Heim generell keinen Unterstützungswohnsitz (Art. 5 ZUG). Das gilt grundsätzlich auch beim freiwilligen Eintritt in ein Heim mit dem Zweck, dort auf unbestimmte Zeit zu wohnen. Damit wird in Kauf genommen, dass jemand freiwillig in ein Heim eintritt und dort zivilrechtlichen Wohnsitz begründet, seinen Unterstützungswohnsitz bei Bedürftigkeit jedoch dort hat, wo er vor dem Heimeintritt seinen Lebensmittelpunkt hatte (Werner Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ZUG], 2. A., Zürich 1994, S. 74 f., Rz. 109; vgl. auch Wider, Art. 442 N. 6a, S. 438, mit Hinweisen; Vogel, Art. 442 N. 5, S. 2517).

Aus dem Umstand, dass sich der Unterstützungswohnsitz von A. gemäss Verfügung des Sozialamts des Kantons Schaffhausen vom 4. April 2014 in X. befindet, lässt sich demnach nicht unbesehen darauf schliessen, dass sich auch sein für die

Errichtung von Erwachsenenschutzmassnahmen massgeblicher zivilrechtlicher Wohnsitz (noch) dort befinde.

2.4. Die beteiligten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden stellen den Sachverhalt, d.h. den Ablauf der Ereignisse, wie er in der Verfügung des Sozialamts vom 4. April 2014 geschildert wird, nicht in Frage. Demnach zog A. Anfang 2010 zu seiner Schwester nach X., war dort jedoch nicht angemeldet; die Anmeldung soll ihm vielmehr verweigert worden sein. Es kann offenbleiben, ob er damals dennoch zivilrechtlichen Wohnsitz in X. begründet habe (welcher durch den als Ferienaufenthalt gedachten vorübergehenden Aufenthalt in Frankreich nicht unterbrochen worden wäre), ist doch für die hier in Frage stehende Zuständigkeit die weitere Entwicklung der Verhältnisse massgebend.

Am 18. Juni 2011 trat A. durch Vermittlung der waadtländischen Behörden zusammen mit seiner Schwester ins Alters- und Pflegeheim Y. ein. Von einer autoritativen Einweisung bzw. Unterbringung kann jedoch nicht gesprochen werden. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass A. damals – wie seine verbeiständete Schwester – durch eine vormundschaftliche Massnahme in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt gewesen wäre. Auch wenn er sich faktisch dem Vorgehen der Behörden und der Heimleitung gefügt haben mag, ist im Sinn der hier massgeblichen Kriterien im Ergebnis von einem freiwilligen, selbstbestimmten Heimeintritt auszugehen mit dem Zweck, weiterhin und auf unbestimmte Zeit mit der Schwester zusammenzuleben. Selbst wenn – was allerdings nicht behauptet wird – A.s Urteilsfähigkeit beim Heimeintritt beschränkt gewesen sein sollte, wäre das bei der für allfällige Erwachsenenschutzmassnahmen gebotenen funktionellen Betrachtungsweise letztlich nicht massgeblich.

A. hat daher unter den gegebenen Umständen – nach mittlerweile vierjährigem Aufenthalt – seinen Lebensmittelpunkt und damit seinen zivilrechtlichen Wohnsitz heute in Y. und damit im Kanton Schaffhausen.

2.5. Die Meldeverhältnisse sind – wie erwähnt – nicht entscheidend für die Bestimmung des Wohnsitzes. Daher ist nicht massgeblich, dass A. – offenbar im Gegensatz zu seiner Schwester – (auch) in Y. nicht angemeldet war und ist.

Wenn im Übrigen mangels Anmeldung und Aufenthaltsbewilligung angenommen werden müsste, der deutsche Staatsangehörige A. habe in der Schweiz keinen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet, so wäre zu beachten, dass im internationalen Verhältnis die schweizerischen Behörden für Erwachsenenschutzmassnahmen zuständig sind, wenn die schutzbedürftige Person ihren gewöhnlichen *Aufenthalt* in der Schweiz hat (Art. 85 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale

Privatrecht vom 18. Dezember 1987 [IPRG, SR 291] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 des Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom 13. Januar 2000 [HEsÜ, SR 0.211.232.1]). A. hält sich im Kanton Schaffhausen auf. Dieser Aufenthalt bestimmt, wenn kein Wohnsitz besteht, in sinngemässer Anwendung des Erwachsenenschutzübereinkommens auch die schweizerische Binnenzuständigkeit (vgl. Florence Guillaume in: Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], FamKomm Erwachsenenschutz, Bern 2013, Haager Erwachsenenschutzübereinkommen N. 39, S. 1238, mit Hinweisen).

2.6. Die KESB Schaffhausen ist demnach – ungeachtet dessen, wo sich der Unterstützungswohnsitz befindet – für die Errichtung allfälliger Erwachsenenschutzmassnahmen für A., insbesondere der von der Gemeinde Y. beantragten Beistandschaft zuständig.

2. Zivilprozessrecht

Notwendiger Inhalt einer Scheidungsklage; Anforderungen an die Rechtsbegehren zu den vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen; Rechtsfolgen ungenügender Rechtsbegehren im Geltungsbereich der Dispositionsmaxime – Art. 84 f. und Art. 290 lit. c ZPO.

Soweit im Scheidungsverfahren die Dispositionsmaxime gilt, müssen die Parteien detaillierte Rechtsbegehren stellen, die im Falle des Obsiegens zum Urteil erhoben werden können. Anträge auf Leistung einer Geldzahlung (nachehelicher Unterhalt, güterrechtliche Ausgleichszahlung) sind grundsätzlich zu beziffern. Der pauschale Antrag auf Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder Regelung der Scheidungsfolgen genügt nicht (E. 4d).

Der Schriftenwechsel beginnt im Scheidungsklageverfahren erst nach Durchführung der Einigungsverhandlung. Die klagende Partei kann ihre Rechtsbegehren in der Klagebegründung präzisieren, erweitern oder ändern. Die in der Scheidungsklage gestellten Rechtsbegehren sind daher nicht präjudizierend. Bei Art. 290 lit. c ZPO handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift (E. 4d).

Fehlende oder ungenügende Rechtsbegehren zu vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen, die der Dispositionsmaxime unterliegen, führen nicht zum Nichteintreten auf die Klage, sondern zum Rechtsverlust (E. 4f).

OGE 10/2013/19 vom 13. Februar 2015

Sachverhalt

Der anwaltlich vertretene Ehemann X. klagte beim Kantonsgericht Schaffhausen auf Scheidung der Ehe (Art. 114 ZGB). Er stellte dabei die folgenden Anträge:

1. Es sei die Ehe der Parteien nach zweijähriger Trennungszeit zu scheiden;
2. Es seien die Folgen der Scheidung zu regeln;
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

Das Kantonsgericht wies den Kläger in der Folge darauf hin, dass die Klage den gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 290 ZPO nicht genüge. Namentlich fehlten konkrete Rechtsbegehren hinsichtlich der Scheidungsfolgen. Dem Kläger wurde unter Androhung, dass im Säumnisfall auf die Klage nicht eingetreten werde, Frist angesetzt, um seine Eingabe zu verbessern.

X. präziserte seine Rechtsbegehren wie folgt:

1. Es sei die Ehe der Parteien nach zweijähriger Trennungszeit gestützt auf Art. 114 ZGB zu scheiden;
2. Es seien keine nachehelichen Unterhaltsbeiträge festzulegen;
3. Es sei eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen;
4. Infolge Eintritts des Vorsorgefalles sei keine Teilung der Austrittsleistungen vorzunehmen und es seien keine Entschädigungen gestützt auf Art. 124 ZGB zuzusprechen;
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

Das Kantonsgericht trat auf die Klage nicht ein. Eine hiegegen gerichtete Berufung von X. hiess das Obergericht gut; es wies die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens ans Kantonsgericht zurück.

Aus den Erwägungen

2.– Das Kantonsgericht Schaffhausen begründet das Nichteintreten auf die Scheidungsklage damit, dass der Kläger trotz Aufforderung des Gerichts keine konkreten Rechtsbegehren hinsichtlich der güterrechtlichen Folgen der Scheidung gestellt habe. Das Einreichen einer formell gültigen Klage gehöre zu den Prozessvoraussetzungen. Zwar könnten Scheidungsklagen ohne schriftliche Begründung eingereicht werden, sie hätten jedoch unter anderem Rechtsbegehren hinsichtlich der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen zu enthalten. Fehlten in einer Scheidungsklage Angaben, die nicht als blosse Ordnungsvorschriften zu qualifizieren seien, so handle es sich um eine mangelhafte Eingabe i.S.v. Art. 132 Abs. 1 ZPO. Das Gericht habe in einem solchen Fall der klagenden Partei eine Nachfrist zur

Verbesserung der Eingabe anzusetzen. Verstreiche die Frist unbenützt, so gelte die Eingabe gemäss Art. 132 Abs. 1 ZPO als nicht erfolgt.

3.– Der Kläger und Berufungskläger (fortan: Berufungskläger) macht zusammengefasst geltend, dass die Vorinstanz sein Rechtsbegehren "Es sei eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen" zu Unrecht als nicht genügend betrachtet habe. Zwar handle es sich dabei tatsächlich nicht um ein beziffertes Rechtsbegehren, dieses enthalte aber die konkrete Anweisung an das Gericht, die güterrechtliche Auseinandersetzung gemäss den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Das von ihm verwendete Rechtsbegehren finde sich in sehr ähnlicher Form auf der Mustervorlage der Urner Gerichte, während die Vorlage der Zürcher Gerichte sogar nur die Angabe des Scheidungsgrunds erfordere. Er habe im Zeitpunkt der Klageeinreichung keine genaue Kenntnis der finanziellen Verhältnisse seiner Ehefrau gehabt. Es sei ihm daher gar nicht möglich gewesen, ein beziffertes Rechtsbegehren zu stellen. Die genaue Bezifferung oder das Begehren um Zuweisung bestimmter Gegenstände könne erst erfolgen, nachdem er Kenntnis der finanziellen Verhältnisse seiner Ehefrau erhalten habe. Das Rechtsbegehren "Es sei eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen" sei daher zum Zeitpunkt der Einreichung der Scheidungsklage genügend. Dieses sei erst zu einem späteren Zeitpunkt zu konkretisieren. Das von der Vorinstanz gestellte Erfordernis eines konkreten Rechtsbegehrens hinsichtlich der güterrechtlichen Scheidungsfolgen sei als überspitzter Formalismus zu qualifizieren.

Des Weiteren unterliege das Güterrecht der Dispositionsmaxime. Der Kläger sei daher nicht verpflichtet, in güterrechtlicher Hinsicht Rechtsbegehren zu stellen. Das Gericht dürfe bei fehlenden Rechtsbegehren auch gar nicht zur Nachreichung auffordern. Bei einem nicht genügend konkreten Rechtsbegehren könne das Gericht höchstens dahingehend entscheiden, dass keine güterrechtlichen Ansprüche gestellt würden.

4.– a) Die Scheidungsklage kann ohne schriftliche Begründung eingereicht werden. Sie enthält die Namen und Adressen der Ehegatten sowie die Bezeichnung allfälliger Vertreterinnen und Vertreter (Art. 290 lit. a ZPO), das Rechtsbegehren, die Ehe sei zu scheiden, sowie die Bezeichnung des Scheidungsgrunds (lit. b), die Rechtsbegehren hinsichtlich der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen (lit. c), die Rechtsbegehren hinsichtlich der Kinder (lit. d), die erforderlichen Belege (lit. e) sowie das Datum und die Unterschrift (lit. f).

Welche Anforderungen die Schweizerische Zivilprozessordnung an die Rechtsbegehren betreffend der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen bei der Scheidung auf Klage stellt, ist in der Lehre teilweise umstritten und – soweit ersichtlich – bisher höchstrichterlich nicht geklärt.

b) ...

c) Art. 290 lit. c ZPO statuiert das Erfordernis eines Rechtsbegehrens hinsichtlich der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen ausdrücklich. Für die güterrechtliche Auseinandersetzung gilt der Verhandlungsgrundsatz gemäss Art. 55 Abs. 1 ZPO (Art. 277 ZPO) sowie die Dispositionsmaxime gemäss Art. 58 ZPO.¹³ Demnach haben die Parteien dem Gericht einerseits die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Bei der Scheidung auf Klage muss die klagende Partei dies allerdings erst anlässlich der nach einer (gescheiterten) Einigungsverhandlung nachzureichenden schriftlichen Klagebegründung tun, da die Scheidungsklage (zunächst) unbegründet eingereicht werden kann (Art. 291 Abs. 3 und Art. 290 ZPO). Andererseits muss die klagende Partei dem Gericht dartun, welchen Anspruch sie geltend machen will. Gemäss dem in Art. 58 Abs. 1 ZPO geregelten Dispositionsgrundsatz darf das Gericht einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als diese verlangt.

Ein Rechtsbegehren soll so formuliert werden, dass es bei Gutheissung der Klage zum Urteil erhoben werden kann.¹⁴ Dieser Grundsatz wird jedoch dadurch relativiert, dass Rechtsbegehren stets nach Treu und Glauben und im Lichte der Begründung auszulegen sind.¹⁵ Bei Unklarheit oder offensichtlicher Unvollständigkeit sind die Rechtsbegehren durch Ausübung der richterlichen Fragepflicht (Art. 56 ZPO) zu ergänzen.¹⁶ Die richterliche Fragepflicht kommt auch im Anwendungsbereich der Dispositionsmaxime zum Tragen und erfasst auch die Rechtsbegehren.¹⁷ Einschränkungen können sich bei anwaltlich vertretenen Parteien ergeben.¹⁸

Soll die Gegenpartei zur Leistung eines Geldbetrags verpflichtet werden, so ist ein solcher Antrag zu beziffern (Art. 84 Abs. 2 ZPO). Von diesem Erfordernis kann jedoch ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Bezifferung einer Forderung schon zu Beginn des Prozesses unmöglich oder unzumutbar ist. Es ist jedoch auch

¹³ Ivo Schwander, in: Gehri/Kramer (Hrsg.), OF-Kommentar, ZPO, Zürich 2010, Art. 277 N. 2, S. 487.

¹⁴ BGE 137 III 617 E. 4.3 S. 619; Spühler/Dolge/Gehri, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 9. A., Bern 2010, § 33 N. 56, S. 130.

¹⁵ BGE 137 III 617 E. 6.2 S. 622.

¹⁶ Christoph Hurni, in: Hausheer/Walter (Hrsg.), Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Bd. I, Art. 1–149 ZPO, Bern 2012, Art. 58 N. 18, S. 550; Christian Stalder, Rechtsbegehren in familienrechtlichen Verfahren, FamPra.ch 2014 51.

¹⁷ Stalder, S. 52 und dort zitierte Autoren.

¹⁸ Vgl. dazu Stalder, S. 52.

in diesen Fällen ein Mindestwert anzugeben, der als vorläufiger Streitwert gilt (Art. 85 Abs. 1 ZPO).

d) Soweit im Scheidungsverfahren die Dispositionsmaxime gilt, müssen die Parteien demnach klare und detaillierte Rechtsbegehren zu den Scheidungsfolgen stellen, sodass diese im Falle des Obsiegens zum Urteil erhoben werden können.¹⁹ Anträge auf Leistung einer Geldzahlung (z.B. auf Leistung einer güterrechtlichen Ausgleichszahlung oder auf Leistung nachehelichen Unterhalts) haben den Anforderungen von Art. 84 Abs. 2 ZPO zu genügen, sind also grundsätzlich zu beziffern.²⁰ Der bloss pauschale Antrag "es sei die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen" oder ein Antrag auf "Regelung der Scheidungsfolgen nach Gesetz" genügt den Anforderungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung nicht.²¹

Fraglich ist jedoch, *zu welchem Zeitpunkt* die Rechtsbegehren zu den vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen den eben genannten Anforderungen zu genügen haben. Für die Beurteilung dieser Frage ist der *besondere Ablauf* des Scheidungsklageverfahrens zu berücksichtigen. Die Klage kann unbegründet eingereicht werden (Art. 290 ZPO). Nach Eingang der unbegründeten Klage lädt das Gericht die Parteien zur Einigungsverhandlung vor (Art. 291 ZPO). Sie tritt an die Stelle der im Scheidungsverfahren nicht vorgesehenen Schlichtung.²² Das Gericht klärt in der Einigungsverhandlung vorerst ab, ob ein Scheidungsgrund gegeben ist (Art. 291 Abs. 1 ZPO). Steht dies fest, versucht das Gericht, zwischen den Ehegatten eine Einigung über die Scheidungsfolgen herbeizuführen (Art. 291 Abs. 2 ZPO). Um dies zu erleichtern, fordert das Gericht die beklagte Partei idealerweise gestützt auf Art. 277 ZPO auf, die für die Regelung der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen notwendigen Unterlagen wie Lohnausweise, Bankauszüge, Steuerrechnungen etc. an die Einigungsverhandlung mitzubringen oder allenfalls vorgängig einzureichen.²³ Da die klagende Partei die erforderlichen Unterlagen gestützt auf Art. 290 lit. e ZPO bereits mit der Klage einzureichen hat, sollten an der Einigungsverhandlung die finanziellen Verhältnisse der Parteien im Wesentlichen bekannt

¹⁹ *Annette Dolge*, in: Brunner/Gasser/Schwander (Hrsg.), DIKE-Kommentar ZPO, Zürich/St. Gallen 2011, Art. 277 N. 10 f., S. 1575.

²⁰ *Stalder*, S. 55 f.; *Martin Kaufmann*, Rechtsbegehren zur Regelung der Scheidungsfolgen, FamPra.ch 2011, S. 907; *Aebi-Müller/Jetzer*, Beweislast und Beweismass im Ehegüterrecht, AJP 2011 293.

²¹ *Dolge*, Art. 277 N. 11, S. 1575; *Aebi-Müller/Jetzer*, S. 293; *Stalder*, S. 57.

²² BGE 138 III 366 E. 3.1.4 S. 369.

²³ Vgl. *Beatrice van de Graaf*, in: Oberhammer/Domej/Haas (Hrsg.), Kurzkomentar ZPO, 2. A., Basel 2014, Art. 290 N. 5, S. 1304; in diesem Sinne wohl auch *Sutter-Somm/Lazic*, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. A., Zürich 2013, Art. 290 N. 26, S. 1934.

sein. Steht der Scheidungsgrund jedoch nicht fest oder kommt es trotz der Vermittlungsbemühungen des Gerichts zu keiner Einigung bezüglich der Scheidungsfolgen, so setzt das Gericht der klagenden Partei *Frist zur Nachreichung der Klagebegründung* (Art. 291 Abs. 3 ZPO).

Die klagende Partei erhält somit *nach Durchführung der Einigungsverhandlung* Gelegenheit, ihre Klage zu begründen. Sie kann zu diesem Zeitpunkt aber nicht bloss die bisher gestellten Anträge begründen. Weil sich das Verfahren noch im Stadium vor dem eigentlichen ersten Schriftenwechsel und somit insbesondere noch vor der Hauptverhandlung befindet,²⁴ kann die klagende Partei ihre Klage auch noch ergänzen oder ändern,²⁵ das heisst u.a. die Rechtsbegehren präzisieren, erweitern oder ändern.²⁶ Die in der Scheidungsklage gestellten Anträge sind somit nicht präjudizierend.²⁷ Die Voraussetzungen der Klageänderung gemäss Art. 227 ZPO (gleiche Verfahrensart, sachlicher Zusammenhang) sind bei neuen Anträgen zu den vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen regelmässig gegeben.²⁸

Dies entspricht auch der Situation bei einer Scheidung auf gemeinsames Begehren, wenn sich die Ehegatten bloss im Scheidungspunkt einig sind, nicht jedoch hinsichtlich der Scheidungsfolgen. In diesen Fällen bedarf es nur des Antrags, die Ehe sei zu scheiden und die einzelnen Scheidungsfolgen, über die sie sich nicht einig sind, seien durch das Gericht zu beurteilen (Art. 286 Abs. 1 ZPO). Konkrete Anträge bezüglich der Scheidungsfolgen sind erst im anschliessenden, kontradiktorischen Verfahren nötig (Art. 288 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 220 ff. ZPO). Die Verfahren gemäss Art. 112 ZGB/Art. 286 ff. ZPO und Art. 114 ZGB/Art. 290 ff. ZPO unterscheiden sich denn auch in erster Linie dadurch, dass im zweiten Fall zusätzlich der Scheidungsgrund abzuklären ist, was die erste Funktion der Einigungsverhandlung darstellt.²⁹ Bezüglich der Regelung von strittigen Scheidungsfolgen sind keine Unterschiede auszumachen. Es muss daher auch in den Verfahren gemäss Art. 114 ZGB/Art. 290 ff. ZPO genügen, wenn die Anträge hinsichtlich der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen erst anlässlich des Schriftenwechsels

²⁴ BGE 138 III 366 E. 3.2.2 S. 372.

²⁵ Art. 230 ZPO e contrario.

²⁶ Vgl. *Van de Graaf*, Art. 291 N. 6 S. 1114: "es sei denn, sie [die klagende Partei] habe an der Einigungsverhandlung ausdrücklich auf eine *Ergänzung ihrer Anträge* und der Begründung verzichtet"; vgl. auch *Stalder*, S. 52; zum Begriff der Klageänderung (statt vieler) *Eric Pahud*, in: Brunner/Gasser/Schwander (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Kommentar, Zürich/St.Gallen 2011, Art. 227 N. 3, S. 1367.

²⁷ Vgl. *Rainer Hohler*, Worauf bei einer Scheidung zu achten ist, Plädoyer 4/2012, S. 39.

²⁸ So auch *Hohler*, S. 37, wonach neue oder geänderte Anträge zu den Scheidungsfolgen bis zur Hauptverhandlung unbeschränkt möglich sind.

²⁹ Vgl. *Hohler*, S. 36.

– der im Scheidungsklageverfahren erst nach der Einigungsverhandlung beginnt³⁰ – detailliert, präzise und beziffert gestellt werden. Bei *Einleitung* des Scheidungsklageverfahrens ist ein Begehren auf Scheidung der Ehe unter Nennung des Scheidungsgrundes und der Angabe, welche Scheidungsfolgen zu regeln sind, aufgrund der Möglichkeit der späteren Ergänzung der Anträge jedoch ausreichend. Bei Art. 290 lit. c ZPO handelt es sich insofern um eine Ordnungsvorschrift.³¹ Allerdings werden unbezifferte Rechtsbegehren hinsichtlich der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen und das Fehlen einer Kurzbegründung den Abschluss einer vollständigen Scheidungskonvention anlässlich der Einigungsverhandlung in der Regel verunmöglichen oder zumindest sehr erschweren.³²

In der nach der Einigungsverhandlung einzureichenden Klagebegründung – welche die eigentliche Klageschrift darstellt – sind dann hinsichtlich aller Scheidungsfolgen ausformulierte und bezifferte Anträge zu stellen, die bei Gutheissung der Klage zum Urteil erhoben werden können. Ist dies ausnahmsweise auch dann noch nicht möglich, weil die notwendigen Belege (Lohnausweise, Steuerrechnungen etc.) noch immer ausschliesslich im Besitze der Gegenpartei sind oder weil über die Vermögensverhältnisse nur unzureichende Unterlagen bestehen (bspw. der Verkehrswert einer aus Errungenschaft finanzierten Liegenschaft nicht bekannt ist), können die Rechtsbegehren wo nötig gestützt auf Art. 85 ZPO einstweilen unbeziffert gestellt werden.³³ Die klagende Partei muss die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Bezifferung glaubhaft machen.³⁴ Sind Unterlagen von der Gegenpartei erhältlich zu machen, hat die klagende Partei ein Auskunftsbegehren nach Art. 170 ZGB zu stellen, sei es als Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen³⁵, sei es als selbständiges Rechtsbegehren im Rahmen einer Stufenklage³⁶. Fehlen Beweismittel, müssen entsprechende Beweisanträge (z.B. Einholung eines Gutachtens über den Wert einer Liegenschaft) gestellt werden. Von

³⁰ BGE 138 III 366 E. 3.2.2 S. 372.

³¹ So im Ergebnis auch *Roland Fankhauser*, in: Ingeborg Schwenzer (Hrsg.), *FamKomm Scheidung*, Bd. II: Anhänge, 2. A., Bern 2011, Anh. ZPO Art. 290 N. 8, S. 176.

³² Vgl. auch *Hohler*, S. 36.

³³ Vgl. *Kaufmann*, S. 910; *Stalder*, S. 55; *Daniel Bähler*, in: Brunner/Gasser/Schwander (Hrsg.), *Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)*, Kommentar, Zürich/St.Gallen 2011, Art. 290 N. 12, S. 1644.

³⁴ *Karl Spühler*, in: Spühler/Tenchio/Infanger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung*, 2. A., Basel 2013, Art. 85 N. 6, S. 552.

³⁵ So *Spühler/Dolge/Gehri*, § 46 N. 194, S. 260.

³⁶ So *Kaufmann*, S. 908; *Alexander R. Markus*, in: Hausheer/Walter (Hrsg.), *Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung*, Bd. I, Art. 1–149 ZPO, Bern 2012, Art. 85 N. 4, S. 914 und N. 18, S. 918 mit weiteren Hinweisen; *Spühler*, Art. 85 N. 16, S. 554; *Tarkan Göksu*, *Wieviel Einkommen, welches Vermögen – Auskunfts- und Editionsspflichten von Ehegatten*

der Angabe eines Mindeststreitwerts – wie dies Art. 85 Abs. 1 ZPO verlangt – kann abgesehen werden,³⁷ da für das Scheidungsklageverfahren stets die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren sinngemäss anzuwenden sind³⁸ und auch die funktionelle Zuständigkeit – zumindest im Kanton Schaffhausen – nicht vom Streitwert abhängt.³⁹

e) Nach dem Gesagten genügten die mit Eingabe vom 21. Oktober 2013 ergänzten Rechtsbegehren des Klägers den gesetzlichen Anforderungen. Im Hinblick auf mögliche Vergleichsgespräche anlässlich der Einigungsverhandlung war die Aufforderung des Kantonsgerichts an den Kläger, seine Rechtsbegehren zu präzisieren, legitim und sinnvoll. Die Nichtbeachtung dieser Aufforderung in Bezug auf die güterrechtliche Auseinandersetzung durfte allerdings nicht zum Nichteintreten auf die Klage führen.

f) Abschliessend ist zu klären, wie vorzugehen ist, wenn auch in der nachgereichten Klagebegründung keine rechtsgenügenden Anträge zu den vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung gestellt werden.

Nicht oder ungenügend gestellte Rechtsbegehren zu vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen, welche der Dispositionsmaxime unterstellt sind, führen nicht zum Nichteintreten auf die Klage, sondern zum Rechtsverlust.⁴⁰ Ein Scheidungswilliger kann im Grundsatz auch bei an sich gegebenen Voraussetzungen darauf verzichten, nachehelichen Unterhalt zu fordern oder Ansprüche aus Güterrecht zu stellen.⁴¹ Der Verzicht kann ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck gebracht werden. Sein Anspruch auf Scheidung nach Art. 114 ZGB bleibt davon unberührt. Daher ist auch in Fällen, in welchen hinsichtlich der der Verhandlungsmaxime unterstellten vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen keine, keine bezifferten oder sonst wie ungenügende Anträge gestellt werden, das Verfahren zu Ende zu führen und die Scheidung auszusprechen.⁴²

und Dritten, in: Rumo-Jungo/Fountoulakis/Pichonnaz (Hrsg.), Der neue Familienprozess – 6. Symposium zum Familienrecht 2011, Zürich 2012, S. 126.

³⁷ So auch *Stalder*, S. 56 f.; implizit *Kaufmann*, S. 911.

³⁸ Vgl. Art. 219 ZPO.

³⁹ Siehe Art. 29 Abs. 1 lit. a des Justizgesetzes vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200).

⁴⁰ *Fankhauser*, Art. 290 N. 8 ff., S. 175 f.; *Stalder*, S. 53.; a.M. *Kaufmann*, S. 913.

⁴¹ Einschränkungen können sich dort ergeben, wo eine Partei durch einen Verzicht auf Unterhaltsbeiträge oder Ansprüche aus Güterrecht ihre Bedürftigkeit herbeiführt, obwohl der andere Gatte leistungspflichtig und leistungsfähig wäre. Vgl. dazu *Ingeborg Schwenzer*, Grenzen der Vertragsfreiheit in Scheidungskonventionen und Eheverträgen, FamPra.ch 2005, S. 5.

⁴² Vgl. *Stalder*, S. 47.

g) Die Berufung ist somit gutzuheissen und der Entscheid des Kantonsgerichts Schaffhausen aufzuheben. Dieses wird die Parteien zur Einigungs-verhandlung vorzuladen haben.

Summarisches Verfahren; Behandlung des Rechtsmittels durch eine Kammer – Art. 30 Abs. 1 BV; Art. 3 ZPO; Art. 41 Abs. 2 JG.

Verlangt im summarischen Verfahren eine Partei die Behandlung des Rechtsmittels durch eine Kammer, so ist diese das verfassungsmässige Gericht. Die Wahl unterliegt auch in dringlichen Fällen keiner Interessenabwägung.

Die kantonalrechtliche Wahlmöglichkeit ist bundesrechtskonform.

OGE 10/2014/33/K vom 17. März 2015⁴³

Aus den Erwägungen

1.1. Angefochten wird der Entscheid der Vorinstanz, wo sich der Sohn der Parteien bis zu einem Entscheid in der Hauptsache selber aufhalten solle. Es handelt sich somit um eine – nicht vermögensrechtliche – vorsorgliche Massnahme im Rahmen des hängigen Verfahrens betreffend Änderung eines Scheidungsurteils. Dagegen ist die Berufung ans Obergericht zulässig (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]).

Vorsorgliche Massnahmen werden – insbesondere auch im streitigen Änderungsverfahren – im summarischen Verfahren beurteilt (Art. 284 Abs. 3 i.V.m. Art. 276 Abs. 1 und Art. 271 Ingress ZPO; allgemein Art. 248 lit. d ZPO). ...

1.2. Im summarischen Verfahren werden die Rechtsmittel von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter beurteilt. Jede Partei kann die Behandlung durch eine Kammer verlangen (Art. 41 Abs. 2 JG). Das hat die Berufungsbeklagte hier getan.

Der Berufungskläger macht jedoch geltend, die Behandlung durch eine Kammer führe zu einer unnötigen zeitlichen Verzögerung. Er bezweifle, ob die im kantonalen Justizgesetz verankerte Optionswahl für die Behandlung vorsorglicher Massnahmen in Kinderbelangen im vorliegenden Fall bundesgesetzkonform sei. Die Be-

⁴³ Eine auf die Kostenregelung und die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege beschränkte Beschwerde in Zivilsachen gegen diesen Entscheid hiess das Bundesgericht teilweise gut (BGer 5D_76/2015 vom 5. Oktober 2015).

arbeitung durch eine Kammer sei ohnehin subsidiärer Natur; das öffentliche Interesse am Kindeswohl überwiege das kantonale Optionsrecht aufgrund seiner grundsätzlichen und konkret vorliegenden Dringlichkeit.

Die Organisation der Gerichte ist Sache der Kantone, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 3 ZPO). Dazu gehört auch die Frage, ob und unter welchen Umständen die Gerichte – auf unterer oder oberer Ebene – als Einzel- oder Kollegialgerichte ausgestaltet sind (Alexander Brunner in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011, Art. 3 N. 7, S. 23). Das Gesetz schreibt den Kantonen insoweit nichts vor, insbesondere auch nicht für die Behandlung vorsorglicher Massnahmen. Auch ein Kollegialgericht bzw. eine Gerichtskammer kann im Einzelfall dem Beschleunigungsgebot gerecht werden. Daher ist nicht ersichtlich, dass und inwieweit die kantonale Organisationsautonomie insoweit aufgrund des übergeordneten Rechts eingeschränkt sein könnte.

Ob im Einzelfall eine Kammer zu urteilen habe, liegt bei entsprechendem Antrag einer Partei nicht im Ermessen des Gerichts. Die Frage unterliegt auch nicht einer Interessenabwägung. Die Parteien haben vielmehr Anspruch auf die Kammerbesetzung. Macht – wie hier die Berufungsbeklagte – eine Partei von der Wahlmöglichkeit ordnungsgemäss Gebrauch, so ist die zuständige Kammer das verfassungsmässige Gericht im Sinn von Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BV.

3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Rückweisung des Fortsetzungsbegehrens; Zustellung von Rechtsöffnungsverfügungen der Krankenkassen – Art. 17 und Art. 79 SchKG; Art. 1 ZGB; Art. 138 ZPO.

Rechtsöffnungsverfügungen von Krankenkassen nach Art. 79 SchKG haben nicht nur materielle, sondern auch betreibungsrechtliche Wirkung. Die allgemeinen Grundsätze für Zustellungen im Verwaltungsverfahren sind daher nicht anwendbar. Vielmehr erfordert die Doppelnatur der Rechtsöffnungsverfügung als materieller und betreibungsrechtlicher Entscheid die tatsächliche Kenntnissnahme des Verfahrens durch den Adressaten und somit auch für Verwaltungsbehörden die Zustellung gegen Empfangsbestätigung (E. 3.4–3.6).

Der Gläubiger hat nach einem erfolglosen förmlichen Zustellversuch die Möglichkeit, Indizien zu schaffen, die auf den effektiven Zugang der Verfügung schliessen

lassen. Als ein grundsätzlich genügendes Indiz für die tatsächliche Kenntnisnahme erweist sich die Zustellung mittels der Versandart A-Post Plus. Liegen in diesem Fall keine Hinweise vor, die glaubhaft machen, dass der Adressat seinen Briefkasten nicht oder erst später leeren konnte, gilt der Zustellungsmangel als geheilt und die Verfügung am Tag des Einwurfs in den Briefkasten als zugestellt (E. 3.8).

OGE 93/2013/20 vom 22. Mai 2015

Sachverhalt

Die Krankenkasse X betrieb eine Schuldnerin für in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung begründete Prämien. Mit Verfügung vom 21. Mai 2013 beseitigte die Krankenkasse den gegen den Zahlungsbefehl erhobenen Rechtsvorschlag. Die Schuldnerin holte die mit eingeschriebener Post versandte Rechtsöffnungsverfügung nicht ab. Am 29. August 2013 versandte die Krankenkasse die Rechtsöffnungsverfügung vom 21. Mai 2013 nochmals an die Schuldnerin, diesmal mit der Versandart A-Post Plus. Das am 7. Oktober 2013 gestellte Fortsetzungsbegehren wies das Betreibungsamt mit Verfügung vom 9. Oktober 2013 zurück, da die Rechtsöffnungsverfügung nicht gegen Empfangsbestätigung zugestellt worden sei. Gegen die Rückweisung des Fortsetzungsbegehrens erhob die Krankenkasse betreibungsrechtliche Beschwerde ans Obergericht, welches die Beschwerde im Ergebnis guthiess.

Aus den Erwägungen

2. Ein Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, hat seinen Anspruch im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen. Er kann die Fortsetzung der Betreibung nur aufgrund eines vollstreckbaren Entscheids erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt (Art. 79 SchKG).

(...)

2.2.1. Eine Verwaltungsbehörde kann den Rechtsvorschlag nur beseitigen, wenn sie sich auf eine klare gesetzliche Grundlage stützen kann. Krankenkassen können einzig im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung und der Taggeldversicherung den Rechtsvorschlag beseitigen (Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 [ATSG, SR 830.1] i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG, SR 832.10]), nicht hingegen bei den Zusatzversicherungen, welche dem Privatrecht unterstehen. Voraussetzung für die

Beseitigung des Rechtsvorschlages durch die Verwaltungsbehörde ist, dass die materielle Verfügung über den in Betreuung gesetzten Anspruch erst nach erhobenerem Rechtsvorschlag und zusammen mit dessen Beseitigung erlassen wird (OGE 93/2013/13/A vom 20. September 2013, E. 2a; BGE 134 III 115 E. 4.1.1 S. 120; Daniel Staehelin, Basler Kommentar, SchKG I, 2. A., Basel 2010, Art. 79 N. 16, S. 606, m.w.H.). Hat die Verwaltungsbehörde bereits vor Einleitung der Betreuung eine Verfügung erlassen, so kann sie nicht nachträglich den Rechtsvorschlag beseitigen, sondern muss das Verfahren der definitiven Rechtsöffnung nach Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG einleiten (OGE 93/2013/13/A vom 20. September 2013, E. 2a; BGE 134 III 115 E. 4.1.1 S. 120; Staehelin, Art. 79 N. 16, S. 606, m.w.H.).

2.2.2. Unbestrittenermassen handelt es sich bei der betriebenen Forderung um in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung begründete Prämien. Die Beschwerdeführerin als Krankenversicherung war demnach berechtigt, in ihrer Verfügung vom 21. Mai 2013 den am 23. April 2013 von der Beschwerdeführerin gegen den Zahlungsbefehl erhobenen Rechtsvorschlag zu beseitigen. Nach unbenutztem Ablauf der 30-tägigen Einsprachefrist (Art. 52 Abs. 1 ATSG) tritt die Rechtskraft ein.

(...)

3. Fehlerhaft zugestellte Verfügungen und Entscheidungen zeigen grundsätzlich keine rechtlichen Wirkungen. Sie sind nichtig und können daher nicht vollstreckt werden (BGE 130 III 396 E. 1.2 und 1.3 S. 398 ff.; 122 I 97 E. 3a S. 99; BGer 5A_552/2011 vom 10. Oktober 2011, E. 2.1; Nina J. Frei, Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Bern 2012, Art. 138 N. 35, S. 1550; Bohnet/Brügger, La notification en procédure civile suisse, ZSR 2010 I 296). Eine Rechtsöffnungsverfügung im Sinne von Art. 79 SchKG, die nicht gültig zugestellt wurde, beseitigt daher den Rechtsvorschlag nicht. Werden gestützt darauf dennoch betreibungsrechtliche Verfügungen erlassen, so sind diese ebenfalls nichtig (Franco Lorandi, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, Basel/Genf/München 2000, Art. 22 N. 28 S. 188; Cometta/Möckli, Basler Kommentar, SchKG I, 2. A., Basel 2010, Art. 22 N. 8, S. 160; BGE 130 III 396 E. 1.2.2 S. 399; BGE 85 III 14 S. 16 f.; BGer 5A_755/2011 vom 17. Januar 2012, E. 2.1).

3.1. Das Betreibungsamt begründet in der angefochtenen Verfügung die Rückweisung des Fortsetzungsbegehrens im Wesentlichen damit, dass die Schuldnerin die Rechtsöffnungsverfügung der Beschwerdeführerin nicht erhalten habe. In seiner Vernehmlassung macht es unter anderem geltend, dass mit der Versandart A-Post Plus die Sendung nicht persönlich oder einem Bevollmächtigten übergeben werde. Somit könne nicht klar nachgewiesen werden, dass die betriebene Person die Verfügung erhalten habe. Das Amt stellt sich somit auf den Standpunkt, dass

die gültige Zustellung der Rechtsöffnungsverfügung gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen hat.

(...)

3.3. Zum anderen beruft sich die Beschwerdeführerin im Wesentlichen darauf, dass die Verfügung mit der Versandart A-Post Plus am Samstag, 31. August 2013, gültig zugestellt worden sei. Mit der nachweislich im Briefkasten und damit im Machtbereich der Schuldnerin eingetroffenen A-Post Plus-Sendung sei die Zustellung auch belegt.

3.4. Die Voraussetzungen der ordentlichen Zustellung von amtlichen Urkunden sind im Bundesrecht nicht einheitlich geregelt.

3.4.1. Im Zivilprozessrecht sind gemäss Art. 138 Abs. 1 ZPO Vorladungen, Verfügungen und Entscheide durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise *gegen Empfangsbestätigung* zuzustellen. Die Zustellung ist erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin oder vom Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde. Vorbehalten bleiben Anweisungen des Gerichts, eine Urkunde dem Adressaten oder der Adressatin persönlich zuzustellen (Art. 138 Abs. 2 ZPO). Die Zustellung ist somit nur dann gültig erfolgt, wenn der Adressat oder eine der genannten Personen die Vorladung, Verfügung oder den Entscheid entgegengenommen hat.

Entsprechende Regelungen finden sich im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht in Art. 34 Abs. 1 SchKG für Zustellungen des Betreibungs- und Konkursamts und in der Schweizerischen Strafprozessordnung in Art. 85 Abs. 2 und 3 StPO für Zustellungen der Strafbehörden.

3.4.2. Im Sozialversicherungsverfahren – wie allgemein im Verwaltungsverfahren (vgl. Art. 34 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021]) – besteht hingegen keine Norm, die sich zu den Voraussetzungen der Zustellung äussert. Art. 49 Abs. 3 ATSG bestimmt in Bezug auf die Eröffnung von Verfügungen lediglich, dass sie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zu begründen sind, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen, und dass aus einer mangelhaften Eröffnung einer Verfügung der betroffenen Person kein Nachteil erwachsen darf.

3.4.3. Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung zum Verwaltungsverfahren allgemeine Grundsätze für die Zustellung entwickelt, falls das entsprechende Recht selbst keine Lösung vorsieht (so ausdrücklich BGE 115 Ia 12 E. 3b S. 17).

Diese Entscheide betrafen im Wesentlichen die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden der Steuerbehörden (vgl. dazu etwa BGE 122 I 139 ff.; BGer 2C_68/2014 und 2C_69/2014 vom 13. Februar 2014; 2C_430/2009 vom 14. Januar 2009; 2C_570/2011 vom 24. Januar 2012).

Nach dieser Rechtsprechung muss die Eröffnung dem Adressaten ermöglichen, von der Verfügung oder der Entscheidung Kenntnis zu erlangen, um diese gegebenenfalls sachgerecht anfechten zu können. Die Verfügung oder der Entscheid gilt als eröffnet, wenn er ordnungsgemäss zugestellt ist und der Adressat davon Kenntnis nehmen kann. Dass er von der Verfügung tatsächlich Kenntnis nimmt, ist dagegen nach dieser Rechtsprechung nicht erforderlich (BGE 122 I 139 E. 1 S. 143; 115 Ia 12 E. 3b S. 17, mit Hinweisen; BGer 2C_430/2009 vom 14. Januar 2010, E. 2.4; vgl. Kaspar Plüss, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar VRG, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, § 10 N. 80, S. 235). Ob die Behörde ihre Verfügungen und Entscheide mit gewöhnlicher Post, eingeschriebenem Brief oder mit der Zustellungsart "A-Post-Plus" zustellen will, bleibt somit ihr überlassen. Wird für die Eröffnung einer Verfügung eine Zustellform gewählt, bei welcher der Eingang beim Adressaten nicht genau nachweisbar ist, obliegt es der Behörde, den Beweis dafür zu erbringen, dass und an welchem Tag ihr Entscheid dem Adressaten zugestellt worden ist (BGer 2C_570/2011 und 2C_577/2011 vom 24. Januar 2011, E. 4.1, mit Hinweisen; BGer 2C_430/2009 vom 14. Januar 2010, E. 2.4, mit Hinweisen). Bei uneingeschriebenem Brief erfolgt die Zustellung einer Sendung bereits dadurch, dass sie in den Briefkasten oder ins Postfach des Adressaten eingelegt wird und damit in den Macht- beziehungsweise Verfügungsbereich des Empfängers gelangt (BGE 122 I 139 E. 1 S. 143; BGer 2C_430/2009, E. 2.4, mit Hinweisen).

3.4.4. Das Obergericht des Kantons Schaffhausen musste die Frage, ob die Zustellung von Rechtsöffnungsverfügungen durch Krankenkassen mit der Zustellungsart A-Post Plus den formellen Anforderungen genüge, bisher noch nicht entscheiden. Es ist stets davon ausgegangen, dass Art. 138 ZPO analog anwendbar sei (vgl. OGE 93/2013/13/A vom 20. September 2013, E. 3a, Internetpublikation).

Die zweite Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich hat mit Urteil vom 27. September 2013 die Zustellung von Rechtsöffnungsverfügungen der Krankenkassen mit der Versandart A-Post Plus für zulässig erachtet. Sie hat sich dabei auf die erwähnten bundesgerichtlichen Grundsätze zur Zustellung von Verfügungen im Verwaltungsverfahren gestützt (OG ZH PS130130-O/U vom 27. September 2013, E. 3.3).

3.5. Das Gesetz findet nach Art. 1 Abs. 1 ZGB auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält. Kann

dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde (Abs. 2). Es folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung (Abs. 3).

3.5.1. Fehlt eine Bestimmung des Gesetzes nach dessen Auslegung, obgleich sie nach dem Zweck des Gesetzes hätte erlassen werden müssen, liegt eine Regelungslücke vor. Regelungslücken sind primär durch Analogie zu schliessen (Emmenegger/Tschentscher, Berner Kommentar zu den Art. 1–9 ZGB, Bern 2012, Art. 1 N. 351, S. 343).

3.5.2. Je einschneidender Handlungen des Staates in die Rechtssphäre des Einzelnen eingreifen, umso mehr ist auf die Wahrung der grundlegenden Verfahrensrechte zu achten. Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden bildet ein wesentliches Element jedes Verfahrens. Ihr kommt nicht nur die Funktion zu, den Nachweis zu erbringen, dass ein Entscheid oder eine Verfügung gültig eröffnet wurde. Sie stellt auch sicher, dass die betroffene Partei ihre Verfahrensrechte, insbesondere ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV), ausüben kann (Bohnet/Brügger, S. 295).

3.5.3. Mit der Versandart A-Post Plus wird der Brief mit einer Nummer versehen und ähnlich wie ein eingeschriebener Brief mit A-Post spediert. Im Unterschied zu den eingeschriebenen Briefpostsendungen wird aber der Empfang nicht quittiert. Die Zustellung wird vielmehr elektronisch erfasst, wenn die Sendung in das Postfach oder in den Briefkasten des Empfängers gelegt wird. Auf diese Weise ist es möglich, mit Hilfe des elektronischen Suchsystems "Track & Trace" der Post die Sendung bis zum Empfangsbereich des Empfängers zu verfolgen (BGer 2C_570/2011 vom 24. Januar 2012, E. 4.2). Die Versandart A-Post Plus unterscheidet sich somit grundsätzlich nicht von der gewöhnlichen A-Post. Der Unterschied besteht darin, dass der Einwurf einer Sendung in den Briefkasten des Adressaten nachgewiesen werden kann. Wird von einer Zustellung gegen Empfangsbestätigung abgesehen, wie dies mit der Versandart A-Post Plus der Fall ist, ist daher nicht erstellt, dass der Adressat von der Rechtsöffnungsverfügung *tatsächlich Kenntnis* erhalten hat.

3.5.4. Beseitigt eine Krankenkasse in der Rechtsöffnungsverfügung den Rechtsvorschlag, nimmt sie eine Betreibungshandlung vor, da die Beseitigung des Rechtsvorschlags darauf hinzielt, den Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners zu befriedigen (Ammon/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. A., Bern 2013, § 11 N. 40, S. 101; Staehelin, Art. 79 N. 3, S. 602). Die Rechtsöffnungsverfügung nach Art. 79 SchKG hat somit nicht nur materielle, sondern auch betreibungsrechtliche Wirkung.

Die (vollstreckbare) Rechtsöffnungsverfügung schliesst das Einleitungsverfahren der Schuldbetreibung ab. Sie ermöglicht dem Gläubiger, die Betreibung fortzusetzen und zur Befriedigung seiner Forderung in das Vermögen des Schuldners einzugreifen. Aufgrund der für den Betroffenen einschneidenden Folgen der Rechtsöffnung ist es mit Blick auf seinen Gehörsanspruch von grundlegender Bedeutung, dass er von der Rechtsöffnungsverfügung Kenntnis erhält. Daher sieht das Recht für Verfügungen mit betreibungsrechtlicher Wirkung – sowohl nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung gemäss Art. 138 Abs. 1 ZPO für gerichtliche Rechtsöffnungsentscheide als auch nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht gemäss Art. 34 Abs. 1 SchKG für Verfügungen der Betreibungs- und Konkursämter – die Zustellung gegen Empfangsbestätigung vor. Dass für die gültige Zustellung einer Rechtsöffnungsverfügung hingegen einzig der Eingang in den Machtbereich des Schuldners genüge, wie dies mit der Versandart A-Post Plus der Fall ist, erweist sich nach dem Gesagten als systemfremd. Einzig der Umstand, dass im Verwaltungsverfahren die Einsprachefrist mit 30 Tagen (Art. 52 Abs. 1 ATSG) länger dauert als im gerichtlichen Verfahren die Beschwerdefrist mit lediglich zehn Tagen (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO), rechtfertigt es nicht, für die Voraussetzungen der Zustellung von Verfügungen mit betreibungsrechtlicher Wirkung unterschiedliche Massstäbe anzuwenden.

3.5.5. Zu beachten ist zudem, dass die Frage, ob mit der Versandart A-Post Plus eine Rechtsöffnungsverfügung gültig zugestellt werden kann, in sachlicher Hinsicht alle Forderungen der Krankenversicherer gegenüber den Versicherten im Rahmen des Versicherungsobligatoriums betrifft. Eine Krankenkasse kann sich daher nicht nur für die Eintreibung von Krankenkassenprämien Rechtsöffnung erteilen, sondern auch für materiell weitaus umstrittenere Forderungen im Zusammenhang mit der Kostenbeteiligung der für die Versicherten erbrachten Leistungen (vgl. Art. 64a Abs. 1 und 2 KVG).

In persönlicher Hinsicht wären nicht nur notorisch säumige Schuldner von der Gültigkeit der Zustellung mit A-Post Plus betroffen, sondern unter anderem auch alle Versicherten, die aus irgendeinem Grund verhindert sind, ihre Post zu sichten. So kann es einem Schuldner aufgrund von Ferien oder eines längeren Spitalaufenthalts unmöglich sein, seine Post durchzusehen. Würde aber die Rechtsöffnungsverfügung mit der Versandart A-Post Plus durch Einwurf in den Briefkasten des Adressaten als zugestellt gelten, begänne die Einsprachefrist trotz Unkenntnis der Zustellung zu laufen. Die betroffene Person sähe sich allenfalls mit einem Pfändungs- oder Konkursverfahren konfrontiert, obwohl sie an der versäumten Einspracheerhebung kein Verschulden träge. Sie hätte keine Gelegenheit, sich vor

dem Pfändungs- oder Konkursverfahren über den Bestand der Forderung zu äussern, womit ihr das rechtliche Gehör abgeschnitten würde. Ihr bliebe nichts anderes übrig, als im bereits fortgeschrittenen Vollstreckungsverfahren ein Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist zu stellen, worauf erst während oder sogar nach Ende des Pfändungs- oder Konkursverfahrens das verwaltungsrechtliche oder verwaltungsgerichtliche Verfahren über die betriebene Forderung abgeschlossen werden könnte.

3.5.6. Das Bundesgericht hat sodann die Praxis, wonach der Betriebene, der nach Erhalt des Zahlungsbefehls Rechtsvorschlag erhoben hat, mit der Zustellung der Rechtsöffnungsverfügung nicht rechnen muss und die Zustellfiktion insoweit nicht gilt, für den Fall der Krankenversicherer entwickelt, welche den Rechtsvorschlag im Verwaltungsverfahren beseitigen können (so ausdrücklich BGER 5A_552/2011 vom 10. Oktober 2011, E. 2.1; vgl. auch BGE 138 III 225 E. 3.1 S. 228). Würde nun die Zustellung der Rechtsöffnungsverfügung einer Krankenkasse mit der Versandart A-Post Plus für gültig befunden, stände dieser Schluss mit jener Praxis im Widerspruch. Genügte es nämlich, dass eine Rechtsöffnungsverfügung in den Machtbereich des Adressaten gelangt, erwiese sich die gerade für die Begründung des Prozessrechtsverhältnisses notwendige tatsächliche Kenntnis von der Einleitung des neuen Verfahrens als unerheblich. Mithin käme im Ergebnis die Zustellung mit der Versandart A-Post Plus einer Zustellfiktion nahe, da es in beiden Fällen für den Eintritt der Zustellwirkungen irrelevant wäre, ob der Adressat von der Verfügung tatsächlich Kenntnis erhalten hat.

3.5.7. Überdies würde die Zustellung von Rechtsöffnungsverfügungen mit A-Post Plus zu vermehrter Rechtsunsicherheit im Zwangsvollstreckungsverfahren führen. Erwirkte nämlich der mutmassliche Schuldner nach Wiederherstellung der Einsprachefrist im durchlaufenen Verwaltungsverfahren oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Aufhebung der Rechtsöffnungsverfügung, würde der zunächst beseitigte Rechtsvorschlag wieder wirksam, womit mangels rechtskräftigen Zahlungsbefehls die Nichtigkeit der bereits erfolgten Vollstreckungshandlungen festzustellen wäre (BGE 130 III 396 E. 1.2.2 S. 399; 85 III 14 S. 16 f.; BGER 5A_755/2011 vom 17. Januar 2012, E. 2.1; Lorandi, Art. 22 N. 28, S. 188; Ingrid Jent-Sørensen, Resolutiv bedingte Vollstreckbarkeit und vorläufige Vollstreckung – Abwehr und Rückforderungsmöglichkeiten, SJZ 110/2014, S. 65). Diese Rechtsunsicherheit wegen allfälliger nachträglich festgestellter Nichtigkeit von Betreibungshandlungen wäre für die Ämter und den Geschäftsverkehr nicht hinnehmbar. Auch unter diesem Gesichtspunkt muss verlangt werden, dass Rechtsöffnungsverfügungen nur gegen Empfangsbestätigung zugestellt werden.

3.5.8. Die Zustellung einer Rechtsöffnungsverfügung allein durch Eintritt in den Machtbereich des Schuldners – wie dies durch die Versandart A-Post Plus erfolgt – ist demzufolge mit dessen Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV unvereinbar.

3.6.1. Nach dem Gesagten sind die oben erwähnten allgemeinen Grundsätze für Zustellungen im Verwaltungsverfahren nicht anwendbar, wenn der betreffenden Verfügung auch betreibungsrechtliche Wirkung zukommt. Vielmehr erfordert die Doppelnatur der Rechtsöffnungsverfügung als materieller und betreibungsrechtlicher Entscheid die tatsächliche Kenntnisnahme des Verfahrens durch den Adressaten und die Zustellung der Rechtsöffnungsverfügung auch durch eine Verwaltungsbehörde nur gegen Empfangsbestätigung.

3.6.2. Wie erwähnt, äussert sich das Sozialversicherungsrecht nicht zu den Voraussetzungen der Zustellung. Mangels gesetzlicher Normierung ist die Regelungslücke mit den Zustellungsregeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung in Art. 138 ff. ZPO zu schliessen, da die verfügende Behörde wie das Gericht als Rechtsöffnungsrichterin handelt. Sofern im Rechtsöffnungsverfahren bereits vor Erlass der Rechtsöffnungsverfügung – namentlich durch Gewährung des rechtlichen Gehörs – das Prozessrechtsverhältnis zum Schuldner begründet wurde, führt dies aber auch dazu, dass bei einem erfolglosen Zustellversuch der Rechtsöffnungsverfügung die Zustellfiktionen gemäss Art. 138 Abs. 3 ZPO eintreten können.

3.7. Vorliegend ist daher festzuhalten, dass die Rechtsöffnungsverfügung der Beschwerdeführerin vom 21. Mai 2013 allein mit der Versandart A-Post Plus am 31. August 2013 der Schuldnerin nicht rechtsgültig zugestellt wurde. Auch der förmliche Zustellversuch vom 23. Mai 2013 bewirkte keine Eröffnung der Verfügung, da die eingeschriebene Sendung von der Schuldnerin auf der Post nicht abgeholt wurde und zwischen den Parteien bisher kein Prozessrechtsverhältnis begründet worden war.

3.8.1. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat der Gläubiger nach einem erfolglosen förmlichen *Zustellversuch* die Möglichkeit, Indizien zu schaffen, welche auf den effektiven Zugang der Verfügung schliessen lassen. Genannt werden namentlich das Nachhaken durch Fax, die Zustellung durch gewöhnliche Post, das Ausfertigen einer Aktennotiz über ein Telefonat mit dem Schuldner oder E-Mail-Verkehr (BGer 5A_172/2009 vom 26. Januar 2009, E. 5, mit Hinweis auf Dominik Gasser, Rechtsöffnung im Verwaltungsverfahren, ZZZ 2005 S. 188; vgl. auch Entscheid vom 21. April 2010 der Aufsichtsbehörde Basel-Stadt, BJM 2011, S. 200, 203). Mithin kann die auf förmlichem Weg erfolglos verbliebene Zustellung geheilt werden, wenn genügende Indizien dafür bestehen, dass der Adressat von

der Verfügung dennoch Kenntnis erhalten hat. In diesem Fall gilt die Verfügung trotz Zustellungsmangels als zugestellt.

Der Indizienbeweis ist naturgemäss kein strikter Beweis. Eine hohe Wahrscheinlichkeit hat zu genügen, die den Zweifel zwar nicht ausschliesst, ihn aber nach den Erfahrungen des Lebens nicht als berechtigt erscheinen lässt (vgl. Max Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. A., Zürich 1979, S. 323). Hinsichtlich des Beweismasses ist zudem zu berücksichtigen, dass der Indizienbeweis erst dann in Frage kommt, wenn die verfügende Behörde bereits einen förmlichen Zustellversuch unternommen hat. In einer Interessenabwägung zwischen dem Gehörsanspruch des Adressaten und den berechtigten Interessen der Behörde, ihre Verfügungen und Entscheidungen zustellen zu können, hat daher der Indizienbeweis als erbracht zu gelten, wenn es überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Adressat von der Verfügung tatsächlich Kenntnis erhalten hat (vgl. Guldener, S. 323).

Ein gewichtiges Indiz im Sinne dieser Erwägung schafft die Zustellung durch die Versandart A-Post Plus. Wie bereits erwähnt, wird mit der Versandart A-Post Plus nachgewiesen, dass die Sendung in den Briefkasten des Adressaten gelegt wurde. Der Adressat erhält folglich von der Verfügung Kenntnis, sobald er seinen Briefkasten leert. Sofern keine Hinweise vorliegen, dass der Briefkasten nicht geleert wurde, sei es, dass der Adressat eine entsprechend begründete Einrede glaubhaft vorbringt oder Umstände darauf schliessen lassen, ist es überwiegend wahrscheinlich, dass der Adressat von der Verfügung tatsächlich Kenntnis erhalten hat.

3.8.2. Im Sinne einer allgemein gültigen Rechtsprechung ist somit festzuhalten, dass nach einem erfolglosen förmlichen Zustellversuch die verfügende Behörde Indizien schaffen kann, die auf die tatsächliche Kenntnisnahme der Verfügung durch den Adressaten schliessen lassen. Als ein grundsätzlich genügendes Indiz für die tatsächliche Kenntnisnahme erweist sich die Zustellung der Verfügung beim zweiten Mal mittels der Versandart A-Post Plus. Liegen in diesem Fall keine Hinweise vor, die glaubhaft machen, dass der Adressat seinen Briefkasten nicht oder erst später leeren konnte, ist die Verfügung am Tag des Einwurfs in den Briefkasten als zugestellt zu betrachten.

3.8.3. Die Verfügung vom 21. Mai 2013 wurde zuerst formgültig mit eingeschriebener Post versandt. Die Sendung wurde von der Schuldnerin jedoch nicht abgeholt und konnte somit nicht zugestellt werden. Da kein Prozessrechtsverhältnis bestand, fällt eine Zustellfiktion, wie die Beschwerdeführerin selbst anerkennt, ausser Betracht. Nach dem erfolglosen Zustellversuch versandte die Beschwerdeführerin die Verfügung nochmals mit A-Post Plus. Hinweise darauf, dass der Briefkasten der Schuldnerin nicht geleert wurde, liegen nicht vor. Mit dem nachgewiesenen Einwurf der Verfügung vom 21. Mai 2013 in den Briefkasten der

Schuldnerin am 31. August 2013 besteht nach dem Gesagten ein genügendes Indiz dafür, dass die Schuldnerin nach dem erfolglosen förmlichen Zustellversuch von der Verfügung dennoch Kenntnis erhalten hat, womit der Zustellungsmangel geheilt wurde. Die Verfügung vom 21. Mai 2013 gilt daher als am 31. August 2013 zugestellt.

Arrestprosequierung bei steuerrechtlicher Sicherstellung; Fristwahrung – Art. 279 Abs. 4 und Abs. 5 Ziff. 1 SchKG; Art. 103 Abs. 1 BGG; Art. 169 Abs. 1 und Abs. 4 sowie Art. 170 Abs. 1 DBG; Art. 189 Abs. 1 und Abs. 4 sowie Art. 190 Abs. 1 StG; Art. 41 VRG.

Die Steuerverwaltung hat nach Erlass einer Sicherstellungsverfügung den dadurch bewirkten Arrest innert zehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Sicherstellungsverfügung durch Einleitung der Betreibung auf Sicherheitsleistung zu prosequieren (E. 2.2).

Die Rechtsmittel gegen die Sicherstellungsverfügung ans Obergericht und ans Bundesgericht sind ordentliche Rechtsmittel. Wird die Sicherstellungsverfügung beim Obergericht angefochten, so wird sie nach unbenütztem Ablauf der Frist für die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gegen den kantonalen Rechtsmittelentscheid rechtskräftig. Die Arrestprosequierungsfrist beginnt erst dann zu laufen (E. 2.3–2.5).

OGE 93/2015/15 und 93/2015/14 vom 13. Oktober 2015

Sachverhalt

Am 20. Januar 2014 verfügte die kantonale Steuerverwaltung, X. habe den mutmasslichen Betrag der Nachsteuern, Verzugszinsen und Bussen aus den laufenden Nach- und Strafsteuerverfahren sicherzustellen. Sie erliess sodann für gewisse Vermögenswerte von X. Arrestbefehle an die Betreibungsämter Y. und Z. Diese stellten hierauf die Arresturkunden aus. X. erhob gegen die Sicherstellungsverfügung beim Obergericht Rekurs betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern bzw. Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer. Das Obergericht wies die Rechtsmittel am 5. Mai 2015 ab. Der Entscheid wurde X. am 7. Mai 2015 zugestellt. Er blieb unangefochten.

Am 16. Juni 2015 stellte die Steuerverwaltung bei den Betreibungsämtern Y. und Z. die Begehren um Betreibung auf Sicherheitsleistung für die Sicherstellungsforderung. Die Betreibungsämter wiesen die Betreibungsbegehren zurück, weil die

Prosequierungsfrist nicht eingehalten worden sei. Eine hiegegen gerichtete Beschwerde der Steuerverwaltung hiess das Obergericht gut.

Aus den Erwägungen

2.1. Die steuerrechtliche Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 SchKG. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen (Art. 170 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG, SR 642.11]; Art. 190 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 [StG, SHR 641.100]).

Auf den Steuerarrest sind daher, soweit das Steuerrecht dazu keine eigene Regelung enthält, die Bestimmungen des Arrests nach Art. 271 ff. SchKG anwendbar (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., Zürich 2013, § 182 N. 3, S. 1696).

2.2. Hat der Gläubiger nicht schon vor der Bewilligung des Arrests Betreuung eingeleitet oder Klage eingereicht, so muss er dies innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde tun (Art. 279 Abs. 1 SchKG). Hat der Gläubiger seine Forderung ohne vorgängige Betreuung gerichtlich eingeklagt, so muss er die Betreuung innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einleiten (Art. 279 Abs. 4 SchKG). In diesem Sinn hat die Steuerverwaltung den Arrest zu dessen Aufrechterhaltung innert zehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Sicherstellungsverfügung durch Einleitung der Betreuung auf Sicherheitsleistung zu prosequieren (Art. 279 Abs. 5 Ziff. 1 SchKG analog; Hans Frey in: Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], Art. 83–222, 2. A., Basel 2008, Art. 170 N. 29, S. 682, vgl. auch N. 38, S. 686; Peter Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Art. 102–222 DBG, Basel 2015, Art. 170 N. 19, S. 1021).

Strittig ist, wann die Sicherstellungsverfügung formell rechtskräftig geworden und damit die Arrestprosequierungsfrist für die Betreuung auf Sicherheitsleistung ausgelöst worden sei. Die Betreibungsämter gehen davon aus, dass die Prosequierungsfrist mit dem Rechtsmittelentscheid des Obergerichts vom 5. Mai 2015 über die Sicherstellungsverfügung zu laufen begonnen habe. Demgegenüber ist die Steuerverwaltung der Auffassung, die Sicherstellungsverfügung sei erst nach Ablauf der bis Montag, 8. Juni 2015, dauernden Frist für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht rechtskräftig geworden; die Prosequierungsfrist habe erst dann zu laufen begonnen.

2.3. Die Rechtskraft eines Entscheids wird prinzipiell in der einschlägigen Verfahrensordnung geregelt. Das steuerrechtliche Rechtsmittelverfahren, in welchem die Sicherstellungsverfügung gerichtlich überprüft wird, richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der Steuergesetze in Verbindung mit den kantonalen Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren (Art. 36b des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200]). Diese regeln die Rechtskraft nicht. Daher sind hierfür durch Weiterverweis die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 50 Abs. 1 VRG).

Auch die Zivilprozessordnung definiert die Rechtskraft jedoch nicht. Im Vorentwurf war noch eine Bestimmung über die Rechtskraft vorgesehen. In der endgültigen Fassung des Gesetzes wurde darauf verzichtet, weil die "belehrende" Bestimmung entbehrlich sei und sich die formelle Rechtskraft aus dem System der Rechtsmittel ergebe (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO] vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7345; Daniel Steck, Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. A., Basel 2013, Art. 236 N. 29, S. 1286 f.).

Auch wenn die Zivilprozessordnung keine eigene Bestimmung zur Regelung der Rechtskraft enthält, wird der Begriff "Rechtskraft" bzw. "rechtskräftig" darin verschiedentlich verwendet. So bestimmt etwa Art. 336 Abs. 1 ZPO, dass ein Entscheid vollstreckbar ist, wenn er rechtskräftig ist und das Gericht die Vollstreckung nicht aufgeschoben hat (lit. a) oder wenn er noch nicht rechtskräftig ist, jedoch die vorzeitige Vollstreckung bewilligt worden ist (lit. b). Formelle Rechtskraft und Vollstreckbarkeit können somit zeitlich auseinanderfallen. Die beiden Begriffe sind denn auch zu unterscheiden. Es gibt vollstreckbare Entscheide, die formell rechtskräftig sind, und solche, die es nicht sind; und es gibt formell rechtskräftige Entscheide, die vollstreckbar sind, und solche, die es nicht sind (Daniel Staehelin in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. A., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 336 N. 10, S. 2427). Wenn daher das Obergericht am 15. Juni 2015 die Vollstreckbarkeit seines Rechtsmittelentscheids vom 5. Mai 2015 betreffend Sicherstellung bescheinigt hat (vgl. Art. 336 Abs. 2 ZPO), so lässt sich daraus nichts zum Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechtskraft ableiten.

Nach allgemeinem Grundsatz tritt die formelle Rechtskraft ein, wenn der Entscheid nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann. Ein Entscheid, der mit einem ordentlichen Rechtsmittel anfechtbar ist, wird demnach erst unter anderem mit unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist formell rechtskräftig, ein Entscheid, der nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel anfechtbar ist, bereits

mit seiner Eröffnung bzw. Zustellung (statt vieler: Spühler/Dolge/Gehri, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 9. A., Bern 2010, 9 N. 185 f., S. 157). In der Zivilprozessordnung wird das insoweit klargestellt, dass nach ausdrücklicher Vorschrift die Berufung die Rechtskraft und grundsätzlich auch die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge hemmt, während die Beschwerde die Rechtskraft und grundsätzlich auch die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht hemmt (Art. 315 Abs. 1 und Art. 325 Abs. 1 ZPO). Nur für die Vollstreckung, nicht jedoch für die Rechtskraft kann allenfalls eine abweichende Anordnung getroffen werden (Art. 315 Abs. 2 und Art. 325 Abs. 2 ZPO). Die Berufung ist demnach im genannten Sinn ein ordentliches Rechtsmittel, die Beschwerde ein ausserordentliches.

Die formelle Rechtskraft eines letztinstanzlichen kantonalen Entscheids beurteilt sich nicht nur nach den aus dem Rechtsmittelsystem der Zivilprozessordnung abgeleiteten Grundsätzen. Vielmehr ist im Hinblick auf den möglichen Weiterzug des Entscheids ans Bundesgericht auch die Regelung des Bundesgerichtsgesetzes zu beachten (Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110]). Die Beschwerde ans Bundesgericht hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 Abs. 1 BGG). Die Frage, ob sie als ordentliches oder als ausserordentliches Rechtsmittel gelten müsse, ist umstritten (Lorenz Droese, Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. A., Basel 2013, Art. 336 N. 10, S. 1880, mit Hinweisen). Soweit die dabei angesprochene Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG) als ordentliches Rechtsmittel betrachtet wird mit der Konsequenz, dass die fehlende aufschiebende Wirkung nur die Vollstreckbarkeit, nicht auch die Rechtskraft betrifft, steht dem allerdings das Problem entgegen, dass Entscheide, die im kantonalen Verfahren nur der Beschwerde unterstehen, schon mit der erstinstanzlichen Eröffnung formell rechtskräftig werden. Dabei bleibt es, wenn mit dem zweitinstanzlichen Entscheid die Beschwerde abgewiesen wird. Wird dieser Entscheid mit Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht weitergezogen (vgl. etwa die Fälle des Ausnahmekatalogs von Art. 309 ZPO), kann kaum noch der *Eintritt* der Rechtskraft gehemmt werden (Urs H. Hoffmann-Nowotny in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, Kommentar zu den Art. 308–327a ZPO, Basel 2013, Art. 315 N. 12, S. 137). Es liegt daher nahe, dass jedenfalls in solchen Fällen die Beschwerde in Zivilsachen die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids nicht hemmt (vgl. BGer 5A_606/2014 vom 19. November 2014, E. 6.1, mit Hinweisen, wonach die erteilte aufschiebende Wirkung nur die Vollstreckbarkeit, nicht aber die Rechtskraft des vom Obergericht ausgesprochenen Konkursdekrets betroffen habe und daher kein neues Konkursdatum festzusetzen sei; eine Feststellung, die nicht hätte getroffen werden können, wenn das Bundesgericht

angenommen hätte, die Rechtskraft sei durch die Beschwerdeerhebung als solche gehemmt worden).

Die Frage der Auswirkungen der Beschwerde in Zivilsachen kann jedoch insoweit offengelassen werden, als es im vorliegenden Verfahren nicht um die Rechtskraft eines zivilgerichtlichen, sondern eines verwaltungsgerichtlichen Entscheids geht und die zivilprozessualen Grundsätze nur sinngemäss anzuwenden sind.

2.4. Die Rechtsmittel, mit denen das Obergericht verwaltungsinterne steuerrechtliche Entscheide als erste gerichtliche Instanz überprüft, haben prinzipiell aufschiebende Wirkung (Art. 36b i.V.m. Art. 41 Satz 1 VRG). Diese hemmt nicht nur die Vollstreckbarkeit (soweit nichts anderes geregelt ist), sondern schiebt grundsätzlich sämtliche Rechtswirkungen des betreffenden Verwaltungsakts bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens auf (Arnold Marti, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Schaffhausen, Diss. Zürich 1986, S. 203). Es handelt sich somit um ordentliche Rechtsmittel, die insbesondere auch den Eintritt der formellen Rechtskraft hemmen (für die allgemeine Beschwerde nach DBG: Ulrich Cavelti in: Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], Art. 83–222, 2. A., Basel 2008, Art. 140 N. 2, S. 400).

Die Sicherstellungsverfügung der Steuerverwaltung ist sofort vollstreckbar. Dagegen gerichtete Rechtsmittel haben abweichend vom genannten Grundsatz keine aufschiebende Wirkung. Im kantonalen Steuerrecht wird dazu ausdrücklich geregelt, dass (nur) die *Vollstreckung* der Sicherstellungsverfügung nicht gehemmt werde (Art. 169 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 DBG; Art. 189 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 StG). Der Eintritt der formellen Rechtskraft wird demnach entsprechend dem allgemeinen Grundsatz gehemmt. Das gilt auch für die bundesrechtliche Beschwerde (vgl. Frey, Art. 169 N. 66, S. 658). Damit hatten insbesondere auch im vorliegenden Fall die Rechtsmittel ans Obergericht, die mit dessen Entscheid vom 5. Mai 2015 erledigt worden sind, analog zur zivilprozessualen Berufung die Rechtskraft gehemmt.

Der Rechtsmittelentscheid des Obergerichts vom 5. Mai 2015 konnte mit Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 82 ff. BGG). Die Frage, wann der Entscheid vom 5. Mai 2015 rechtskräftig geworden sei, richtet sich wiederum danach, ob die zur Verfügung stehende Beschwerde ans Bundesgericht im hier massgeblichen Sinn ein ordentliches Rechtsmittel sei, welches den Eintritt der formellen Rechtskraft hemme. Dazu hat das Bundesgericht in einem veröffentlichten Entscheid in einer Steuersache Stellung genommen. Demnach ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ein ordentliches, devolutives und grundsätzlich reformatorisches

Rechtsmittel. Die Rechtskraft tritt daher erst mit dem bundesgerichtlichen Urteil ein. Der Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten kommt zwar in der Regel keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 103 Abs. 1 BGG). Doch wirkt diese nur der sofortigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids entgegen. Auf den Eintritt der Rechtskraft hat eine Verfügung über die aufschiebende Wirkung grundsätzlich keinen Einfluss, ausser es ist ausdrücklich angeordnet worden oder ergibt sich aus der Natur der Sache (BGE 138 II 169 E. 3.3 S. 171 f. mit Hinweisen, unter anderem auf Meyer/Dormann, Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. A., Basel 2011, Art. 103 N. 5 f., S. 1354; Heinz Aemisegger in: Spühler/Aemisegger/Dolge/Vock, Bundesgerichtsgesetz [BGG], Praxiskommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2013, Vorbemerkungen zu Art. 82–89 N. 2, S. 349, mit weiteren Hinweisen).

Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hemmt demnach die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten, die der früheren Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht nachempfunden worden ist (Aemisegger, Vorbemerkungen zu Art. 82–89 N. 1, S. 349), den Eintritt der formellen Rechtskraft des angefochtenen Entscheids. Diese tritt somit – wenn der Entscheid nicht weitergezogen wird – nach allgemeinem Grundsatz erst nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist ein (vgl. oben, E. 2.3).

2.5. Der Rechtsmittelentscheid des Obergerichts vom 5. Mai 2015 ist demnach am ersten Tag nach Ablauf der Frist für eine allfällige Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten, d.h. am 9. Juni 2015, formell rechtskräftig geworden. Die zehntägige Frist zur Prosequierung der Arreste mittels Betreuung auf Sicherheitsleistung begann an diesem Tag zu laufen. Mit den Betreibungsbegehren vom 16. Juni 2015 haben die Beschwerdeführer die Arrestprosequierungsfrist somit eingehalten.

Die Beschwerden erweisen sich damit als begründet. Die angefochtenen Rückweisungsverfügungen (einschliesslich Kostenregelung) sind aufzuheben.

4. Verwaltungsrecht

Baubewilligungspflicht; Fahrnisbaute – Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 54 Abs. 2 lit. h BauG.

Fahrnisbauten bzw. provisorische Bauten sind bewilligungsfrei, wenn sie während einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten stehen bleiben. Präzisierung dieser Praxis (E. 2.3.2).

Aufgrund seiner beschränkten Reichweite nähert sich ein mobiler Hühnerstall stark einer ortsfesten Anlage an und ist bewilligungspflichtig (E. 2.4).

OGE 60/2013/37 vom 11. September 2015

Sachverhalt

Ein Landwirt betreibt auf einer Parzelle seines Betriebs einen mobilen Hühnerstall. Während der Vegetationsperiode wird dieser jede Woche um eine Wagenlänge verschoben. Im Winter bleibt der Stall stehen. Mit Beschluss vom 6. November 2012 forderte der Gemeinderat den Landwirt auf, innert 30 Tagen ein Baugesuch für den Betrieb des mobilen Hühnerstalls einzureichen. Den hiegegen erhobenen Rekurs wies der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen ab. Dagegen erhob der Landwirt Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht, welches diese abwies.

Aus den Erwägungen

2.3.1. Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [RPG, SR 700]). Der für die Bewilligungspflicht massgebende Begriff der "Bauten und Anlagen" wird im Bundesrecht nicht näher umschrieben. Ausschlaggebend ist nach der Praxis des Bundesgerichts nicht allein die Veränderung des Terrains durch bauliche Vorrichtungen oder Geländeänderungen; es kommt vielmehr auf die räumliche Bedeutung eines Vorhabens insgesamt an. Die Baubewilligungspflicht soll der Behörde die Möglichkeit verschaffen, das Bauprojekt vor seiner Ausführung auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung zu überprüfen. Massgebend ist daher, ob mit der fraglichen Massnahme nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Als Bauten gelten im Allgemeinen ober- und unterirdische Gebäude oder gebäudeähnliche Objekte sowie Fahrnisbauten, die über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden. Nach Bundesrecht nicht bewilligungspflichtig sind für kurze Zeit aufgestellte Fahrnisbauten (Waldmann/Hänni, Handkommentar zum Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 22 N. 10 ff., S. 522 f.).

Dementsprechend sieht Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, BauG, SHR 700.100) vor, dass alle Vorkehren, durch welche nachbarliche oder öffentliche Interessen berührt werden könnten, einer behördlichen Bewilligung

bedürfen. Dazu gehören unter anderem auch provisorische Bauten und Fahrnisbauten, welche über längere Zeiträume abgestellt oder ortsfest verwendet werden, wie Wohnwagen und Treibhäuser (lit. h).

2.3.2. Bei der Voraussetzung des "längeren Zeitraums" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dessen Anwendung ist grundsätzlich eine Rechts-, nicht eine Ermessensfrage; sie ist daher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Prinzip frei zu prüfen. Soweit jedoch ein Beurteilungsspielraum besteht, auferlegt sich das Obergericht als gerichtliche Instanz ohne besondere Fachkenntnisse Zurückhaltung. Auslegung und Praxis der mit den örtlichen Verhältnissen und Planungszielen vertrauten Verwaltungsbehörden haben daher zum vorneherein ein massgebliches Gewicht (OGE 60/1997/9+10 vom 30. März 1998, E. 3b/aa; OGE 60/1998/17 vom 19. Februar 1999, E. 2b/aa; Arnold Marti, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Schaffhausen, Diss. Zürich 1986, S. 233 f.; derselbe, Bemerkungen zu BGer 1P.678/2004 vom 21. Juni 2005, ZBI 2006, S. 437 ff.).

Gemäss der bisherigen Praxis des Regierungsrats sind Fahrnisbauten bzw. provisorische Bauten bewilligungsfrei, wenn sie während einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten stehen bleiben. Diese Praxis bedarf im konkreten Einzelfall der weiteren Präzisierung. Der Beschwerdeführer kann sich diesbezüglich nicht auf den Schutz seines Vertrauens berufen, zumal er selber ausführt, dass er der Erste in der Schweiz sei, der diese Art von Hühnerhaltung betreibe (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 638, S. 144).

Zur Auslegung können Regelungen anderer Kantone beigezogen werden. Im Kanton Bern wurden Weisungen erlassen, um die bewilligungspflichtigen von den bewilligungsfreien Bauten und Anlagen abgrenzen zu können. Gemäss diesen Weisungen sind beispielsweise mobile Einrichtungen der bodenabhängig produzierenden Landwirtschaft wie Plastiktunnels für die Dauer von neun Monaten pro Kalenderjahr bewilligungsfrei. Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelt, Tribünen und die Lagerung von Material sind bis zu einer Dauer von sechs Monaten pro Kalenderjahr baubewilligungsfrei. Das Aufstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen und Boote auf bestehenden Abstellflächen ist während der Nichtbetriebszeit ohne Baubewilligung zulässig. In dieser Zeit darf das Fahrzeug nicht bewohnt werden. Kleine Fahrnisbauten für touristische Zwecke dürfen bis zu sechs Monate pro Kalenderjahr bewilligungsfrei aufgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen von Fahrenden ist auf den erlaubten Standorten bis zu einer Dauer von sechs Monaten baubewilligungsfrei (Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie Bau-,

Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern [Hrsg.], Weisung Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1b BauG/BE vom 4. November 2009, BSiG Nr. 7/725.1/1.1, Ziff. 2, lit. k, m, n, o, p, S. 7 f.).

In einem Zürcher Fall betrachtete es das Bundesgericht nicht als willkürlich, einen Wohnwagen der Baubewilligungspflicht zu unterstellen, der dauernd oder doch mit einer gewissen Regelmässigkeit – z.B. jedes Wochenende und/oder während der Ferienzeit – auf dem gleichen, eigens dafür hergerichteten Standplatz abgestellt wird, um dort als Unterkunft oder zur Unterbringung von Sachen zu dienen (BGE 99 Ia 113 E. 3 S. 120).

2.4. Nach eigenen Angaben verstellt der Beschwerdeführer den mobilen Hühnerstall während der Vegetationsperiode jede Woche um eine gute Wagenlänge. Ziel ist, dass die Hühner im Grünen weiden können. Die Standplätze können sich wiederholen, sobald das Gras nachgewachsen ist. Von Ende November bis Ende April bleibt der Stall stehen, wobei die Hühner auch in dieser Zeit darin untergebracht sind. Es besteht kein Anschluss für Wasser und Elektrizität.

Der mobile Hühnerstall bleibt zwar während weniger als sechs Monaten am selben Ort stehen; jedoch wird er auch während der Vegetationszeit nur um kurze Strecken und somit auf einer beschränkten Fläche verschoben. Der mobile Hühnerstall lässt sich insofern nicht mit dem Schafwagen des Beschwerdeführers vergleichen, welcher nach seiner eigenen Angabe weitläufiger versetzt wird, weil die Schafe mehr Auslauffläche benötigen. Ebenso wenig lässt sich der mobile Hühnerstall mit anderen mobilen Anlagen wie beispielsweise einem Jägerstand vergleichen, welcher nur kurz an einer bestimmten Stelle aufgestellt und dann wieder abtransportiert wird. Aufgrund seiner sehr beschränkten Reichweite nähert sich der mobile Hühnerstall vielmehr stark einer ortsfesten Anlage an. Daran ändert auch nichts, dass es möglich wäre, ihn auf andere Parzellen zu verschieben. Auch dort würde er anschliessend nur auf einer beschränkten Fläche eingesetzt. Schliesslich sind bei einem Hühnerstall auch gewisse Immissionen wie Lärm, Geruch oder Düngereintrag zu erwarten, so dass er auch nicht mit einer Holzbeige verglichen werden kann. Insgesamt ist aufgrund der beschränkten Reichweite und der möglichen Auswirkungen auf die Umgebung ein Interesse an einer vorgängigen Kontrolle gegeben. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der mobile Hühnerstall von den Vorinstanzen der Baubewilligungspflicht unterstellt wurde. Sofern der Beschwerdeführer den Stall tatsächlich auf mehreren Parzellen einsetzen will, steht es ihm frei, ein Baugesuch für alle in Frage kommenden Parzellen einzureichen. Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

Ausreichender und unentgeltlicher Grundschulunterricht; Übernahme der Transportkosten bei unzumutbarem Schulweg – Art. 19 sowie Art. 62 Abs. 1 und Abs. 2 BV.

Ob ein Schulweg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab; Prüfung der Kriterien (E. 2.1 und E. 2.2). Übernahme der Transportkosten bei unzumutbarem Schulweg (E. 2.3).

OGE 60/2014/19 vom 10. April 2015

Sachverhalt

X wohnt in Barzheim (Ortsteil der Gemeinde Thayngen) und besucht den Kindergarten in Thayngen. Der von X täglich zurückzulegende Weg in den Kindergarten und zurück beträgt je rund 1,5 km. Dabei handelt sich um eine mit 80 km/h befahrbare Überlandstrasse, die grösstenteils weder über ein Trottoir noch über einen Fahrradstreifen verfügt. Grasflächen sowie Getreide- und Blumenfelder grenzen unmittelbar an die Strasse an. Die Strasse ist über weite Teile abgelegen, unbeleuchtet und eher schmal. Daher ersuchte die Mutter von X die Schulbehörde Thayngen, einen Beschluss über die Zumutbarkeit des Schulwegs für die Kindergartenkinder aus Barzheim nach Thayngen zu fassen. Die Schulbehörde beschloss hierauf, dass der besagte Schulweg zumutbar sei. Einen hiergegen erhobenen Rekurs der Eltern von X hiess der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen gut. Er stellte fest, die Zumutbarkeit des Schulwegs für X zu Fuss von Barzheim in einen Thaynger Kindergarten sei nicht gegeben; die Schulbehörde Thayngen habe daher für X auf Beginn des Schuljahrs 2014/2015 eine unentgeltliche Transportmöglichkeit bereitzustellen. Hiergegen beschwerten sich der Gemeinderat und die Schulbehörde Thayngen beim Obergericht. Dieses wies die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab.

Aus den Erwägungen

2.1. Art. 19 BV gewährleistet einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Gemäss Art. 62 Abs. 1 und 2 BV sorgen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. Zur Garantie eines ausreichenden Unterrichts gehört, dass der Schulbesuch faktisch möglich bzw. nicht übermässig erschwert ist (Regula Kägi-Diener, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], St. Galler Kommentar, Die schweizerische Bundesverfassung, 3. A., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 19 N. 52, S. 475). Aus der in Art. 19 BV verankerten

Garantie ergibt sich daher auch ein Anspruch auf Übernahme der Transportkosten, wenn der Schulweg wegen übermässiger Länge oder Gefährlichkeit dem Kind nicht zugemutet werden kann (BGE 133 I 156 E. 3.1 S. 159). Ob ein Weg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab: von der Person des Schülers, von der Art des Schulwegs (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit) und von der Gefährlichkeit des Wegs. Massgebend sind objektive Kriterien (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. A., Bern 2003, S. 226).

Besteht ein Kindergartenobligatorium (vgl. Art. 17 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 [SchulG, SHR 410.100]), so ist auch diese Vorschulstufe zum unentgeltlichen Grundschulunterricht zu zählen (Bernhard Ehrenzeller, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], St. Galler Kommentar, Die schweizerische Bundesverfassung, 3. A., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 62 N. 33, S. 1309). Im Kanton Schaffhausen besteht seit dem Schuljahr 2014/2015, um das es vorliegend geht, ein zweijähriges Kindergartenobligatorium (Art. 17 und 17a SchulG). Deshalb gehört der Kindergartenbesuch zum Schulobligatorium.

2.2. Vorliegend ist im Rahmen der gemäss Art. 36 VRG geregelten Überprüfungsbefugnis zu beurteilen, ob für X der Schulweg von Barzheim in einen Kindergarten in Thayngen als zumutbar erscheint. Es ist unbestritten, dass der von X täglich zurückzulegende Weg in den Kindergarten und zurück je rund 1,5 km beträgt. Dabei handelt sich um eine mit 80 km/h befahrbare Überlandstrasse, die grösstenteils weder über ein Trottoir noch über einen Fahrradstreifen verfügt. Grasflächen sowie Getreide- und Blumenfelder grenzen unmittelbar an die Strasse an. Die über weite Teile abgelegene und unbeleuchtete Strasse ist eher schmal und hat Kurven und Kuppen. Die Strasse zwischen Barzheim und Thayngen ist auch dem Gericht bekannt und auf Fotos des Rekursverfahrens dokumentiert.

2.2.1. Der Erziehungsrat kam im angefochtenen Entscheid zum Schluss, dass der vorliegend zu beurteilende Schulweg für ein Kind im Kindergartenalter aufgrund dessen physischer und intellektueller Fähigkeiten als an der Grenze des Zumutbaren zu betrachten sei. Zwar könne der Weg aufgrund dessen Länge und Beschaffenheit zu Fuss zurückgelegt werden, jedoch sei er aufgrund der Steigung bzw. des Gefälles als knapp zumutbar einzustufen. Hingegen sei der Schulweg aus objektiver Sicht für ein Kindergartenkind schlichtweg zu gefährlich. Zum einen handle es sich um eine Strasse ohne Trottoir und ohne Radstreifen mit unmittelbar angrenzenden Grasflächen sowie Getreide- und Blumenfeldern, zum anderen sei die Strasse relativ schmal, unübersichtlich, kupt und kurvenreich, wobei insbesondere im Winter das Kreuzen von zwei Autos erschwert sein dürfte. Zwar werde die Schulweg-Situation zugegebenermassen ein Stück weit dadurch entschärft,

dass die Kinder aus Barzheim in den Wintermonaten ein Flextax-Abo erhalten würden. Es könne indessen keineswegs ausgeschlossen werden, dass auch einmal ausserhalb der klassischen Wintermonate Schnee oder heftiger Regen falle und die Kinder gleichwohl zu Fuss gehen müssten. Hinzu komme, dass es sich beim Schulweg auf weiten Streckenteilen um einsame, abgeschiedene Abschnitte ohne Strassenbeleuchtung handle, auf denen gerade für kleinere Kinder ein erhöhtes Sicherheitsrisiko bestehe. Es überzeuge sodann nicht, dass die Strasse sehr schwach befahren und daher nicht gefährlich sei. Autofahrer würden auf einer Überlandstrasse mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h und ohne Trottoir eben gerade nicht mit direkt neben oder gar auf der Strasse marschierenden Kindern rechnen, weshalb Letztere sehr wohl einer erheblichen Gefahr ausgesetzt wären. Sodann verleite die Strecke Autofahrer zu Geschwindigkeitsüberschreitungen, was den Schulweg für die Kinder umso gefährlicher und unberechenbarer mache.

Die beschwerdeführende Gemeinde hält im Wesentlichen dafür, dass eine Distanz von rund 1,5 km auch für Kinder im Kindergartenalter noch zumutbar sei. Von einem erheblichen Gefälle des Schulwegs könne sodann keine Rede sein. Bei der fraglichen Strasse handle es sich überdies um eine sehr selten genutzte Nebenstrasse von Barzheim nach Thayngen. Bezüglich der Gefährlichkeit hält die beschwerdeführende Gemeinde fest, es sei zwar richtig, dass es sich um eine Strasse ohne Trottoir und ohne Radstreifen handle. Es sei aber nicht zutreffend, dass die Strasse auf ihrer ganzen Länge unübersichtlich, kuptiert und kurvenreich sei. Im Winter erhielten sodann alle Kinder ein Flextax-Abo. Einzelne witterungsbedingte Vorfälle ausserhalb der klassischen Wintermonate würden es sicherlich nicht rechtfertigen, einen Schulweg generell als unzumutbar zu bezeichnen. Es treffe sodann zwar zu, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen einzelner Verkehrsteilnehmer nie ganz ausgeschlossen werden könnten. Solche seien aber vorab mit verkehrspolizeilichen Mitteln zu bekämpfen und könnten kein ausreichender Grund dafür sein, einen Schulweg generell als unzumutbar zu erklären. Zusammenfassend könne der Schulweg von Barzheim nach Thayngen jedenfalls nicht als unzumutbar qualifiziert werden.

2.2.2. Bei der Beurteilung der sich mit Blick auf das erste Kriterium (Person des Schülers) stellenden Frage, welche Anforderungen an ein Kind im Hinblick auf den Schulweg gestellt werden können, entscheiden das Alter sowie die physischen und intellektuellen Fähigkeiten. Was zum Beispiel einem Achtklässler ohne weiteres zugemutet werden darf, kann für ein Kind im Kindergartenalter weit jenseits seiner Möglichkeiten liegen (Plotke, S. 227).

In Übereinstimmung mit dem Erziehungsrat liegt der vorliegend zu beurteilende Schulweg von Barzheim nach Thayngen für X, einem Kind im Kindergartenalter,

aufgrund seiner physischen und intellektuellen Fähigkeiten an der Grenze des Zumutbaren.

2.2.3. Für die Beurteilung des zweiten Kriteriums, ob ein Weg unter dem Gesichtspunkt der Beschwerlichkeit zumutbar ist, haben sich im Lauf der Jahre recht klare und verbindliche Anhaltspunkte herausgebildet. Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse hinzu, wie bedeutende Höhenunterschiede, besonders steile Partien, so gelten rund 2,5 Kilometer oder eine halbe Stunde Fussmarsch in jedem Fall als zumutbar, auch für Kinder im Kindergartenalter (Plotke, S. 227).

Der Erziehungsrat beurteilt den in Frage stehenden Schulweg in Bezug auf seine Beschwerlichkeit als höchstens knapp zumutbar für X.

Zwar scheint der Schulweg aufgrund seiner Länge von rund 1,5 km pro Weg und seiner Beschaffenheit (Asphalt) für ein Schulkind noch im zumutbaren Rahmen zu liegen. Allerdings dürfte ein Kindergartenkind wie X rund eine Stunde benötigen, um diese genannte Distanz zu bewältigen, was eine Heimkehr über Mittag praktisch verunmöglichen würde. Zudem weist der Schulweg als zusätzliche Erschwernis eine Steigung bzw. ein Gefälle von rund 80 m auf. Der Schulweg erscheint daher für ein Kindergartenkind kaum zumutbar.

2.2.4. Bei der Beurteilung des dritten Kriteriums, der Gefährlichkeit des Wegs, ist festzuhalten, dass sich in allgemeiner Weise schwer sagen lässt, wann ein Schulweg als gefährlich gilt. Dennoch gibt es anerkannte Indizien für die Gefährlichkeit eines Wegs: Strassen ohne Trottoir, (insbesondere) wenn es sich um enge Durchgangsstrassen mit grösserem Verkehrsaufkommen, mit Lastwagenverkehr oder mit unübersichtlichen Kurven handelt; Übergänge über belebte Strassen ohne Lichtsignale; längere Partien durch einsame Wälder (Plotke, S. 228 f.). Gemäss kantonaler Rechtsprechung muss zum Beispiel ein Schulweg auf einer Strasse ohne Fussweg, welche mit 80 km/h befahren werden kann und von zehn bis 15 Fahrzeugen pro Stunde frequentiert wird, für Kindergartenkinder und Kinder der ersten und zweiten Klasse als zu gefährlich und unangemessen bezeichnet werden. Ein Schulweg von 1,2 km entlang einer Kantonsstrasse, weitgehend ohne Trottoir, mit geringem Verkehrsaufkommen, aber regelmässigem Schwerverkehr, kann Kindergartenkindern ohne Begleitung nicht zugemutet werden. Ein Schulweg entlang einer zum Teil engen, kurvenreichen und stellenweise unübersichtlichen Strasse ohne Trottoir, die schwach, aber eher schnell befahren wird, ist – unabhängig vom Alter der Kinder – nicht zumutbar (Sándor Horváth, Der verfassungsmässige Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg, ZBI 12/2007, S. 652).

Der vorliegend zu beurteilende Schulweg ist – in Übereinstimmung mit dem Erziehungsrat – für X, ein Kindergartenkind, schlichtweg zu gefährlich. Dies aus

folgenden Gründen: Die in Frage stehende Überlandstrasse verfügt grösstenteils weder über ein Trottoir noch über einen Fahrradstreifen und ist eher schmal. X müsste somit ungeschützt unmittelbar auf der Fahrbahn gehen, auf der Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h an ihm vorbeifahren dürfen, zumal Grasflächen sowie Getreide- und Blumenfelder unmittelbar an die Strasse angrenzen. Zwar wäre X vorschriftsgemäss gehalten, am linken Rand der Strasse zu gehen, jedoch ist allgemein bekannt, dass gerade Kindergartenkinder auf dem Schulweg mitunter die Welt um sich herum und deren Vorschriften vergessen, wenn sie etwas Interessantes entdeckt haben. Autofahrer, die auf einer mit 80 km/h befahrbaren Überlandstrasse ohne Trottoir unterwegs sind, rechnen kaum damit, hinter einer Kurve oder einer Kuppe plötzlich ein Kindergartenkind auf der Fahrbahn anzutreffen. X wäre somit auf seinem täglichen Schulweg einer erheblichen Gefahr ausgesetzt. Daran ändert auch nichts, dass die fragliche Überlandstrasse nur schwach befahren sein soll. Zudem ist die Strasse über weite Teile abgelegen und unbeleuchtet, was für X das Sicherheitsrisiko zusätzlich erhöht.

2.2.5. Nach dem Gesagten steht bereits fest, dass für X der Schulweg von Barzheim in einen Kindergarten in Thayngen nicht zumutbar ist. Der im Recht liegende Bericht des KJPD vom 18. Juni 2014 muss daher nicht mehr geprüft werden.

2.3. Kann einem Kind der Schulweg nicht zugemutet werden, besteht – wie erwähnt – ein Anspruch auf Übernahme der Transportkosten (BGE 133 I 156 E. 3.1 S. 159). Zwar ist es nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung vorab Sache des kantonalen Gesetzgebers, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Gemeinden einen Transport zu organisieren oder Transportkosten ganz oder teilweise zu übernehmen haben (BGer 2C_433/2011 vom 1. Juni 2012 E. 4.1 mit Hinweisen). Die kantonale Gesetzgebung enthält hierüber aber keine Regelung. Es liegt daher in der Gestaltungsfreiheit der Gemeinde, sich für eine ihr zweckmässig erscheinende Lösung zu entscheiden (BGer 2P.34/1993 vom 28. Januar 1994 E. 5f, ZBI 95/1994 S. 306). Dabei dürfen die jeweiligen konkreten Umstände in Betracht gezogen werden, wie u.a. Zahl und Wohnort der zu transportierenden Kinder, bestehende Transportmöglichkeiten, bestehende Transportbereitschaft seitens der Eltern oder privater Dritter, Vorhandensein von gemeindeeigenen Fahrzeugen oder lokalen Taxi- oder Transportbetrieben. Als mögliche Alternative zu einem mittäglichen Hin- und Rücktransport kommt im Übrigen der Besuch eines schulseitig organisierten Mittagstisches in Frage. Die gewählte Lösung muss aber in jedem Fall Gewähr dafür bieten, dass das Kind sicher, zuverlässig und zeitgerecht zur Schule bzw. in den Kindergarten und zurück befördert wird, damit es am Unterricht regelmässig und ohne unzumutbare Erschwernisse teilnehmen kann (BGer 2C_433/2011 vom 1. Juni 2012 E. 4.3).

Dementsprechend erwog der Erziehungsrat im angefochtenen Entscheid, E. 2c am Ende, es sei von staatlicher Seite durch geeignete Massnahmen für X ein zumutbarer Schulweg sicherzustellen. Die Schulbehörde habe vorliegend wohl einen Schülertransport zu installieren, zumal bauliche oder sonstige Massnahmen wohl nicht in Betracht kommen dürften. Es genüge jedoch, diesen so auszugestalten, dass der Weg auf ein zumutbares Mass reduziert werde und dabei die verschiedenen Gefahren eliminiert würden. In E. 2e hielt der Erziehungsrat abschliessend fest, dass die Gemeinde Thayngen ab Schuljahr 2014/2015 Abhilfe in Form eines für X zu installierenden, unentgeltlichen Transportmittels zu schaffen habe. In Ziff. 2 des Dispositivs verpflichtete er die Schulbehörde Thayngen, für X auf Beginn des Schuljahrs 2014/2015 eine unentgeltliche Transportmöglichkeit bereitzustellen. Mit dieser Formulierung legte der Erziehungsrat aber – entgegen der Auffassung der beschwerdeführenden Gemeinde – in keiner Art und Weise fest, wie die Gemeinde Thayngen diesen Transport konkret ausgestalten müsse. Er liess vielmehr offen, ob diese unentgeltliche Transportmöglichkeit durch Übernahme der Fahrkosten einer bereits bestehenden Busverbindung, durch Schaffung eines speziellen Schülertransports, beides allenfalls kombiniert mit einem Mittagstisch, durch Entschädigung möglicher Transporte seitens der Eltern oder privater Dritter, durch einen Pedibus oder durch andere zweckmässige Massnahmen zu gewähren ist. Der Erziehungsrat überliess es somit vollumfänglich der Gemeinde Thayngen, diejenigen zweckmässigen Massnahmen zu ergreifen, welche gewährleisten, dass X sicher, zuverlässig und zeitgerecht in den Kindergarten und zurück befördert wird. Der Vorwurf der Verletzung der Gemeindeautonomie sticht daher nicht.

Unbegründet ist im Übrigen auch der Vorwurf der beschwerdeführenden Gemeinde, der Erziehungsrat habe angeordnet, wie sie in zukünftigen Fällen zu entscheiden hätte. Der Erziehungsrat stellte im angefochtenen Entscheid vielmehr klar, es werde ausschliesslich der individuell-konkrete Fall beurteilt. Er ordnete lediglich bezüglich X an, eine unentgeltliche Transportmöglichkeit bereitzustellen.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet; sie ist abzuweisen.

Liegenschaftszutrittsrecht der Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall – Art. 13 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Art. 36 BV; Art. 7 Abs. 1, Art. 10, Art. 24 Abs. 1, Art. 32 und Art. 34 Abs. 1 VW 2010; Art. 4 Abs. 1 RTOW 2010.

Das in Art. 10 VW 2010 verankerte Zutrittsrecht, das die Städtischen Werke berechtigt, alle Räume einer Liegenschaft zwecks Ermittlung bzw. Kontrolle der

Belastungswerte zu betreten, hält grundsätzlich unabhängig von der Meldung der Belastungswerte durch eine konzessionierte Installationsfirma vor Art. 36 BV stand. Dies gilt insbesondere in der vorliegenden Situation (Übergang zu einer neuen Berechnungsweise der Wasserabgaben; Aufbau eines neuen Erfassungssystems durch die Städtischen Werke).

OGE 60/2014/30 vom 8. Dezember 2015⁴⁴

Sachverhalt

Die von A beauftragte B AG reichte den Städtischen Werken Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall am 1. Februar 2013 eine Installationsanzeige Wasser ein, wonach in der Liegenschaft C im Keller ein Boiler eingebaut sowie die zugehörige Kellerverteilung und die Verteilbatterie ersetzt werden sollten. Die Städtischen Werke erteilten am 6. Februar 2013 die Ausführungsbewilligung. Mit Schreiben vom 12. Februar 2013 forderten die Städtischen Werke A auf, ihnen den Zutritt zur Liegenschaft C zu gewähren, um die Belastungswerte in der gesamten Liegenschaft aufnehmen zu können. Nachdem ihnen A den Zutritt verweigert hatte, erliessen die Städtischen Werke eine entsprechende Verfügung. Die gegen diese Verfügung erhobene Einsprache wies die Stadt Schaffhausen ab. Gegen den Entscheid der Stadt Schaffhausen rekurrierte A erfolglos an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen. Die gegen den regierungsrätlichen Entscheid erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Obergericht ab.

Aus den Erwägungen

3. Die Beschwerdeführerin ist sodann der Auffassung, die Städtischen Werke hätten kein generelles Zutrittsrecht zu ihrer Liegenschaft; besichtigt werden dürften einzig die neuen Wasserinstallationen im Keller. Somit ist festzuhalten, dass das Zutrittsrecht der Städtischen Werke zwecks Kontrolle der neuen Wasserinstallationen im Keller der fraglichen Liegenschaft nicht (mehr) Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet.

3.1. Gemäss Art. 10 der Verordnung des Grossen Stadtrats über die Wasserabgabe 2010 vom 15. September 2009 (VW 2010, RSS 7200.1) haben die Städtischen Werke für den Unterhalt und die Bedienung der Versorgungsanlagen, zur Vornahme von Kontrollen (z.B. Installationskontrollen), zum Ablesen der Wasser-

⁴⁴ Eine Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gegen diesen Entscheid ist vor Bundesgericht noch hängig (Verfahren 2C_70/2016).

zähler und im Fall von Störungen das Zutrittsrecht zu sämtlichen Versorgungsanlagen. Die Betroffenen sind in geeigneter Form im Voraus zu informieren, ausgenommen in Notfällen. Die Städtischen Werke sind befugt, alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Massnahmen, Angaben und Unterlagen zu verlangen. Die Versorgungsanlagen umfassen die für die Gewinnung, Förderung, Speicherung und Verteilung des Trink-, Brauch- und Löschwassers notwendigen Anlagen. Dazu gehören insbesondere die Wasserzähler und die Hausinstallationen (Art. 7 Abs. 1 lit. d und e VW 2010).

Die Erstellung, Änderung, und Erweiterung von Hausinstallationen benötigt eine Bewilligung der Städtischen Werke (Art. 32 Abs. 1 VW 2010). Vor Erhalt der Ausführungsbewilligung dürfen keine Installationsarbeiten vorgenommen werden (Art. 32 Abs. 3 VW 2010). Die Städtischen Werke prüfen die Hausinstallationen nach Abschluss der Arbeiten (Installationskontrolle). Sie können zudem während den laufenden Arbeiten und nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen (Art. 34 Abs. 1 VW 2010).

Nach Art. 24 Abs. 1 VW 2010 liefern, montieren, kontrollieren und unterhalten die Städtischen Werke für jede angeschlossene Liegenschaft einen Wasserzähler. Die Städtischen Werke bestimmen für jedes Bezugsverhältnis aufgrund der notwendigen Maximalleistung (massgebend ist die Summe der Belastungswerte) die Wasserzählergrösse (Art. 4 Abs. 1 der Rahmentarifordnung Wasser des Grossen Stadtrats vom 20 August 2009 [RTOW 2010]; zu den Belastungswerten der Wasserinstallationen vgl. die aufgrund von Art. 33 Abs. 1 VW 2010 massgebenden Richtlinien und Leitsätze des SVGW).

3.2. Gemäss Art. 24 Abs. 1 VW 2010 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RTOW bestimmen die Städtischen Werke – wie erwähnt – für jedes Bezugsverhältnis die Grösse des Wasserzählers; hierfür stellen sie auf die Summe der Belastungswerte ab. Um die Summe der Belastungswerte zu ermitteln bzw. überprüfen zu können, benötigen die Städtischen Werke Zutritt zu allen Räumen der vorliegend in Frage stehenden Liegenschaft, welche über einen Anschluss an die Hausinstallation verfügen. Dieses Zutrittsrecht kommt ihnen gestützt auf Art. 10 VW 2010 grundsätzlich zu, welcher insbesondere für den Unterhalt und die Bedienung der Versorgungsanlagen – hierzu zählen auch die Wasserzähler – sowie allgemein zur Vornahme von Kontrollen (lediglich beispielhaft ist die Installationskontrolle erwähnt) das Zutrittsrecht zu sämtlichen Versorgungsanlagen vorsieht. Zudem sieht Art. 34 Abs. 1 VW 2010 neben der Möglichkeit der Installationskontrolle vor, dass die Städtischen Werke sowohl während laufender Arbeiten als auch nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen können. Da die Vorschrift über das Zutrittsrecht verfassungskonform auszulegen und anzuwenden ist (vgl. E. 4), bedarf die Vornahme einer solchen

Kontrolle freilich eines begründeten sachlichen Anlasses und darf nicht nur der Neugierde oder einer unnötigen Störung des Privatlebens dienen.

Ein solch begründeter Anlass für eine Kontrolle besteht im vorliegenden Fall: Die VW 2010 sowie die RTOW 2010 traten am 1. Januar 2010 in Kraft. Die VW 2010 ersetzte das Wasserabgabe-Reglement 1997 und die RTOW die Tarifordnung TO 07 (Art. 58 VW 2010, Art.10 RTOW 2010). Die VW 2010 und die RTOW 2010 führten ein neues Mess- bzw. Tarifsysteem ein, für welches die Belastungswerte bekannt sein müssen (vgl. Art. 57 VW 2010). Diese waren bisher den Städtischen Werken nicht bekannt und müssen in ein elektronisches Erfassungssystem eingetragen werden, das im Aufbau begriffen ist. Diese Belastungswerte ergeben sich entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin auch nicht aus den Plänen der Baupolizei Schaffhausen. Die Städtischen Werke nahmen somit die ohnehin vorzunehmende und nicht bestrittene Installationskontrolle zum Anlass, um die nunmehr für das neue Mess- und Tarifsysteem massgeblichen Belastungswerte der gesamten in Frage stehenden Liegenschaft zu erfassen, wie dies einer bestehenden Dienstweisung entspricht.

4. Staatliche Kontrollmassnahmen im Haus führen zu einem Eingriff in das Grundrecht gemäss Art. 13 Abs. 1 BV, wonach jede Person Anspruch auf Schutz der Privatsphäre sowie auf Achtung ihrer Wohnung hat. Zusätzlich gewährleistet sodann Art. 26 Abs. 1 BV das Eigentum. Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV); sie müssen sodann durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Abs. 2 und Abs. 3).

4.1. Die Kontrolle der vorliegend in Frage stehenden Versorgungsanlagen beschränkt sich – wie sich auch aus der Verfügung vom 18. April 2013 ausdrücklich ergibt – auf diese Einrichtungen und ist – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin – in keiner Art und Weise vergleichbar mit einer Hausdurchsuchung, die insbesondere auch persönliche und vertrauliche Gegenstände miteinbezieht. Es handelt sich, objektiv betrachtet und unabhängig davon, ob dies von der Beschwerdeführerin als schwerwiegend empfunden wird, um einen leichten Eingriff in die Privatsphäre bzw. in die Eigentumsgarantie, für den eine Grundlage auf Verordnungsstufe genügt (BGer 2C_1/2009 vom 11. September 2009 E. 4.3.1) und der überdies von den für die Wasserversorgung verantwortlichen Werken vorgenommen wird. Die vom Grossen Stadtrat erlassene Verordnung über die Wasserabgabe 2010 stellt in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat ein Gesetz im formellen Sinn dar, womit das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage jedenfalls erfüllt ist. Die Beschwerdeführerin stellt dies denn auch nicht in Abrede.

4.2. Es ist sodann im öffentlichen Interesse, dass die bezogene Wassermenge korrekt gemessen wird und dass alle Wasserbezüger den gleichen Preis für die gleiche Leistung bezahlen. Dies kann nur mit der richtigen Grösse des Wasserzählers sichergestellt werden. Hierzu ist es notwendig, die Belastungswerte zu ermitteln. Was die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Voraussetzung des öffentlichen Interesses vorbringt, sticht nicht, macht sie doch sinngemäss geltend, die Kontrolle sei nicht notwendig.

4.3. Grundrechtseingriffe müssen sodann verhältnismässig sein; das heisst, der Eingriff muss geeignet, erforderlich und zumutbar sein.

Die angeordnete Kontrolle ist geeignet zu gewährleisten, dass die bezogene Wassermenge entsprechend den Belastungswerten der überprüften Wasserinstallationen korrekt gemessen wird und dass alle Wasserbezüger rechtsgleich behandelt werden. Die Geeignetheit der Massnahme wird von der Beschwerdeführerin denn auch nicht ausdrücklich in Frage gestellt.

Die angeordnete Massnahme ist sodann – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin – zur Kontrolle der fraglichen Versorgungsanlagen auch erforderlich. Zunächst vermag eine auf die Installationen ausserhalb des Hauses bzw. nur auf den Keller beschränkte Kontrolle die Ermittlung der Summe aller massgebenden Belastungswerte nicht zu ermöglichen. Sodann trifft es zwar zu, dass die B AG die Belastungswerte in der fraglichen Liegenschaft erfasste, in ein Formular eintrug und dieses Formular zusammen mit der Installationsanzeige den Städtischen Werken einreichte. Dies geschah aber im Auftrag der Beschwerdeführerin und nicht im Auftrag der Städtischen Werke. Sodann vermag eine konzessionierte Tätigkeit staatliche Kontrolle grundsätzlich weder auszuschliessen noch zu ersetzen. Für Lieferung, Montage, Kontrolle und Unterhalt der Wasserzähler sind sodann nach ausdrücklicher Vorschrift die Städtischen Werke verantwortlich (Art. 24 Abs. 1 VW 2010). Sie haben daher die vom Installateur gemeldeten Werte auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Vorliegend erwiesen sich die von der B AG gemeldeten Werte denn auch teilweise als ungenügend, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Bäckereimaschinen und der mangelnden Unterscheidung von WC und Urinal. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin muss bei den Bäckereimaschinen der Wasserdurchlauf in Liter pro Sekunde angegeben werden, und WC und Urinal müssen unterschieden werden. Eine selbständige Überprüfung durch die zuständige Amtsstelle kann sodann nur vor Ort in der fraglichen Liegenschaft erfolgen. Mit einer solchen Überprüfung soll entsprechend den geltenden Vorschriften sichergestellt werden, dass die bezogene Wassermenge korrekt und damit auch rechtsgleich gemessen wird. Für die

angeordnete Kontrolle besteht somit ein sachlich begründeter Anlass (vgl. auch oben E. 3.2).

Die Kontrolle ist auch ohne weiteres zumutbar. Der Kontrolltermin wird grundsätzlich von den Städtischen Werken bestimmt, wobei selbstverständlich auf begründete Wünsche der Liegenschaftsinhaber Rücksicht zu nehmen ist. Die Kontrolle, welche sich auf die vorliegend in Frage stehenden Versorgungsanlagen beschränkt, geschieht sodann in der Anwesenheit der Beschwerdeführerin und wäre in relativ kurzer Zeit erledigt.

Die vorliegende Kontrolle der Versorgungsanlagen erweist sich somit als verhältnismässig.

5. Das in Art. 10 VW 2010 verankerte Zutrittsrecht der Städtischen Werke hält somit vor Art. 36 BV stand. Die Städtischen Werke sind berechtigt, alle Räume der vorliegend in Frage stehenden Liegenschaft zwecks Ermittlung der Belastungswerte zu betreten.

Einsicht eines Journalisten in Prozessakten und Urteil einer abgeschlossener Strafsache; Rechtsweg; Justizöffentlichkeit nach Bundesrecht; kantonales Öffentlichkeitsprinzip – Art. 30 Abs. 3 BV; Art. 47 Abs. 3 KV; Art. 44 Abs. 1 lit. b JG; Art. 8a und Art. 8b Organisationsgesetz; Art. 144 EG ZGB, Art. 10 DSG/SH, § 5 Justizarchivverordnung.

Entscheide des Kantonsgerichts über die Einsicht in die Akten eines abgeschlossenen Strafverfahrens sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar (E. 1).

In die Prozessakten eines abgeschlossenen Strafverfahrens kann auch unter der Geltung des Öffentlichkeitsprinzips wegen überwiegender privater Gegeninteressen grundsätzlich nicht Einsicht genommen werden; Vorbehalt für den Fall eines nachgewiesenen schutzwürdigen Interesses (z.B. prozessuales oder wissenschaftliches Interesse; E. 4).

Die Einsicht in das Urteilsdispositiv und – soweit in einem amtlichen Dokument vorhanden – in die Urteilsbegründung steht aufgrund des Verkündungsgebots für Gerichtsurteile jedermann ohne Nachweis eines besonderen Interesses auch nach Abschluss des Verfahrens zu. Die Namen der betroffenen Privatpersonen sind bei nachträglicher Einsicht zu anonymisieren. Für besondere Aufwendungen und Kopien kann eine Gebühr erhoben werden (E. 5).

OGE 60/2013/30 vom 19. Mai 2015

Sachverhalt

Ein Journalist ersuchte einige Zeit nach Abschluss des Strafverfahrens gegen einen als Pfleger tätigen Physiotherapeuten wegen mehrfacher sexueller Nötigung und sexueller Belästigung um vollständige Einsicht in die Prozessakten, um recherchieren zu können, weshalb das Urteil nicht dem kantonalen Gesundheitsamt mitgeteilt worden war, das für den Entzug der Berufsausübungsbewilligung zuständig gewesen wäre. Der zuständige Kammervorsitzende des Kantonsgerichts wies das Gesuch ab unter Hinweis darauf, dass Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung öffentlich gewesen seien, womit dem Anspruch auf Justizöffentlichkeit Genüge getan worden sei. Auf Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Journalisten hiess das Obergericht das Akteneinsichtsgesuch teilweise gut; es bejahte den Anspruch auf Einsicht in das Urteilsdispositiv und die Protokollbegründung.

Aus den Erwägungen

1. Mit der Beschwerde wird Einsicht in die Akten eines abgeschlossenen Strafverfahrens verlangt. Während Entscheide des erstinstanzlichen Strafgerichts über ein Akteneinsichtsgesuch in einem *hängigen erstinstanzlichen Strafverfahren* mit der Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO anfechtbar sind (vgl. Markus Schmutz in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. A., Basel 2014, Art. 102 N. 6, S. 704), handelt es sich bei Anordnungen über die Akteneinsicht bei *abgeschlossenen Verfahren* um *Justizverwaltungsakte*, welche nach den Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechts anfechtbar sind (vgl. Schmutz, Art. 103 N. 2, S. 705; zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Kantonsgerichts für die Beurteilung von Einsichtsgesuchen bei dort abgeschlossenen Verfahren § 6 der Verordnung des Obergerichts über die Archivierung der Justizakten vom 26. August 1988 [Justizarchivverordnung, SHR 320.111]). Im Kanton Schaffhausen sind solche Justizverwaltungsakte der erstinstanzlichen Gerichte gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. b des Justizgesetzes vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200) i.V.m. Art. 35 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegengesetz, VRG, SHR 172.200) mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar. ... Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 36 Abs. 1 VRG). Die Beschwerde wurde rechtzeitig und formgerecht erhoben (Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 VRG), weshalb darauf einzutreten ist.

2.1. Umstritten ist, ob und inwieweit dem Beschwerdeführer nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens Nr. x betreffend mehrfache sexuelle Nötigung

und sexuelle Belästigung (Urteil des Kantonsgerichts vom 23. August 2012) Einsicht in die Akten des Strafverfahrens und dessen Abschluss zusteht.

2.2. Das *Kantonsgericht* bzw. der zuständige *Kammerpräsident* hat das Akteneinsichtsgesuch des Beschwerdeführers vom 19. Juli 2013 abgewiesen. Zur Begründung wurde in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, es handle sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren, dessen Akten seit dem 27. September 2012 archiviert seien. Der Beschuldigte sei am 23. August 2012 nach zweitägiger öffentlicher Hauptverhandlung mit öffentlicher Urteilsverkündung zu 22 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das Urteil sei an der Verkündung mündlich begründet worden. Anschliessend sei das Urteilsdispositiv nach den Richtlinien über die Einsicht in Entscheide des Kantonsgerichts während 30 Tagen auf der Gerichtskanzlei zur Einsicht aufgelegt worden. Die akkreditierten Gerichtsberichterstatter hätten auch Einsicht in die Anklageschrift gehabt. Damit sei dem Grundsatz der Öffentlichkeit des Strafverfahrens (Art. 69 StPO) umfassend und genügend nachgekommen worden. Aus einer allfälligen weitergehenden Praxis anderer Gerichte könne der Beschwerdeführer nichts ableiten.

Was die inzwischen archivierten Akten des Strafverfahrens anbetreffe, könne auch aus dem verfassungsmässige Grundsatz der Justizöffentlichkeit (Art. 30 BV) nichts abgeleitet werden, da die Zugänglichkeit dieser Akten sich nach dem anwendbaren Archivrecht richte. Nach der Justizarchivverordnung dürfe Gesuchen um Akteneinsicht nur stattgegeben werden, wenn der Gesuchsteller ein Interesse daran glaubhaft mache, wobei die Verordnung auf Art. 144 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG ZGB, SHR 210.100) verweise. Diese Bestimmung verweise in der heutigen Fassung ihrerseits auf Art. 8a und Art. 8b des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, SHR 172.100), welche aber primär auf die eigentliche Regierungs- und Verwaltungstätigkeit zugeschnitten seien und den Eigenheiten der Zivil- und Strafverfahren kaum gerecht würden. Immerhin nenne Art. 8b Abs. 2 lit. a des Organisationsgesetzes den Schutz des persönlichen Geheimbereichs als entgegenstehendes überwiegendes privates Interesse. Eine gewisse Konkretisierung des Schutzes des persönlichen Geheimbereichs finde sich in der sinngemäss anwendbaren Verordnung über das Staatsarchiv und die Archivierung der Verwaltungsakten vom 8. Februar 1994 (Archivverordnung, SHR 172.301), indem § 17 dieser Verordnung eine generelle Schutz- oder Sperrfrist von 50 Jahren, bei besonders schützenswerten Personendaten gar von 100 Jahren vorsehe. Entsprechende Schutzfristen bestünden auf Bundesebene auch für das Bundesgericht und das Bundesstrafgericht, wobei während der Schutzfrist nur unter besonderen Voraussetzungen Einsicht in die Ge-

richtsakten gewährt werde (namentlich Vorhandensein eines schutzwürdigen Interesses, Einwilligung der Betroffenen oder wissenschaftliches Interesse).

Das erforderliche schutzwürdige Einsichtsinteresse fehle im vorliegenden Fall offensichtlich. Der Beschwerdeführer gebe zwar die Wahrnehmung der Kontrollfunktion der Medien an, namentlich im Zusammenhang mit der Tatsache, dass der Verurteilte weiterhin über eine Berufsausübungsbewilligung als Physiotherapeut verfüge bzw. das Kantonsgericht keine Meldung an das Gesundheitsamt gemacht habe. Da der Beschwerdeführer aber offensichtlich bereits über Unterlagen des Strafverfahrens verfüge, gehe es ihm wohl nur darum, die Grenzen des Einsichtsrechts eines Journalisten auszutesten. Der Medienberichterstattung habe denn auch entnommen werden können, dass das Kantonsgericht auf eine Mitteilung an das Gesundheitsamt in Ausübung seines Ermessens verzichtet habe, weil der Verurteilte in der fraglichen Institution als Pfleger, nicht als Physiotherapeut tätig gewesen sei und sich die strafbaren Handlungen nicht gegen Insassen, sondern gegen eine Mitarbeiterin der Institution gerichtet hätten. Es bestehe im Übrigen kein Anspruch, einen Ermessensentscheid des Kantonsgerichts noch nach Jahren anhand der archivierten Akten zu überprüfen. Eine Einsicht in die Verfahrensakten sei für die Ausübung der beanspruchten Kontrollfunktion der Medien unter diesen Umständen auch nicht erforderlich. Da zufolge Verzichts auf eine schriftliche Begründung gemäss Art. 82 Abs. 1 StPO kein begründetes Strafurteil existiere, könne der geltend gemachte Zweck des Einsichtsgesuchs auch gar nicht erreicht werden. Das Einsichtsgesuch sei daher abzulehnen, ohne dass zusätzlich der Schutz der Verfahrensbeteiligten geprüft bzw. diese zur Vernehmung aufgefordert werden müssten. Immerhin sei aber darauf hinzuweisen, dass für diese – namentlich auch für das Opfer – die nachträgliche Kenntnisnahme dieser Informationen durch weitere Dritte einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeit bedeute, welcher nur bei entsprechend gewichtigen, hier klarerweise nicht gegebenen Einsichtsinteressen gerechtfertigt wäre.

Auch der Eventualantrag des Beschwerdeführers (blosse Einsicht in das Urteilsdispositiv und allfällige Aufzeichnungen der mündlichen Begründung) lasse sich nicht auf die von diesem angeführten Bundesgerichtsentscheide zur Justizöffentlichkeit abstützen, zumal diese nicht öffentlich verkündete Urteile beträfen, wobei im einen Fall auch die Zusammensetzung des Spruchkörpers nicht bekannt gewesen sei, was beides im vorliegenden Fall gerade nicht zutreffe. Der Subeventualantrag des Beschwerdeführers (Anonymisierung der Personennamen) sei – was die gesamten Verfahrensakten betreffe – nicht praktikabel und vermöge nichts am fehlenden Einsichtsanspruch hinsichtlich des Urteilsdispositivs und allfälliger Aufzeichnungen der mündlichen Begründung zu ändern.

2.3. Der *Beschwerdeführer* bringt dagegen in der Beschwerdebegründung vor, es treffe zu, dass den Medien habe entnommen werden können, dass dem verurteilten Straftäter die Berufsausübungsbewilligung als Physiotherapeut nicht entzogen worden sei und seitens des Kantonsgerichts keine Mitteilung an das Gesundheitsamt erfolgt sei. Der Beschwerdeführer habe als Redaktor ... recherchieren wollen, wie es dazu gekommen sei bzw. ob die berufliche Tätigkeit des Straftäters im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren nicht thematisiert worden sei und ob sich das Kantonsgericht nicht hätte bewusst sein müssen, dass eine Mitteilung an das Gesundheitsamt hätte ergehen sollen. Seriöser Journalismus könne sich hierbei nicht auf das "Hören Sagen" berufen, sondern müsse sich auf die Fakten bzw. auf die amtlichen Dokumente abstützen können. Der Beschwerdeführer nehme hierbei entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts sehr wohl eine Kontrollfunktion der Medien wahr, welche auch gegenüber den Gerichten bestehe. Das Vorgehen sei denn auch mit der Redaktion ... abgesprochen. Die Strafgerichtsverhandlung und die Urteilsverkündung seien öffentlich gewesen. Die Einsichtnahme sollte daher auch nachträglich in die archivierten Akten möglich sein. Dass dem Beschwerdeführer nur ein vorgeschobenes Einsichtsinteresse vorgeworfen werde, sei willkürlich und beruhe auf vagen, nicht zutreffenden Vermutungen ...

Die StPO regle die Akteneinsicht in abgeschlossene Straffälle nicht. Zumindest nach einem Teil der Lehre stünden die Akten abgeschlossener Strafverfahren den Beteiligten und teilweise auch Dritten aber nach den Regeln von Art. 101 StPO und unter Berücksichtigung der Justizverfassungsgrundsätze zur Einsicht offen. Im Hinblick auf die geplante Recherche bestehe jedenfalls ein überwiegendes Einsichtsinteresse des Beschwerdeführers, welches sich auch auf Tonaufnahmen der Verhandlung und der mündlichen Urteilsbegründung beziehe. Ein entsprechendes Einsichtsrecht ergebe sich auch aus § 5 der Justizarchivverordnung, zumal eine Herausgabe nur in anonymisierter Form verlangt werde und Zusicherungen für einen strikten Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten gegeben würden. Die Justizarchivverordnung müsse verfassungskonform ausgelegt werden. Für die erforderliche Güterabwägung könne auch auf verschiedene Bundesgerichtsentscheide hingewiesen werden. Theoretisch mögliche Persönlichkeitsverletzungen durch die Berichterstattung dürften nicht zum vorneherein als Gegenargument gegen eine Einsichtnahme angeführt werden, zumal zu deren Abwehr die privatrechtlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung stünden. Die Einsichtnahme in das anonymisierte Urteilsdispositiv müsse aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung jedenfalls gewährt werden. Sofern sich eine Abschrift der mündlichen Begründung in den Akten befinde, müsse diese überdies zusammen mit dem Urteilsdispositiv herausgegeben werden.

3. ...

4.1. Was die Einsicht in die Akten abgeschlossener Gerichtsverfahren anbetrifft, muss nach der heutigen Rechtsprechung des Bundesgerichts zwischen der allgemeinen bzw. umfassenden *Einsicht in die Prozessakten* einerseits und der *Kenntnisnahme von Urteilen* andererseits unterschieden werden. Für die Kenntnisnahme von Urteilen gilt der Anspruch auf öffentliche Urteilsverkündung gemäss Art. 30 Abs. 3 BV und staatsvertraglichen Grundlagen (Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 [EMRK, SR 0.101], Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 [UNO-Pakt II; SR 0.103.2]), woraus sich Umfang und Grenzen dieser Kenntnisnahme-Möglichkeit ergeben. Die darüber hinausgehende Einsicht in die Prozessakten wird dagegen allein durch das betreffende Archivierungsrecht bestimmt, welches – jedenfalls auf Bundesebene – nicht mit besonderen verfassungsmässigen Ansprüchen verbunden ist (vgl. BGE 139 I 129 E. 3.5 S. 135 f. und dazu Gerold Steinmann in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. A., Zürich/St. Gallen/Basel/Genf 2014, Band I, Art. 30 Rz. 62, S. 721; zum besonderen, als verfassungsmässige Garantie ausgestalteten allgemeinen Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Schaffhausen nachfolgend E. 4.2). Im Entwurf zur StPO war zwar noch eine besondere Vorschrift über die Einsicht in Akten abgeschlossener Strafverfahren vorgesehen, welche weitgehend mit dem heutigen Art. 102 StPO über die Einsicht in die Akten eines hängigen Strafverfahrens übereinstimmte, doch wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf diese Vorschrift verzichtet, weshalb für die Akten kantonaler Gerichtsverfahren direkt das betreffende kantonale Justizverwaltungsrecht (Archivierungsrecht und massgebende Datenschutzvorschriften) anzuwenden ist, wobei selbstverständlich das Verfassungsrecht mit zu berücksichtigen ist (vgl. dazu Schmutz, Art. 103 N. 2, S. 705; zu unpräzis Niklaus Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. A., Zürich/St. Gallen 2013, Rz. 629, S. 241).

4.2. Der *Hauptantrag* des Beschwerdeführers ist auf eine Einsicht in die gesamten Prozessakten des Strafverfahrens Nr. x ausgerichtet, weshalb zunächst zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer nach dem geltenden kantonalen *Archivierungsrecht* Anspruch auf Einsicht in die gesamten Prozessakten habe (inkl. Ermittlungs- und Untersuchungsakten, Anklageschrift, Akten des kantonsgerichtlichen Verfahrens).

Diesbezüglich hat die Vorinstanz grundsätzlich zutreffend auf § 5 der Justizarchivverordnung hingewiesen, der seinerseits auf die allgemeine Regelung über die Einsicht in amtliche Akten in Art. 144 EG ZGB verweist, welche in der damaligen

Fassung ein genügendes bzw. überwiegendes Einsichtsinteresse verlangte (vgl. zur entsprechenden ursprünglichen Regelung und Praxis den Entscheid des Obergerichts Nr. 51/2003/39 vom 31. Dezember 2003, publiziert im Amtsbericht 2003, S. 184 ff., mit weiteren Hinweisen zur früheren Rechtsprechung des Obergerichts). Bereits in diesem Entscheid wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die neue Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (KV, SHR 101.000) in Art. 47 Abs. 3 im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips ein *allgemeines Akteneinsichtsrecht* unabhängig von einem Interessennachweis des Gesuchstellers vorsieht, soweit der Einsicht nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (vgl. E. 3c des erwähnten Entscheids, Amtsbericht 2003, S. 186). Dieser verfassungsrechtlichen Regelung ist inzwischen durch eine Revision von Art. 144 EG ZGB Rechnung getragen worden, wonach sich die (allgemeine) Einsicht in amtliche Akten nach Art. 8a und Art. 8b des Organisationsgesetzes richtet, welche Bestimmungen im Rahmen desselben Gesetzgebungspakets (Umsetzung der neuen Kantonsverfassung) geschaffen wurden (vgl. die heute geltende Fassung dieser Bestimmungen gemäss Gesetz vom 17. Mai 2004, Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen 2004, S. 713 und 723 sowie 1263 f. [Inkraftsetzungsbeschluss]; vgl. dazu und zur fragwürdigen Verweisungstechnik auch Dubach/Marti/Spahn, Verfassung des Kantons Schaffhausen, Kommentar, Schaffhausen 2004, S. 135 ff., insbesondere S. 137).

Während für die *hängigen Verwaltungs- und Justizverfahren* in Art. 8a Abs. 2 des Organisationsgesetzes die bestehenden prozessrechtlichen Bestimmungen über das Akteneinsichtsrecht ausdrücklich vorbehalten werden, die entsprechenden Regeln demnach vorgehen, steht damit trotz der diskutablen Verweisungstechnik fest, dass für die allgemeine Einsicht in die Akten *abgeschlossener Verwaltungs- und Justizverfahren* die neuen, im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips erweiterten Einsichtsregeln von Art. 8a und Art. 8b des Organisationsgesetzes gelten, welche grundsätzlich keinen Interessennachweis des Gesuchstellers mehr erfordern. Zu Recht weist die Vorinstanz aber auf Art. 8b Abs. 2 des Organisationsgesetzes hin, wonach der *Schutz des persönlichen Geheimbereichs* ein überwiegendes privates Interesse darstellt, welches dem allgemeinen Akteneinsichtsrecht nach Art. 47 Abs. 3 KV bzw. Art. 8a des Organisationsgesetzes entgegensteht. Ebenfalls zutreffend erscheint es, die Akten eines abgeschlossenen Strafverfahrens grundsätzlich dem persönlichen Geheimbereich der betroffenen Personen zuzuordnen, was eine allgemeine Akteneinsicht nach Art. 8a des Organisationsgesetzes grundsätzlich ausschliesst, zumal es regelmässig um besonders schützenswerte Personendaten geht (vgl. für Daten über strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen Art. 3 lit. c Ziff. 4 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 [DSG, SR 235.1] bzw. Art. 2 lit. d Ziff. 4 des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 7. März 1994 [DSG/SH, SHR 174.100]; zur Einschränkung der Datenbekanntgabe

bei überwiegenden Gegeninteressen allgemein Art. 10 DSG/SH; zur schwierigen Umschreibung des vor der allgemeinen Akteneinsicht zu schützenden Bereichs auch Vorlage der Spezialkommission "Umsetzung der neuen Verfassung" vom 26. April 2004, S. 2, und Isabelle Häner, Das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung im Bund und in den Kantonen – Neuere Entwicklungen, ZBI 2003, S. 281 ff., insbesondere S. 294 ff.). Vorbehalten bleiben müssen selbstverständlich *besondere Regeln*, welche bei Nachweis eines besonderen bzw. schutzwürdigen Interesses eine weitergehende Akteneinsicht ermöglichen (z.B. für einsichtsberechtigte Behörden oder für Verfahrensbeteiligte im Hinblick auf damit zusammenhängende weitere Prozessverfahren; vgl. auch § 5 der Justizarchivverordnung, welcher weiterhin – heute allerdings aufgrund des geänderten Wortlauts von Art. 144 EG ZGB ohne gesetzliche Konkretisierung – auf solche Interessen hinweist, und dazu auch nachfolgend E. 4.3).

4.3. Mit diesem Ergebnis (grundsätzlich keine allgemeine Einsicht Dritter in die Akten eines abgeschlossenen Strafverfahrens nach Art. 47 Abs. 3 KV bzw. Art. 8a des Organisationsgesetzes) stimmt – worauf die Vorinstanz zutreffend hinweist – die auch heute noch geltende Regelung über die Einsicht in die im *Staatsarchiv* eingelagerten *Akten* überein, zu welchen Akten auch Strafgerichtsakten nach Ablauf der vorgesehenen Aufbewahrung bei den Gerichten selber gehören, sofern sie vom Staatsarchiv übernommen werden (vgl. dazu § 2 der Justizarchivverordnung). So sind entsprechende Akten, welche wie Strafverfahrensakten unter Ausschluss der Öffentlichkeit entstanden sind, gemäss § 17 der Archivverordnung für Private oder andere als die abliefernden Stellen erst nach einer *Frist von 50 Jahren* nach ihrem Abschluss zugänglich. Für besonders schützenswerte Personendaten (also wie gesehen für Akten im Zusammenhang mit der Strafverfolgung) beträgt die Frist mangels besonderer Bestimmungen sogar *100 Jahre* (Abs. 1). Die abliefernde Stelle entscheidet über die ausnahmsweise Gewährung von Einsicht während der Sperrfrist (Abs. 2).

Auch aufgrund dieser Vorschriften kann somit in Strafakten vor Ablauf der Sperrfrist grundsätzlich nicht Einsicht gewährt werden, wobei immerhin begründete Ausnahmen (z.B. ein nachgewiesenes prozessuales oder wissenschaftliches Interesse) vorbehalten bleiben. In diesem Sinne hat denn auch das Obergericht für wissenschaftliche, nicht aber für rein journalistische Arbeiten schon die Einsicht in frühere Strafakten gewährt (etwa für die Dissertation von Christoph Schlatter, "Merkwürdigerweise bekam ich Neigung zu Burschen", Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970, Diss. Zürich 2000; vgl. OGE vom 28. September 2001, Amtsbericht 2001, S. 131 ff., ZBI 2002, S. 654 ff.). Ähnlich (Sperrfrist mit Möglichkeit der Einsichtsgewährung unter besonderen

Voraussetzungen) ist die Rechtslage – wie die Vorinstanz ... zutreffend dartut – auch nach den Vorschriften des Bundes für die archivierten Akten des *Bundesstrafgerichts* und des *Bundesgerichts* (vgl. Art. 13 des Reglements über die Archivierung beim Bundesstrafgericht vom 17. Januar 2006 [SR 152.12]; Art. 12 Abs. 2 lit. c der Verordnung des Bundesgerichts zum Archivierungsgesetz vom 27. September 1999 [SR 152.21]).

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, kann bzw. muss die Einsicht in die beim Gericht archivierten Akten in analoger Anwendung dieser Archivierungsregeln unter den erwähnten besonderen Voraussetzungen (besonderes, namentlich prozessuales oder wissenschaftliches Interesse; keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten) ausnahmsweise gewährt werden. In diesem Sinne kann denn auch die heute in § 5 der Justizarchivverordnung bestehende Lücke für die Akteneinsicht bei nachgewiesenem besonderen Interesse gefüllt werden. Solche besonderen Voraussetzungen bestehen jedoch vorliegend offensichtlich nicht, da der Beschwerdeführer unbestrittenerweise lediglich ein allgemeines Interesse im Sinne der Kontrollfunktion der Medien, also ein rein journalistisches Interesse, geltend macht. Die Differenzierung zwischen wissenschaftlichem und bloss journalistischem Interesse erscheint hierbei ohne weiteres zulässig und namentlich unter dem Aspekt des erforderlichen Persönlichkeitsschutzes auch sachgerecht, zumal die wissenschaftliche Aufarbeitung eines Themas detaillierte Akteneinsicht erfordern kann, während die Kontrollfunktion der Medien insbesondere angesichts der besonderen Garantien der Verhandlungsöffentlichkeit und des Verkündungsgebots (vgl. nachfolgend E. 5) auch ohne detaillierte Einsicht in die Akten eines abgeschlossenen Verfahrens wahrgenommen werden kann (zu den besonderen Einsichtsrechten der akkreditierten Gerichtsberichterstatter während der Hängigkeit des Verfahrens vgl. Verordnung des Obergerichts über die Zulassung und Stellung von Gerichtsberichterstattern vom 26. August 1988 [SHR 320.511]).

4.4. Der Hauptantrag des Beschwerdeführers (Einsicht in die gesamten Akten des Strafverfahrens Nr. x) ist demzufolge abzuweisen.

5.1. Im *Eventualantrag* beschränkt sich der Beschwerdeführer auf ein Gesuch zur Einsicht in das Urteilsdispositiv sowie allfällige Aufzeichnungen der mündlichen Begründung, wobei subeventualiter auch eine Anonymisierung der am Verfahren beteiligten Personen zugestanden wird.

Diesbezüglich übersieht die Vorinstanz, welche diese Frage auch in ihren auf der Homepage abrufbaren Richtlinien über die Einsicht in Entscheide des Kantonsgerichts vom 29. April 2013 nicht geregelt hat, dass das Bundesgericht heute aus dem Gebot der öffentlichen Urteilsverkündung gemäss Art. 30 Abs. 3 BV bzw. den in E. 4.1 erwähnten staatsvertraglichen Grundlagen ein *zeitlich nicht beschränktes*

Einsichtsrecht in die ergangenen *Urteile* ableitet, wobei ein Gesuchsteller *kein besonderes* oder *schutzwürdiges Interesse* nachweisen muss. Im Übrigen stellen die Kontrollfunktion der Medien und die Überwachung der Justiz ohnehin allgemeine öffentliche Interessen dar, die keinen besonderen Nachweis erfordern (Steinmann, Art. 30 Rz. 63, S. 721).

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz spielt es daher keine Rolle, ob der geltend gemachte Zweck des Einsichtsgesuchs (Recherche nach den Gründen und Umständen der unterlassenen Urteilsmitteilung an das Gesundheitsamt) durch eine blosser Einsicht in das verkündete Urteil erfüllt werden kann oder nicht. Ein entsprechender Anspruch besteht überdies entgegen der Auffassung der Vorinstanz auch dann, wenn eine öffentliche Verhandlung durchgeführt und das Urteil öffentlich verkündet worden ist (vgl. BGE 139 I 129 und dazu Steinmann, Art. 30 Rz. 61 ff., insbesondere Rz. 62 f. und 66, S. 720 ff.; für die Urteile des Schaffhauser Obergerichts auch Ziff. 7 der Richtlinien über die Einsicht in Entscheide des Obergerichts vom 23. April 2004, Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen 2004, S. 602 f.; zur Umsetzung des Verkündungsgebots von Art. 30 Abs. 3 BV im Kanton Schaffhausen allgemein Arnold Marti, Die Bedeutung der EMRK in der Rechtsprechung der kantonalen Gerichte – am Beispiel des Kantons Schaffhausen, in: Besson/Belser [Hrsg.], Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Kantone, Genf/Zürich/Basel 2014, S. 95 ff., S. 106 ff.). Der *Einsichtsanspruch* betrifft im Übrigen – wie auch die Urteilsverkündung – das *ganze Urteil* mit Rubrum, Sachverhalt, Begründung und Dispositiv, einschliesslich der Bekanntgabe des Spruchkörpers, nicht aber das Verhandlungsprotokoll, welches den ganzen Ablauf der Verhandlung von deren Eröffnung bis zum Urteilspruch nachzeichnet (vgl. die Hinweise bei Steinmann, Art. 30 Rz. 65, S. 722).

Somit hat der Beschwerdeführer jedenfalls Anspruch auf Einsicht in das *Urteilsdispositiv*, wobei dieses wohl aus praktischen Gründen am besten in *Papierform* herauszugeben ist (Steinmann, Art. 30 Rz. 66, S. 723).

5.2. Da aufgrund von Art. 82 Abs. 1 StPO kein schriftlich begründetes Urteil erstellt werden musste, stellt sich die Frage, ob *Aufzeichnungen* über die *mündliche Begründung* ebenfalls herauszugeben sind. Soweit nur persönliche Notizen oder nicht autorisierte Tonaufzeichnungen bestehen, ist dies wohl zu verneinen, da solche Aufzeichnungen nicht offizielle Aktenqualität haben. Im vorliegenden Fall ist aber gemäss Mitteilung des Kammervorsitzenden ... eine Protokollbegründung verfasst worden, welche Bestandteil des Verhandlungsprotokolls bildet. Dem Sinn des Verkündungsgebots von Art. 30 Abs. 3 BV, welches die gerichtlichen Urteilsprüche zugänglich und nachvollziehbar machen will, entspricht es unter diesen Umständen, auch eine teilweise Einsicht ins Verhandlungsprotokoll, nämlich in die

erwähnte *Protokollbegründung*, zu gewähren bzw. diesen Teil in Kopie herauszugeben.

Bei der vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Urteilsverkündung müssen die Namen der betroffenen Privaten zur besseren Verständlichkeit und Klarheit des Urteils regelmässig ohne Anonymisierung erwähnt werden. Bei der Einsicht oder Urteilsherausgabe im Nachhinein besteht jedoch ein erhöhtes Schutzinteresse für die *betroffenen Privatpersonen*, weshalb deren *Namen* (nicht aber diejenigen der mitwirkenden Amtspersonen) in diesem Fall zu *anonymisieren* sind, wie dies der Beschwerdeführer zumindest in seinem Subeventualantrag zugestanden hat (vgl. dazu auch Steinmann, Art. 30 Rz. 66 und 68, S. 723 f., mit Hinweisen; generell zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten BGE 139 I 129 E. 3.6 S. 136 f.).

Für besonderen Aufwand im Zusammenhang mit der Anonymisierung von Dokumenten und der Herausgabe von Kopien nach Verfahrensabschluss, d.h. im Nachhinein, kann im Übrigen gestützt auf die massgebenden Rechtsgrundlagen eine mässige *Gebühr* verlangt werden (vgl. Art. 8a Abs. 4 des Organisationsgesetzes, Ziff. 7 Abs. 2 der erwähnten Richtlinien des Obergerichts vom 23. April 2004 sowie Steinmann, Art. 30 Rz. 66, S. 723).

5.3. Zusammenfassend ist die Beschwerde insofern teilweise gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben, als das Kantonsgericht dem Beschwerdeführer Einsicht in das anonymisierte Urteilsdispositiv und die anonymisierte Protokollbegründung zu gewähren bzw. entsprechende Dokumentenkopien gegen eine noch festzusetzende Gebühr herauszugeben hat.

Sozialhilfe; Nothilfe für weggewiesene Asylbewerber – Art. 12 BV; Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 AsylG; Art. 25 Abs. 4 und Abs. 5 SHEG; § 16 und § 17 SHEV.

Ein rechtskräftig weggewiesener Asylbewerber hat auch dann keinen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe, sondern nur auf Nothilfe, wenn ihm von den Strafverfolgungsbehörden verboten worden ist, während des Strafverfahrens die Schweiz zu verlassen (E. 2.2).

OGE 60/2014/28 vom 17. Juli 2015

Aus den Erwägungen

2.2. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer erfolglos ein Asylgesuch stellte und rechtskräftig weggewiesen wurde. Nach Art. 82 Abs. 1 des Asylgesetzes vom

26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) werden Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Sie haben dementsprechend gestützt auf Art. 12 BV lediglich noch Anspruch auf Nothilfe. Mit dem Sozialhilfestopp soll der Wegweisungs-vollzug verbessert werden (Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010, BBl 2010 4462). Nach Art. 82 Abs. 2 AsylG erhalten auch Personen, die ein ausserordentliches Rechtsmittel erheben oder nach einer rechtskräftigen Wegweisung ein erneutes Asylgesuch stellen, nur Nothilfe, und zwar auch dann, wenn der Vollzug der Wegweisung während des Verfahrens ausgesetzt wird. Damit soll verhindert werden, dass solche Verfahren auch in aussichtslosen Fällen eingeleitet werden und dadurch der Sozialhilfestopp unterlaufen wird (Botschaft, BBl 2010 4500). Auch nach kantonalem Recht wird bei fehlender Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich nur Nothilfe gewährt (Art. 25 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen vom 28. Oktober 2013 [SHEG, SHR 850.100]). Dies betrifft nicht nur Personen aus dem Asylbereich, welche rechtskräftig weggewiesen wurden, sondern auch andere ausländische Personen ohne Aufenthaltsbewilligung (§ 16 und § 17 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen vom 18. Februar 2014 [SHEV, SHR 850.111]). Die Zielsetzung dürfte unter anderem ebenfalls darin liegen, eine Ausreise der betroffenen Personen zu fördern.

Dem Beschwerdeführer ist darin beizupflichten, dass diese Zielsetzung in seinem Fall fehl geht, weil ihm von den Strafverfolgungsbehörden einstweilen bis 9. Oktober 2014 verboten wurde, die Schweiz zu verlassen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ihm ungeachtet des klaren Wortlauts der gesetzlichen Bestimmungen ordentliche Sozialhilfe zu gewähren wäre. Unabhängig von der genannten Zielsetzung ist bei Fehlen einer Aufenthaltsbewilligung in der Regel zu erwarten, dass die betroffene Person nicht längerfristig in der Schweiz verbleibt. In einem solchen Fall besteht kein Integrationsbedürfnis, und es müssen keine dauerhaften sozialen Kontakte garantiert werden, so dass Nothilfe im Sinn einer Überbrückungshilfe ausreichend ist. Die Kantone sind in der Ausgestaltung der Hilfe frei, soweit sie sich an den in Art. 12 BV verankerten Mindeststandard halten (Lucien Müller, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. A., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 12 N. 9 S. 330, N. 25 S. 335, N. 27 f. S. 336 f.). Insoweit ist es auch zulässig, bei Personen ohne Aufenthaltsbewilligung unabhängig vom Grund des weiteren Verbleibs in der Schweiz nur Nothilfe auszurichten, wie es in Art. 25 Abs. 5 SHEG vorgesehen ist. Auch im Fall des Beschwerdeführers ist – obwohl er einstweilen verpflichtet ist, hier zu bleiben – kein längerfristiger Verbleib in der Schweiz zu erwarten. Mit dem Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Thurgau vom 11. April 2014

sollte lediglich sichergestellt werden, dass er nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft für das gerichtliche Strafverfahren anwesend ist. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass ihm nur Nothilfe ausgerichtet wird.

Der Beschwerdeführer macht sodann sinngemäss geltend, die Migrationsbehörden verweigerten ihm zu Unrecht eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Wie aus § 17 Abs. 2 SHEV ersichtlich wird, ist dies jedoch nicht von Bedeutung. Gemäss dieser Bestimmung ist bei der Umstellung auf Nothilfe eine allfällige Ergreifung eines Rechtsmittels gegen einen negativen Aufenthaltsentscheid nicht zu berücksichtigen. Dies zeigt, dass die Sozialhilfebehörden vor Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids der Migrationsbehörden nicht vorfrageweise abzuklären haben, ob eine Aufenthaltsbewilligung zu Recht verweigert bzw. nicht erneuert wurde, sondern bei der Bemessung der Hilfe ohne weiteres auf den aktuellen ausländerrechtlichen Status der betroffenen Person abzustellen haben. Dies rechtfertigt sich gerade auch deshalb, weil die Migrationsbehörden bei der Erteilung von Bewilligungen häufig – so auch bei der vom Beschwerdeführer angestrebten Kurzaufenthaltsbewilligung nach Art. 30 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) i.V.m. Art. 32 Abs. 1 lit. d der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201) – einen Ermessensspielraum haben.

Sozialhilfe; Unterstützungswohnsitz eines Kindes unter Vormundschaft – Art. 1 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 3 lit. a ZUG; Art. 25 ZGB; Art. 5 IVSE; Art. 8 Abs. 3 SHEG; Art. 57a Abs. 1 Satz 2 JG; Art. 18 Abs. 2 VRG.

Beschwerdelegitimation der Gemeinde (E. 1.1).

Im interkantonalen Verhältnis befinden sich sowohl der Unterstützungswohnsitz als auch der zivilrechtliche Wohnsitz des bevormundeten Kindes am Sitz der Kinderschutzbehörde, unter deren Vormundschaft es steht (E. 3.1).

Innerhalb des Kantons gilt als Sitz der Kinderschutzhbehörde diejenige Gemeinde, in der das Kind unmittelbar vor der Bevormundung seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hatte (E. 3.2.1).

OGE 60/2014/15 und 60/2015/1 vom 4. August 2015

Sachverhalt

Die Familie Y. wohnte ursprünglich in der Schaffhauser Gemeinde A. Ab dem Jahr 2008 war das Kind X. auf freiwilliger Basis an verschiedenen Orten fremdplatziert.

Am 1. September 2010 zog der Vater in die Schaffhauser Gemeinde B. Mit Verfügung vom 21. November 2011 entzog die Eheschutzrichterin des Kantonsgerichts Schaffhausen den Eltern die Obhut über das Kind X. Am 1. Dezember 2012 zog die Mutter in die Schaffhauser Gemeinde C., und am 31. August 2013 zog der Vater in den Kanton Zürich. Am 11. November 2013 schied das Kantonsgericht Schaffhausen die Ehe der Eltern und entzog ihnen die elterliche Sorge über das Kind X. Das Kind X. wurde unter Vormundschaft gestellt und die Kindesschutzbehörde angewiesen, einen Vormund zu bestellen. Zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils befand sich das Kind X. in einer Klinik im Kanton St. Gallen. Mit Beschluss vom 21. Januar 2014 ernannte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen (KESB) dem Kind X. eine Vormundin.

In der Folge beantragte die Vormundin bei der Gemeinde A. Kostengutsprache für die Platzierung des Kindes X. in einem Heim im Kanton Bern. Die Gemeinde A. verweigerte die Kostengutsprache mit der Begründung, sie sei örtlich nicht zuständig zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen. Mit Beschlüssen vom 24. Juni 2014 und vom 9. Dezember 2014 verpflichtete der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen die Gemeinde A. aufsichtsrechtlich, die Kosten der Fremdplatzierung zu übernehmen. Die dagegen erhobenen Verwaltungsgerichtsbeschwerden der Gemeinde A. hiess das Obergericht gut.

Aus den Erwägungen

1.1. Der Regierungsrat handelte vorliegend aufsichtsrechtlich. Die dabei getroffenen Anordnungen stellen anfechtbare Verwaltungsakte dar (Arnold Marti, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Schaffhausen, Diss. Zürich 1986, S. 127). Diese können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden (Art. 44 Abs. 1 lit. a des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]). Die vorliegenden Beschwerden wurden fristgerecht erhoben und enthalten je einen Antrag und eine Begründung (Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [VRG, SHR 172.200]).

Die Gemeinde A. wahrt mit ihrer Beschwerde öffentliche Interessen und ist daher zur Beschwerdeerhebung berechtigt (Art. 50 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 2 VRG). Der Regierungsrat wendet ein, gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts liege der Entscheid über eine zu treffende Kindesschutzmassnahme bei der KESB. Es wäre gegen den Sinn des Gesetzes, den Entscheid der KESB über eine allfällige Verweigerung der Kostengutsprache auszuhebeln. Mit dem vom Regierungsrat zitierten Entscheid hielt das Bundesgericht allerdings lediglich fest, dass die kostenpflichtige Gemeinde nicht zur Beschwerde gegen einen Entscheid der KESB über

eine Fremdplatzierung legitimiert sei (BGer 5A_979/2013 vom 28. März 2014, E. 4). Die Gemeinde A. wendet sich denn vorliegend auch nicht gegen die Fremdplatzierung oder die Auswahl der Institution, sondern bestreitet ihre örtliche Zuständigkeit zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen. Dies steht ihr aber frei, liegt doch die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen in der Kompetenz der Gemeinden (Art. 8 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen vom 28. Oktober 2013 [SHEG, SHR 850.100]). Abgesehen davon wurden vorliegend die Aufenthalte in den zu finanzierenden Institutionen von der Vormundin ohne Mitwirkung der KESB organisiert. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

...

3.1. Im interkantonalen Verhältnis bestimmt das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1), welcher Kanton für die Unterstützung eines Bedürftigen zuständig ist (Art. 1 Abs. 1 ZUG).

Mit seinem Scheidungsurteil vom 11. November 2013 entzog das Kantonsgericht den Eltern von X. die elterliche Sorge und unterstellte X. gemäss Art. 315a Abs. 1 i.V.m. Art. 311 Abs. 2 ZGB der Vormundschaft. Die Kindesschutzbehörde wurde angewiesen, dem Kind X. gemäss Art. 379 ZGB einen Vormund zu bestellen. Mit Beschluss vom 21. Januar 2014 bestellte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen dem Kind X. eine Vormundin. Nach Art. 7 Abs. 3 lit. a ZUG hat das bevormundete Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde, unter deren Vormundschaft es steht. Die Bevormundung des Kindes lässt den bisher abgeleiteten Wohnsitz des Kindes untergehen und bewirkt einen eigenen (abgeleiteten) Unterstützungswohnsitz (Werner Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ZUG], 2. A., Zürich 1994, Rz. 120, S. 80). Auch nach Art. 25 Abs. 2 ZGB haben bevormundete Kinder ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde. Damit sind der Unterstützungswohnsitz und der zivilrechtliche Wohnsitz des bevormundeten Kindes identisch. Ob die Kindesschutzbehörde, welche die Vormundschaft tatsächlich führt, hierzu überhaupt zuständig ist, ist für den zivilrechtlichen Wohnsitz des bevormundeten Kindes unerheblich (Daniel Staehelein, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. A., Basel 2014, Art. 25 N. 13, S. 261). Da die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen die Vormundin bestellte, ist somit im interkantonalen Verhältnis der Kanton Schaffhausen für die Unterstützung des Kindes X. zuständig.

Auch nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE, SHR 850.130) ist Leistungsschuldner grundsätzlich der zivil-

rechtliche Wohnkanton (Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren [Hrsg.], Kommentar zur IVSE, gültig ab 1. Januar 2008, Art. 4 lit. d, S. 6). Für Minderjährige in stationären Einrichtungen sind keine besonderen Zuständigkeiten vorgesehen (Art. 5 Abs. 1 und 2 IVSE).

3.2.1. Im Kanton Schaffhausen gelten für die innerkantonale Unterstützungszuständigkeit die Bestimmungen des ZUG sowie diejenigen allfälliger Konkordate, darunter insbesondere der IVSE (Art. 8 Abs. 3 SHEG). Nach Art. 7 Abs. 3 lit. a ZUG bzw. Art. 25 Abs. 2 ZGB, welcher im Zusammenhang mit der IVSE massgeblich ist, hat somit das Kind X. auch innerkantonale einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde.

Da die KESB in Kanton Schaffhausen kantonal organisiert ist, muss das kantonale Recht bestimmen, ob zur Unterstützung des bevormundeten Kindes der Sitz der KESB zuständig ist oder aber die Gemeinde, in welcher das Kind oder seine Eltern wohnen oder gewohnt haben (Thomet, Rz. 121, S. 80). Dementsprechend sieht Art. 57a Abs. 1 Satz 2 JG vor, dass in den Fällen von Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB (d.h. bei Kindern unter Vormundschaft oder Volljährigen unter umfassender Beistandschaft) als Sitz die Gemeinde gilt, in der die betroffene Person Wohnsitz hat. Damit sollte vermieden werden, dass die Stadt Schaffhausen als Sitz der KESB auch dann die finanziellen Folgen der von der KESB angeordneten Massnahmen tragen müsste, wenn die betroffenen Personen gar nicht in der Stadt Schaffhausen wohnen (Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend das Gesetz zur Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 28. Juni 2011, S. 30). Der Unterstützungswohnsitz sollte in der ursprünglichen Wohnsitzgemeinde bleiben. Beim Wohnsitz nach Art. 57a Abs. 1 Satz 2 JG kann es sich nur um denjenigen handeln, welcher unmittelbar vor der Bevormundung bzw. Verbeiständung bestand. Da Art. 57a JG im Zuge der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts – einer zivilrechtlichen Materie – erlassen wurde, ist davon auszugehen, dass damit der zivilrechtliche Wohnsitz gemeint ist.

Nach Art. 25 Abs. 1 ZGB gilt als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. Im letzteren Fall kann sich der Wohnsitz eines Kindes auch an dem Ort befinden, in dem es in einer Anstalt gemäss Art. 23 ZGB ist (Staehelin, Art. 25 N. 10, S. 261). Dies gilt auch dann, wenn die IVSE zur Anwendung kommt, da diese für die "übrigen Fälle" gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB keinen Ausnahmetatbestand vorsieht (Kommentar zur IVSE, Art. 4 lit. d, S. 6).

3.2.2. Als das Kantonsgericht den Eltern von X. am 11. November 2013 die elterliche Sorge entzog, hatte die Mutter Wohnsitz in der Schaffhauser Gemeinde C.

und der Vater im Kanton Zürich. Schon rund zwei Jahre zuvor, nämlich am 21. November 2011, hatte die Eheschutzrichterin des Kantonsgerichts den Eltern die Obhut über X. entzogen. Der Wohnsitz des Kindes X. konnte damit nicht von einem Wohnsitz seiner Eltern abgeleitet werden, sondern befand sich zum Zeitpunkt des Entzugs der elterlichen Sorge bzw. der Bevormundung an seinem Aufenthaltsort. Zum Zeitpunkt des Scheidungsurteils lebte das Kind X. in einem Heim im Kanton Obwalden; zum Zeitpunkt, als es in Rechtskraft erwuchs (26. November 2013), befand es sich in einer Klinik im Kanton St. Gallen. Zum massgeblichen Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils befand sich der Aufenthaltsort und damit der Wohnsitz des Kindes X. somit jedenfalls in einer Gemeinde ausserhalb des Kantons Schaffhausen. Die Gemeinde A. kommt als zivilrechtlicher Wohnsitz bzw. als Unterstützungswohnsitz des Kindes X. nicht mehr in Frage.

3.2.3. Ob die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen überhaupt zuständig gewesen wäre zur Bestellung der Vormundin, ist im interkantonalen Verhältnis nicht von Bedeutung; zuständig zur Ausrichtung von Sozialhilfe ist aufgrund der Tatsache, dass die Vormundschaft von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen geführt wird, der Kanton Schaffhausen. Innerhalb des Kantons kann allerdings – wie vorstehend 3.2.2. ausgeführt – keiner Gemeinde eine Zuständigkeit zugeordnet werden. Die Kosten der Fremdplatzierung des Kindes X. verbleiben damit beim Kanton, solange die Vormundschaft von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen geführt wird.

Da die Gemeinde A. nach dem Gesagten nicht als Unterstützungswohnsitz in Frage kommt, war ein aufsichtsrechtliches Einschreiten ihr gegenüber nicht angezeigt. Damit sind die Beschwerden gutzuheissen und die angefochtenen Beschlüsse aufzuheben, soweit damit die Beschwerdeführerin unterstützungspflichtig erklärt wird.

5. Steuerrecht

Steuererlass; Verweigerung der Zustimmung zu einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung – Art. 186 sowie Art. 188 Abs. 1 und 2 StG; Art. 167 Abs. 1 DBG; Art. 36 Abs. 1 VRG.

Gegen die Verweigerung der Zustimmung zu einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung durch das Finanzdepartement steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht offen (E. 1).

Voraussetzungen des Steuererlasses beziehungsweise der Genehmigung einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung. Unbeheftliche und fehlende Begründung des Beschwerdeführers hinsichtlich der Anfechtung der verweigerten Zustimmung (E. 2).

OGE 60/2013/36 vom 27. November 2015

Aus den Erwägungen

1. Gegen den Entscheid des Finanzdepartements über ein Steuererlassgesuch und dadurch auch gegen die Verweigerung der Zustimmung zu einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung durch die Erlassbehörde kann gemäss Art. 188 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG, SHR 641.100) und § 12 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 642.111) innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (Art. 188 Abs. 2 StG).

...

1.3. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können nur Rechtsverletzungen, Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden, nicht aber die blossе Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung (Art. 36 Abs. 1 und 2 VRG).

2.1. Steuerpflichtigen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind oder für welche die Bezahlung der kantonalen und eidgenössischen Steuern eine grosse Härte bedeuten würde, können nach Art. 186 Abs. 1 StG und Art. 167 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) die Steuern ganz oder teilweise erlassen werden. Einen Steuererlass begründen gemäss Art. 186 Abs. 2 StG insbesondere durch die steuerpflichtige Person nicht verschuldete, ihre Leistungsfähigkeit ganz erheblich beeinträchtigende Verhältnisse wie andauernde Arbeitslosigkeit, längere Krankheit, Gebrechen oder Unglücksfälle, deren finanzielle Folgen und Kosten nicht oder nur zu einem geringen Teil durch Versicherung, Unterstützungsbeiträge der Sozialhilfe oder ähnliche Leistungen gedeckt sind (lit. a), schwere, nicht versicherte Schäden durch Naturereignisse und Viehseuchen (lit. b), aussergewöhnliche Belastung durch den unumgänglich notwendigen Unterhalt der Familie (lit. c) oder Bedürftigkeit, sofern sie nicht auf eigenem Verschulden beruht (lit. d). Ebenso kann ein Erlass gewährt

werden, wenn infolge der Steuersubstitution oder der Steuersukzession eine grosse Unbilligkeit entsteht und die Entrichtung des vollen Steuerbetrages zu einer grossen Härte führt (Art. 186 Abs. 3 StG).

Nach ständiger Rechtsprechung des Obergerichts lehnt sich der Erlass der kantonalen und kommunalen Steuern an die Praxis zum Steuererlass bei der direkten Bundessteuer an. Insbesondere soll der Erlass von Steuern nicht zu einer Privilegierung privater Gläubiger führen (vgl. etwa OGE vom 21. Oktober 1988 i.S. K., Amtsbericht 1988, S. 152 ff.; OGE 60/2003/7 vom 2. April 2004, E. 2b; 60/2001/22 vom 13. Dezember 2002, E. 2c). Die Verordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (SR 642.121) sieht unter anderem vor, dass dann, wenn andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen verzichten, dem überschuldeten Steuerpflichtigen ein Steuererlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden kann (Art. 10 Abs. 2 Satz 2). Die zuständige Erlassbehörde kann sodann einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag zustimmen, wenn die Mehrheit der übrigen gleichrangigen Gläubiger ebenfalls zustimmt und die von ihnen vertretenen Forderungen mindestens die Hälfte der gesamten Forderungen der dritten Klasse im Sinne von Art. 219 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG, SR 281.1) ausmachen; der nicht gedeckte Teil des Steuerbetrags gilt diesfalls als erlassen (Art. 15). Dabei ist jedoch zu beachten, dass nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung der Erlass zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage des Steuerpflichtigen beitragen soll (OGE 60/2003/7 vom 2. April 2004, E. 2b).

2.2. Das Finanzdepartement hat dem Vorschlag betreffend einvernehmliche Schuldenbereinigung im Wesentlichen deshalb nicht zugestimmt, weil die beiden privaten Gläubiger je eine Dividende von 50% erhielten, während diese für die Steuerbehörden effektiv nur etwa 12,5% betragen würde. Hinzu komme, dass die Gemeinde X SG bezüglich ihrer Forderung aus Alimentenbevorschussung von Fr. 6'290.40 im Jahr 2012 bereits eine Dividende von 50% erhalten habe. Der Sanierungsvorschlag würde demgemäss zu einer klaren Benachteiligung der Steuerbehörden des Kantons Schaffhausen gegenüber anderen Gläubigern führen. Zudem könne es, was die Durchführung der Sanierung anbelangt, nicht in Betracht fallen, dass Verlustscheine herausgegeben würden, bevor die vereinbarten Zahlungen vollständig erfolgt seien.

2.3. ...

2.4. Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerdeschrift nicht aus, weshalb das Finanzdepartement Recht verletzt oder sein Ermessen rechtsfehlerhaft ausübt, wenn es den Vorschlag auf Schuldensanierung ablehnt, weil er für die privaten

Gläubiger eine Dividende von 50%, für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons Schaffhausen dagegen lediglich eine Dividende von 12,5% vorsieht. Wie oben erwähnt, entspricht die Auffassung des Finanzdepartements der ständigen Rechtsprechung des Obergerichts, wonach ein Steuererlass die privaten Schuldner gegenüber dem Staat nicht privilegieren soll. Dass es sich bei der Unterhaltsschuld gegenüber Y um eine Forderung erster Klasse im Sinne von Art. 219 Abs. 4 SchKG handelte, welche eine Privilegierung der Forderung rechtfertigen könnte, macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Wie sich aus den Akten denn auch ergibt, handelt es sich dabei um Unterhaltsschulden, die vor dem Urteil des Kantonsgerichts vom 15. Juli 2008 entstanden sind. Die Unterhaltsschulden sind daher als gewöhnliche Forderungen dritter Klasse zu behandeln. Auch die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers – insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von weiteren Betreibungen, des verminderten steuerbaren Einkommens sowie der Verschlechterung des Gesundheitszustands, vermögen nicht zu begründen, weshalb das Finanzdepartement mit der Ablehnung der einvernehmlichen Schuldenbereinigung sein Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat.

...

2.5. Nach dem Gesagten hat das Finanzdepartement weder Recht verletzt noch den ihm zustehenden Ermessensspielraum überschritten, indem es der einvernehmlichen Schuldenbereinigung nicht zugestimmt hat. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet; sie ist abzuweisen.

6. Strafrecht

Jugendstrafrecht; Bestimmung der Person, welche die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt und den Jugendlichen persönlich betreut – Art. 9 und Art. 13 JStG.

Die Zuständigkeit zur Bestimmung der Betreuungsperson liegt bei der urteilenden Behörde. Im Kanton Schaffhausen ist dies die Jugendanwaltschaft, sofern das Strafbefehlsverfahren zur Anwendung gelangt. Wurde jedoch Anklage beim Jugendgericht erhoben und fällt dieses einen Sachentscheid, so bestimmt es auch die Betreuungsperson (E. 2.2.4).

Mit der Unterstützung der Eltern und der persönlichen Betreuung des Jugendlichen ist in der Regel jene Person zu betrauen, die bereits mit der Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen betraut war. Es kann jedoch auch eine

andere Fachperson, etwa ein Amtsvormund oder eine Amtsvormündin, als Betreuungsperson bestimmt werden (E. 2.2.5).

OGE 50/2014/13 vom 9. Juni 2015

Aus den Erwägungen

2.2.2. Genügt eine Aufsicht nach Artikel 12 nicht, so bestimmt die urteilende Behörde eine geeignete Person, welche die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt und den Jugendlichen persönlich betreut (Art. 13 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 [Jugendstrafgesetz, JStG, SR 311.1]).

Strittig ist vorliegend, wer mit der "urteilenden Behörde" gemeint ist. Während die Vorinstanz die Meinung vertritt, die Jugendstrafkammer des Kantonsgerichts Schaffhausen sei vorliegend die urteilende Behörde, ist die Jugendanwaltschaft der Meinung, sie selbst sei als Vollzugsbehörde urteilende Behörde im Sinne dieser Bestimmung.

2.2.3. Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der Bestimmung. Ist der Text nicht klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, muss unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente nach der wahren Tragweite der Norm gesucht werden. Abzustellen ist namentlich auf die Entstehungsgeschichte (historische Auslegung) und ihren Zweck (teleologische Auslegung) sowie auf die Bedeutung, die der Norm im Kontext mit anderen Bestimmungen zukommt (systematische Auslegung). Auf den Wortlaut allein ist nur abzustellen, wenn sich daraus die sachlich richtige Lösung zweifelsfrei ergibt. Sind mehrere Interpretationen denkbar, soll jene gewählt werden, welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben am besten berücksichtigt. Die Gesetzesmaterialien sind zwar nicht unmittelbar entscheidend, dienen aber als Hilfsmittel, um den Sinn der Norm zu erkennen. Namentlich bei neueren Texten kommt den Materialien – bei noch kaum veränderten Umständen oder gewandeltem Rechtsverständnis – eine besondere Stellung zu (BGE 139 IV 282 E. 2.4.1 S. 286).

2.2.4. Gemäss Art. 13 Abs. 1 JStG bestimmt die urteilende Behörde eine geeignete Person, welche die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt und den Jugendlichen persönlich betreut. Das Gesetz unterscheidet bewusst zwischen der zuständigen, der urteilenden und der Vollzugsbehörde, auch wenn diese Unterscheidung die Kantone nicht dazu verpflichtet, für die Untersuchung, die Beurteilung und den Vollzug verschiedene, voneinander unabhängige Behörden vorzusehen (Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes])

und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBl 1999 2224, Fn. 563).

Nach dem im Kanton Schaffhausen geltenden Jugendanwaltsmodell führt die Jugendanwaltschaft die Strafuntersuchung durch (Art. 6 Abs. 2 lit. b der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 [Jugendstrafprozessordnung, JStPO, SR 312.1] i.V.m. Art. 19 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]). Sie erlässt nach abgeschlossener Untersuchung einen Strafbefehl, wenn die Beurteilung der Straftat nicht in die Zuständigkeit des Jugendgerichts fällt (Art. 32 Abs. 1 JStPO). Die Untersuchungsleitung – die zuständige Jugendanwältin oder der zuständige Jugendanwalt – wird zur urteilenden Behörde (Peter Aebersold, Schweizerisches Jugendstrafrecht, 2. A., Bern 2011, S. 234). Die Untersuchungsbehörde ist ausserdem gleichzeitig Vollzugsbehörde (Art. 42 Abs. 1 JStPO), so dass in minderschweren Fällen die Jugendanwaltschaft alle Funktionen (Untersuchungs- und Anklagebehörde, richterliche Behörde und Vollzugsbehörde) in sich vereint.

Wenn dagegen eine schwere Sanktion beantragt wird, ist das Jugendgericht zur Bestimmung der Sanktion zuständig (vgl. Art. 34 Abs. 1 JStPO). Die Jugendanwaltschaft übernimmt vor Jugendgericht die Rolle der Staatsanwaltschaft, sie vertritt die Anklage (Art. 6 Abs. 4 JStPO; Aebersold, S. 234) und ist Partei (Art. 18 lit. d JStPO). Urteilende Behörde ist in diesen Fällen das Jugendgericht (Art. 34 Abs. 1 JStPO).

Der Wortlaut von Art. 13 Abs. 1 JStG und dessen Sinn sind klar. Die urteilende Behörde bestimmt eine geeignete Person, welche die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt und den Jugendlichen persönlich betreut. Die urteilende Behörde ist dabei im Kanton Schaffhausen im Strafbefehlsverfahren (Art. 32 JStPO) die Jugendanwaltschaft, im ordentlichen Verfahren (Art. 33 ff. JStPO) das Jugendgericht. Hätte der Gesetzgeber vorsehen wollen, dass immer die für den Vollzug von Massnahmen zuständige Jugendanwaltschaft die "Betreuungsperson" bestimmen soll, würde das Gesetz in Art. 13 Abs. 1 JStG von der Vollzugsbehörde sprechen.

Auch aus Art. 34 Abs. 4 StPO kann die Jugendanwaltschaft nichts zu ihren Gunsten ableiten. Stellt sich im Hauptverfahren heraus, dass an sich auch ein Strafbefehl hätte erlassen werden können, steht es dem Jugendgericht frei, den Fall an die Jugendanwaltschaft zurückzuweisen oder aber selber in der Sache zu entscheiden. Tut es Letzteres, ist es als urteilende Behörde befugt, die vom Jugendstrafgesetz vorgesehenen Strafen und Schutzmassnahmen auszusprechen, was bei der Aufsicht (Art. 12 JStG) und der persönlichen Betreuung (Art. 13 JStG) auch

die Ernennung der Aufsichts- resp. Betreuungsperson umfasst. Nur wenn eine ambulante Behandlung nach Art. 14 JStG oder eine Unterbringung nach Art. 15 JStG angeordnet wird, hat stets die Vollzugsbehörde zu bestimmen, wer mit dem Vollzug betraut wird (Art. 17 Abs. 1 JStG). Dies wird auch von der Lehre so verstanden, schreiben doch Gürber/Hug/Schläfli im Basler Kommentar: "Ist für einen Jugendlichen eine ambulante Behandlung (Art. 14) oder eine Unterbringung (Art. 15) angeordnet, so hat die vollziehende Behörde zu bestimmen, wer mit dem Vollzug betraut wird. ... Zu beachten ist, dass im Unterschied dazu bei der Aufsicht (Art. 12) und der persönlichen Betreuung (Art. 13 Abs. 1) die urteilende Behörde die geeignete Stelle bzw. Person bestimmt, welche die Schutzmassnahme durchzuführen hat." (Gürber/Hug/Schläfli, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. A., Basel 2013, Art. 17 JStG N. 2, S. 60). Unbehelflich ist daher das Argument der Jugendanwaltschaft, das Kantonsgericht widerspreche mit der Bezeichnung der Betreuungsperson seiner Praxis, wonach es bei der Unterbringung von jugendlichen Straftätern im Sinne von Art. 15 JStG jeweils nur die Unterbringung anordne, die Bestimmung der Institution aber der Vollzugsbehörde überlasse. Das Kantonsgericht hält sich mit dieser "Praxis" lediglich an die vom Gesetz vorgesehene Ordnung, wonach die urteilende Behörde bei Anwendung von Art. 12 und 13 JStG die zum Vollzug ermächtigte Person oder Stelle bestimmt, bei Anwendung von Art. 14 und 15 JStG aber lediglich die Massnahme anordnet, die Bezeichnung der zum Vollzug betrauten Stelle oder Einrichtung aber der Vollzugsbehörde (und damit der Jugendanwaltschaft) überlässt.

2.2.5. Es lag damit im Kompetenzbereich der Vorinstanz, die Betreuungsperson zu bestimmen. Soweit die Jugendanwaltschaft sinngemäss geltend macht, es müsse stets sie selbst mit der Betreuung der Eltern und des Jugendlichen betraut werden, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Zwar ist zutreffend, dass in der Regel die gleiche Person mit der Betreuung betraut werden soll, die bereits mit der Abklärung der persönlichen Verhältnisse gemäss Art. 9 JStG betraut war (Gürber/Hug/Schläfli, Art. 13 JStG N. 4, S. 49), also möglicherweise die fallführende Jugendanwältin oder der fallführende Jugendanwalt. Es ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, die Betreuung einer anderen Fachperson zu übertragen, z.B. einer Amtsvormündin oder einem Amtsvormund (vgl. hierfür und für weitere Beispiele Aebersold, S. 139). Wenn das Kantonsgericht beabsichtigt, zur Bestimmung der Betreuungsperson die KESB zu konsultieren, d.h. sich bei der KESB nach einer geeigneten Betreuungsperson zu erkundigen, ist dies nicht zu beanstanden. Klar ist, dass der KESB nur beratende Funktion zukommen kann und die Bestimmung der Betreuungsperson in der alleinigen Verantwortung des Kantonsgerichts liegt.

Die Berufung ist nach dem Gesagten in diesem Punkt abzuweisen.

7. Strafprozessrecht

Einsetzung eines ausserkantonalen Rechtsanwalts als amtlicher Verteidiger; massgebende Entschädigungsansätze – Art. 133 Abs. 2 und Art. 135 Abs. 1 StPO; § 2 HonV.

Der Wunsch eines Beschuldigten nach Einsetzung eines ausserkantonalen Rechtsanwalts als amtlicher Verteidiger kann nur abgeschlagen werden, wenn eine auswärtige Verteidigung aus sachlichen Gründen (z.B. wegen der erforderlichen raschen Verfügbarkeit) nicht praktikabel erscheint.

Massgebend für die Entschädigung sind auch bei einem auswärtigen Anwalt die innerkantonalen Ansätze. Deren Reisekostenregelung ist angemessen und nicht protektionistisch.

OGE 51/2015/6 vom 4. August 2015

Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft führt gegen X. ein Strafverfahren wegen Verdachts der Beteiligung an einem Raub. Nachdem zunächst die Mutter des X. diesem den auswärtigen Anwalt Y. als Verteidiger bestellt hatte, teilte X. der Staatsanwaltschaft einige Monate später mit, seine Mutter habe das Mandat wegen knapper finanzieller Mittel aufgelöst; er ersuche daher um Zuteilung eines amtlichen Verteidigers, wenn möglich in der Person des früheren frei gewählten Verteidigers Y. Die zuständige Staatsanwältin lehnte dies ab. Eine hiegegen gerichtete Beschwerde von X. hiess das Obergericht gut; es setzte Y. ab Gesuchstellung als amtlichen Verteidiger ein.

Aus den Erwägungen

2.1. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass aufgrund des zur Diskussion stehenden Delikts ein Fall von notwendiger Verteidigung besteht (Art. 130 lit. b StGB). Umstritten ist einzig, ob Rechtsanwalt Y. als amtlicher Verteidiger einzusetzen ist, wie dies dem Wunsch des Beschwerdeführers entsprechen würde. Die zuständige Staatsanwältin hat dies mit der Begründung abgelehnt, Rechtsanwalt Y. habe in den Gesuchen vom 13. Juni und 21. November 2014 darauf hingewiesen, dass im Kanton Zürich für amtliche Mandate der Ansatz bei Fr. 200.– pro Arbeitsstunde liege und sämtliche Fahrzeiten und -spesen verrechnet werden könnten. Da es sich bei Rechtsanwalt Y. um einen ausserkantonalen Verteidiger handle, würde

durch seine Einsetzung die Staatskasse aufgrund der Reisekosten stärker belastet, als wenn ein Anwalt aus dem Kanton Schaffhausen ernannt würde, nicht nur bei tarifgemässer Entschädigung, sondern erst recht bei der von Rechtsanwalt Y. als angemessen erachteten Entschädigung. Das angeführte besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und Rechtsanwalt Y. stehe einer Ablehnung des Vorschlags nicht entgegen, zumal bisher nur drei Einvernahmen stattgefunden hätten und ein Einzelereignis Gegenstand des Verfahrens bilde. Hinzu komme, dass die Mandatsniederlegung offensichtlich auf einer Instruktion durch Rechtsanwalt Y. beruhe, was mit Blick auf das Rechtsmissbrauchsverbot zumindest fragwürdig erscheine.

2.2. Diese Begründung ist nicht haltbar. Da ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben ist, muss die zuständige Verfahrensleitung dem Beschwerdeführer, der keinen Wahlverteidiger mehr hat, einen amtlichen Verteidiger begeben (Art. 132 Abs. 1 lit. a und Art. 133 Abs. 1 StPO). Sie hat dabei nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person zu berücksichtigen (Art. 133 Abs. 2 StPO). Dabei ist gegebenenfalls der bisherige Wahlverteidiger als amtlicher Verteidiger einzusetzen, wenn keine triftigen Gründe dagegen sprechen (Niklaus Ruckstuhl, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 2. A., Basel 2014, Art. 133 N. 8c, S. 984).

Es steht ausser Frage, dass ein Beschuldigter auch einen ausserkantonalen Anwalt als amtlichen Verteidiger wünschen kann. Ein solcher Wunsch kann nur abgeschlagen werden, wenn eine auswärtige Verteidigung nicht praktikabel erscheint, wofür berechnete sachliche Gründe gegeben sein müssten. Nach heute herrschender Auffassung können namentlich die anfallenden Reisekosten nicht als solches Argument verwendet werden, sondern höchstens Gründe einer nachweislich erschwerten Verfügbarkeit (vgl. dazu Ruckstuhl, Art. 133 N. 8a und 8b, S. 983). Solche Gründe der erschwerten Verfügbarkeit werden von der Beschwerdegegnerin nicht geltend gemacht und sind beim gewünschten Verteidiger, der seine Geschäftsadresse in Winterthur hat, auch nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Frage der Entschädigungsansätze und der Reisekosten ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsanwalt Y. ... sich vorbehaltlos zur Annahme des Mandats eines amtlichen Verteidigers bereit erklärt hat. Es trifft zwar zu, dass er auf die höheren Stundenansätze im Kanton Zürich hingewiesen und die Zulässigkeit der Reisekostenregelung in § 2 Abs. 4 der Verordnung des Obergerichts über das Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung vom 10. Dezember 2010 (Honorarverordnung, HonV, SHR 173.811) in Frage gestellt hat. Dies ändert aber nichts daran, dass er sich vorbehaltlos zur Mandatsannahme bereit erklärt

hat. Es ist denn auch klar, dass die amtliche Verteidigung im vorliegenden Strafverfahren nach den Ansätzen des Kantons Schaffhausen, nicht des Kantons Zürich zu entschädigen ist (Art. 135 Abs. 1 StPO). Dementsprechend ist grundsätzlich der Stundenansatz von Fr. 185.– massgebend (§ 2 Abs. 1 HonV; vgl. zum verfassungsmässigen Minimalansatz von Fr. 180.– pro Stunde BGE 139 IV 261 E. 2.2.1 S. 263 mit Hinweisen), zumal der Zuschlag von maximal Fr. 20.– pro Stunde (§ 2 Abs. 3 HonV) nur gewährt werden kann, wenn der Fall besondere Schwierigkeiten aufweist, was vorliegend kaum der Fall sein dürfte. Ebenso ist die Reisekostenregelung von § 2 Abs. 4 HonV anwendbar. Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, hierbei handle es sich um eine unzulässige protektionistische Massnahme. Das trifft jedoch nicht zu. Den Kantonen steht bei der Regelung und Bemessung des Honorars der amtlichen Verteidiger ein weiter Ermessensspielraum zu (Ruckstuhl, Art. 135 N. 2 ff., insbesondere N. 4, S. 993 ff.). Unzulässig ist es zwar, die Reisezeit bei ausserkantonalen Verteidigern generell nicht zu vergüten, doch gebietet das Bundesrecht nicht, dass die Reisezeit voll vergütet werden muss. So erscheint es zulässig, die Reisezeit erst aber einer gewissen Dauer (nach der Schaffhauser Regelung ab einer Stunde pro Tag) zu entschädigen und lediglich einen reduzierten Ansatz zu gewähren, da die Reisezeit bei geeigneter Organisation (Zugsreise) zumindest teilweise auch als produktive Arbeitszeit verwendet werden kann (vgl. dazu die Hinweise bei Ruckstuhl, Art. 135 N. 3, S. 994, und bei Viktor Lieber in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. A., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 135 N. 7, S. 671). Die Regelung von § 2 Abs. 4 HonV ist insofern keineswegs protektionistisch, sondern sachlich begründet und zulässig. Etwas anderes ergibt sich denn auch weder aus der vom Beschwerdeführer angegebenen Literaturstelle noch aus dem zitierten Bundesgerichtsentscheid.

2.3. Rechtsanwalt Y. ist demnach antragsgemäss als amtlicher Verteidiger des Beschwerdeführers einzusetzen. Eine solche Einsetzung kann allerdings entgegen dem Hauptantrag grundsätzlich nicht rückwirkend, sondern erst ab Gesuchstellung, vorliegend also ab 28. November 2014, erfolgen. Sie ist für die frühere Zeit auch nicht erforderlich, fungierte doch Rechtsanwalt Y. damals als Wahlverteidiger, welches Mandat ebenfalls erst am 28. November 2014 beendet wurde.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin erscheint es nicht als rechtsmissbräuchlich, dass das Mandat als Wahlverteidiger durch die Mutter des Beschwerdeführers aus finanziellen Gründen beendet wurde, zumal der Beschwerdeführer aufgrund der notwendigen Verteidigung Anspruch auf Einsetzung eines amtlichen Verteidigers hat und dies nicht mit Hinweis auf die zuvor bestandene Wahlverteidigung bzw. nicht offengelegte finanzielle Verhältnisse und Möglichkeiten

abgelehnt werden darf (vgl. dazu Ruckstuhl, Art. 133 N. 8c, S. 984, mit Hinweis auf BGE 139 IV 113 E. 5.1 S. 119 f.).

Wie beantragt, gilt die amtliche Verteidigung auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren (vgl. Lieber, Art. 130 N. 26 f., S. 634, Art. 134 N. 1 und 3, S. 657).

Einsprache gegen den Strafbefehl; Rückzugsfiktion bei Nichterscheinen des Beschuldigten zur gerichtlichen Hauptverhandlung – Art. 29a und Art. 30 BV; Art. 205, Art. 355 Abs. 2 und Art. 356 Abs. 4 StPO; Art. 69 Abs. 2 IRSG; Art. 8 EÜR; Art. 52 Abs. 3 SDÜ.

Vorladungen an Personen, die sich im Ausland aufhalten, dürfen nicht zwangsweise durchgesetzt werden. Ihre Missachtung darf nicht mit Strafe bedroht oder geahndet werden. Davon zu unterscheiden ist im gerichtlichen Verfahren die Androhung des Verlusts von Rechtsmitteln oder anderer prozessualer Rechtsfolgen bei Nichterscheinen (E. 2.2).

Auch bei einer im Ausland wohnenden Person ist demnach androhungsgemäss Rückzug der Einsprache gegen den Strafbefehl anzunehmen, wenn sie der gerichtlichen Hauptverhandlung unentschuldig fernbleibt (E. 2.2 und 2.4).

Die vorgeladene Person hat gegebenenfalls zu bescheinigen, dass sie nicht in der Lage war, zur Verhandlung zu erscheinen, d.h. anzureisen sowie der Verhandlung zu folgen und Fragen zu beantworten. Gesundheitlich bedingte Arbeitsunfähigkeit als solche lässt nicht auch auf Verhandlungsunfähigkeit schliessen (E. 2.3).

OGE 51/2014/30/K vom 22. Dezember 2015

Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft verurteilte den in Deutschland wohnenden A. mit Strafbefehl zu einer Busse von Fr. 160.– wegen Verletzung der Verkehrsregeln. A. erhob Einsprache. Die Staatsanwaltschaft forderte ihn auf, als Beschuldigter persönlich bei ihr zu erscheinen. Der Termin wurde aus gesundheitlichen Gründen verschoben. Die Staatsanwaltschaft ersuchte A. in der Folge, in einem schriftlichen Bericht zur Sache und zur Person Stellung zu nehmen. A. erklärte schriftlich, er könne keine Stellung zum Sachverhalt nehmen. Die Staatsanwaltschaft überwies hierauf die Akten ans Kantonsgericht zur Durchführung des Hauptverfahrens.

Das Kantonsgericht gab dem Beschuldigten Gelegenheit, Beweisanträge zu stellen und zu begründen. A. äusserte sich schriftlich zu seinen persönlichen Verhältnissen, erklärte jedoch, er könne keine Angaben zum Sachverhalt geben. Das Kantonsgericht lud ihn hierauf zur Hauptverhandlung vor. A. erschien nicht zur Verhandlung. Die Einzelrichterin des Kantonsgerichts schrieb das Verfahren zufolge Rückzugs der Einsprache gegen den Strafbefehl als erledigt ab und hielt fest, der Strafbefehl sei rechtskräftig geworden. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde von A. wies das Obergericht ab.

Aus den Erwägungen

2.1. Wer von einer Strafbehörde – unter anderem einem Gericht – vorgeladen wird, hat gemäss Art. 205 StPO der Vorladung Folge zu leisten (Abs. 1). Wer verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Abs. 2). Eine Vorladung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Der Widerruf wird erst dann wirksam, wenn er der vorgeladenen Person mitgeteilt worden ist (Abs. 3).

Bleibt die Person, welche Einsprache gegen einen Strafbefehl erhoben hat, der hierauf angesetzten gerichtlichen Hauptverhandlung unentschuldig fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

2.2. Bei der Instruktion des Beschwerdeverfahrens wurde die Frage aufgeworfen, ob die Rückzugsfiktion von Art. 356 Abs. 4 StPO bei im Ausland wohnenden Personen überhaupt angewandt werden könne. Dies vor dem Hintergrund, dass das Bundesgericht in einem Entscheid zur Rückzugsfiktion im Strafbefehlsverfahren vor der Staatsanwaltschaft (Art. 355 Abs. 2 StPO) ausgeführt hat, der sich im Ausland aufhaltende Beschuldigte sei nicht verpflichtet, eine Vorladung in die Schweiz zu befolgen; leiste er der Vorladung keine Folge, dürfe er *keinerlei rechtliche oder tatsächliche Nachteile* erleiden. Die Vorladung komme damit in der Sache einer Einladung gleich. Die schweizerischen Behörden dürften auf den im Ausland befindlichen Beschuldigten *keinen Zwang* ausüben, sonst verletzen sie die Souveränität des ausländischen Staats. Dürfe der Beschuldigte demnach wegen seines Fernbleibens an der Einvernahme in der Schweiz keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile erleiden, so könne die Rückzugsfiktion nicht angewandt werden (BGE 140 IV 86 E. 2.3–2.5 S. 89 ff.).

Das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft machen geltend, diese Rechtsprechung betreffe nur das Einspracheverfahren vor der Staatsanwaltschaft; eine Ausweitung dieser Praxis auf das gerichtliche Verfahren sei nicht angezeigt.

Für die Feststellung, dass eine Person im Ausland, die eine Vorladung in die Schweiz nicht befolgt, "keinerlei rechtliche oder tatsächliche Nachteile" erleiden dürfe, hat das Bundesgericht auf zwei Fundstellen verwiesen (BGE 140 IV 86 E. 2.3 S. 89 mit Hinweis auf Sabine Gless, Internationales Strafrecht, Basel 2011, S. 87, Rz. 292 [unverändert die 2. A., Basel 2015, S. 98, Rz. 292], und Bundesamt für Justiz, Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Wegleitung, 9. A. 2009, S. 73 und 83; vgl. auch Sararard Arquint, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 69 IRSG N. 2, S. 650, mit Hinweis wiederum auf BGE 140 IV 86). Die erwähnte Wegleitung (S. 83, Fn. 612) und der Basler Kommentar (a.a.O.) verweisen in diesem Zusammenhang auf Art. 8 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EÜR, SR 0.351.1). Nach dieser Bestimmung darf der Zeuge oder Sachverständige, der einer Vorladung ins Ausland nicht Folge leistet, selbst dann, wenn die Vorladung *Zwangсандrohungen* enthält, grundsätzlich *nicht bestraft* oder einer *Zwangsmassnahme* unterworfen werden (so für den Schengen-Raum auch Art. 52 Abs. 3 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 [SDÜ]). Dementsprechend werden in der Schweiz Vorladungen aus dem Ausland, die Zwangсандrohungen enthalten, im Rechtshilfeverfahren prinzipiell nicht zugestellt (Art. 69 Abs. 2 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 [Rechtshilfegesetz, IRSG, SR 351.1] bzw. allfällige Zwangсандrohungen von den schweizerischen Behörden gestrichen und die Vorladungen nur in dieser abgeänderten Form zugestellt (Wegleitung, S. 83, Fn. 614). Es geht demnach darum, dass Vorladungen an eine sich in einem andern Staat aufhaltende Person im ersuchenden Staat nicht *zwangsweise* durchgesetzt und ihre Missachtung nicht mit *Strafe* bedroht oder geahndet werden dürfen. Solche *vollstreckungsrechtliche* Zwangsmittel sind jedoch von weiteren Rechtsnachteilen zu unterscheiden. In andern Schengen-Staaten entspricht es denn auch gängiger Praxis, auf den drohenden Verlust von Rechtsmitteln (oder andere prozessuale Rechtsfolgen) bei Nichterscheinen hinzuweisen, ohne dass hierin eine Unvereinbarkeit mit den erwähnten Bestimmungen gesehen wird (Donatsch/Heimgartner/Meyer/Simonek, Internationale Rechtshilfe, 2. A., Zürich 2015, S. 40). Diese differenzierende Betrachtungsweise leuchtet ein. Aus den erwähnten, einschlägigen Bestimmungen von Art. 8 EÜR, Art. 52 Abs. 3 SDÜ und Art. 69 IRSG kann jedenfalls nicht der *allgemeine* Schluss gezogen werden, eine im Ausland wohnende vorgeladene Person dürfe bei Nichterscheinen *keinerlei* rechtliche oder tatsächliche Nachteile *irgendwelcher Art* erleiden.

In dieser Situation besteht zumindest im *gerichtlichen* Verfahren kein Anlass, die gesetzliche Rückzugsfiktion für den Fall des unentschuldigten Nichterscheinens als blossen prozessualen Nachteil bei Personen im Ausland generell als nicht anwendbar zu betrachten. Die diesbezügliche Praxis des Bundesgerichts im Verfahren vor der *Staatsanwaltschaft* wird damit nicht tangiert. Im Strafbefehlsverfahren kommt insoweit ein zusätzlicher Aspekt hinzu, als mit dem Rückzug der Einsprache im Ergebnis auch auf die Weiterleitung der Sache ans Gericht und damit schon zum vornherein auf den gerichtlichen Rechtsschutz verzichtet wird. Auf den gerichtlichen Rechtsschutz (Art. 29a i.V.m. Art. 30 BV) kann aber nur der informierte Beschuldigte wirksam verzichten (BGE 140 IV 82 E. 2.6 S. 86); dies vor dem Hintergrund, dass das Strafbefehlsverfahren den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit nur deshalb genügt, weil auf Einsprache hin ein Gericht mit voller Kognition und unter Beachtung der für das Strafverfahren geltenden Mindestrechte über den erhobenen Vorwurf entscheidet (BGer 6B_1139/2014 vom 28. April 2015, E. 1.2 mit Hinweisen). Die Rückzugsfiktion kann daher im staatsanwaltschaftlichen Verfahren generell nur zum Tragen kommen, wenn bei unentschuldigtem Fernleiben unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben auf ein konkretes Desinteresse des Beschuldigten am weiteren Gang des Strafverfahrens und in diesem Sinn auf einen bewussten Verzicht auf den gerichtlichen Rechtsschutz geschlossen werden kann (BGE 140 IV 86 E. 2.6 S. 91 mit Hinweis auf BGer 6B_152/2013 vom 27. Mai 2013, E. 4.5). Dieser Aspekt hat bei einem nachträglichen Rückzug der Einsprache während des bereits hängigen gerichtlichen Verfahrens weniger Gewicht. Daher lässt es sich rechtfertigen, bei der Rückzugsfiktion von Art. 355 Abs. 2 StPO insoweit einen strengeren Massstab anzulegen als bei derjenigen von Art. 356 Abs. 4 StPO.

Das Kantonsgericht hat demnach zu Recht die Bestimmung von Art. 356 Abs. 4 StPO als grundsätzlich anwendbar erklärt.

2.3. Der Beschwerdeführer ist zur Verhandlung ... nicht erschienen. Er selber hat sich nach Erhalt der Vorladung des Kantonsgerichts nicht gemeldet und damit insbesondere auch nicht mitgeteilt, geschweige denn belegt, dass er nicht in der Lage sei, der Vorladung nachzukommen. ...

In der Beschwerdeschrift erklärte der Beschwerdeführer, er habe schon zweimal belegt, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Verhandlung erscheinen könne; jedes Mal seien Akten über seine Krankheit (...) beigelegt worden. ...

... Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind jedoch als solche nicht entscheidend für die Beantwortung der hier massgeblichen Frage, ob der Beschwerdeführer in der Lage gewesen sei, zur Verhandlung zu erscheinen, d.h. effektiv anzureisen sowie der Verhandlung zu folgen und Fragen zu beantworten. Dass

dies dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sei, wurde nicht bescheinigt. Insbesondere hat seinerzeit auch der Hausarzt des Beschwerdeführers die Anfrage der Staatsanwaltschaft nach der Reise- und Vernehmungsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht beantwortet. Aus der gesundheitlich bedingten Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers lässt sich jedenfalls nicht auch auf dessen Verhandlungsunfähigkeit schliessen. Aufgrund der vorhandenen Unterlagen ist im Übrigen die Arbeitsunfähigkeit ohnehin nicht absolut. Der Beschwerdeführer wurde seinerzeit als für leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten einsetzbar beschrieben. Sein Hausarzt erklärte sodann, wenn es innerbetrieblich eine Versetzung an einen andern Arbeitsplatz gebe, könne dies geprüft werden ... Mit den aktenkundigen, im Wesentlichen nicht mehr aktuellen Unterlagen, die trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung eine beschränkte Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit nicht ausschliessen, wird daher eine Verhandlungsunfähigkeit im Zeitpunkt der angesetzten Hauptverhandlung nicht belegt. Dazu hätte es einer spezifischen entsprechenden Bescheinigung bedurft. Eine solche wurde jedoch nie eingereicht.

Der Beschwerdeführer hat demnach für die angesetzte Verhandlung keinen Hinderungsgrund dargetan. Das Kantonsgericht hatte ihm auch nie mitgeteilt, die Vorladung sei widerrufen. Sein Nichterscheinen war somit unentschuldig.

2.4. In dieser Situation hat – entsprechend dem Hinweis in der Vorladung – die Einsprache gegen den Strafbefehl als zurückgezogen zu gelten. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet; sie ist abzuweisen.

Tod der beschuldigten Person im Berufungsverfahren – Art. 403 Abs. 1 lit. c und Art. 428 StPO.

Stirbt die beschuldigte Person während des Berufungsverfahrens, tritt ein Prozesshindernis ein. Zuzufolge Eintritts eines Prozesshindernisses ist auf die Berufung nicht einzutreten, was zur Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils führt (E. 2).

Die Kosten des Berufungsverfahrens können nicht dem Nachlass auferlegt werden. Sind die Voraussetzungen für die Kostenaufgabe an einen anderen (privaten) Verfahrensbeteiligten nicht erfüllt, so hat sie der Staat zu tragen (E. 3.1).

OGE 50/2014/3 vom 16. Juni 2015

Sachverhalt

Das Kantonsgericht Schaffhausen sprach den Beschuldigten am 8. Januar 2014 der einfachen Körperverletzung, der Unterlassung der Nothilfe, der Sachbeschädigung, der mehrfachen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie diverser weiterer Delikte schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und einer Busse von Fr. 600.–, ersatzweise 6 Tage Freiheitsstrafe. Der mit einem früheren Urteil des Kantonsgerichts gewährte bedingte Strafvollzug für eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten, abzüglich 14 Tage Untersuchungshaft, wurde widerrufen. Die Zivilforderung der Privatklägerin wurde im Grundsatz gutgeheissen. Es wurde vorgemerkt, dass der Beschuldigte die Genugtuungsforderung der Privatklägerin in einem Teilbetrag anerkannt habe. Im Übrigen wies das Kantonsgericht die Zivilforderungen der Privatklägerin auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses. Zudem verpflichtete es den Beschuldigten, die Privatklägerin in der Höhe ihrer Anwaltskosten zu entschädigen.

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten meldete gegen das Urteil nach dessen mündlicher Eröffnung Berufung an. In der Berufungserklärung vom 25. März 2014 gab der Verteidiger an, dass sich die Berufung gegen das Strafmass, den Widerruf der früheren Strafe und die Verweigerung des bedingten beziehungsweise teilbedingten Strafvollzugs richte.

Den Beweisergänzungsantrag des amtlichen Verteidigers hiess die Obergerichtspräsidentin am 15. August 2014 teilweise gut und ordnete die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens über den Beschuldigten an.

Am 20. August 2014 teilte der Vertreter der Privatklägerin der Obergerichtspräsidentin mit, der Beschuldigte solle gestorben sein. Das Zivilstandsamt der Stadt Schaffhausen hatte zu diesem Zeitpunkt jedoch keine Kenntnis vom angeblichen Tod des Beschuldigten. In der Folge teilte auch der amtliche Verteidiger des Beschuldigten dem Obergericht mit, der Beschuldigte sei mutmasslich verstorben.

Das Obergericht erkundigte sich danach regelmässig bei den zuständigen Stellen, ob sie Kenntnis vom Tod des Beschuldigten hätten. Schliesslich teilte die Einwohnerkontrolle der Stadt Schaffhausen dem Obergericht mit, der Beschuldigte habe seinen Namen in Kroatien von X. auf Y. ändern lassen. Er sei am 2. August 2014 in Kroatien gestorben. Die Einwohnerkontrolle liess dem Obergericht die entsprechenden Auszüge aus dem Personenstandsregister ("Mitteilung eines im Ausland erfolgten Todes" und "Mitteilung einer Namensänderung") zukommen.

Das Obergericht trat auf die Berufung nicht ein.

Aus den Erwägungen

2. Das Berufungsgericht entscheidet in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten sei, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, es fehlten Prozessvoraussetzungen oder es lägen Prozesshindernisse vor (Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO). Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung nicht ein, so eröffnet es den Parteien, nachdem ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, den begründeten Nichteintretensentscheid (Abs. 2 und 3).

Mit dem Tod des Beschuldigten ist ein Prozesshindernis eingetreten (vgl. statt vieler: Luzius Eugster, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, Art. 196–457 StPO, Art. 1–54 JStPO, 2. A., Basel 2014, Art. 403 N. 5, S. 3028). Auf die Berufung ist somit zufolge Eintritts eines Prozesshindernisses nicht einzutreten und es ist festzustellen, dass das Urteil des Kantonsgerichts vom 8. Januar 2014 vollständig in Rechtskraft erwachsen ist. Die Rechtskraft tritt rückwirkend auf den Tag ein, an dem der Entscheid gefällt worden ist (Art. 437 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO). ...

3.1. Abschliessend ist über die Kosten des Berufungsverfahrens zu entscheiden. Stirbt die beschuldigte Person während des Strafverfahrens, können die Verfahrenskosten nicht dem Nachlass auferlegt werden. Sind die Voraussetzungen für die Kostenaufgabe an einen anderen (privaten) Verfahrensbeteiligten nicht erfüllt, so hat sie der Staat zu tragen (BGer 6B_614/2013 vom 29. August 2013 E. 2.4). Dies ist vorliegend der Fall, weshalb auf die Erhebung einer Staatsgebühr zu verzichten ist und die übrigen Kosten des Berufungsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen sind.

E. Gesetzesregister

über Entscheide des Obergerichts, die in den Amtsberichten 2006–2015 wiedergegeben sind

1. Eidgenössische Erlasse

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

Art. 5	2011 140
Art. 5 Abs. 1	2007 128; 2012 96
Art. 5 Abs. 3	2011 76
Art. 8	2007 94; 2011 109, 140
Art. 8 Abs. 3	2007 104; 2011 89
Art. 9	2006 110; 2007 94, 145; 2011 76, 109, 140; 2013 147
Art. 10	2011 109
Art. 10 Abs. 2	2006 120; 2009 125
Art. 12	2015 118
Art. 13 Abs. 1	2015 103
Art. 15	2007 104
Art. 19	2015 98
Art. 26 Abs. 1	2015 103
Art. 29 Abs. 1	2007 145; 2008 122; 2009 137; 2013 147
Art. 29 Abs. 2	2006 82; 2008 89, 119, 122, 125; 2009 79, 95; 2010 80; 2011 89, 145; 2014 128
Art. 29 Abs. 3	2007 136
Art. 29a	2015 134
Art. 30	2015 134
Art. 30 Abs. 1	2015 78
Art. 30 Abs. 3	2015 108
Art. 34 Abs. 2	2012 66
Art. 36	2015 103
Art. 49 Abs. 1	2011 76
Art. 50 Abs. 1	2011 76
Art. 62	2007 104
Art. 62 Abs. 1	2015 98
Art. 62 Abs. 2	2015 98

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, SR 142.20)

Art. 62 lit. b	2012 111
Art. 63 Abs. 1 lit. a	2012 111

Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
vom 26. März 1931 (BS 1, S. 121 ff.)

Art. 10 Abs. 1 lit. d	2008 85
Art. 11 Abs. 3	2008 85

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)

Art. 82 Abs. 1	2015 118
Art. 82 Abs. 2	2015 118

Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005
(Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)

Art. 103 Abs. 1	2015 89
Art. 111 Abs. 2	2007 132

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Art. 1	2015 79
Art. 8	2014 84
Art. 23 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 24 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 25	2015 120
Art. 25 Abs. 1	2014 65, 71
Art. 134	2011 69
Art. 170	2006 94
aArt. 254 Ziff. 1	2009 79
Art. 256a Abs. 1	2009 79
Art. 256b	2009 79
aArt. 298a Abs. 2	2011 69
Art. 315	2014 71
Art. 328 Abs. 1	2006 77
aArt. 379 Abs. 1	2007 79
aArt. 381	2007 79
aArt. 388 Abs. 2	2007 79
Art. 419	2014 76
Art. 442 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 442 Abs. 5	2014 71
Art. 444	2014 65, 71; 2015 65
Art. 450 Abs. 1	2014 76
Art. 450f	2014 76
Art. 553 Abs. 3	2007 81
Art. 641 Abs. 2	2013 68
Art. 919 Abs. 1	2013 68
Art. 920	2013 68
aArt. 962	2009 115

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977
(Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)

Art. 3 Abs. 1	2011	100
Art. 13 Abs. 1 lit. a	2011	100
Art. 15 Abs. 1	2011	100

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)

Art. 62	2007	120
Art. 246 Abs. 2	2013	94
Art. 336c Abs. 1 lit. b	2009	99
Art. 731b	2008	77

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985
(SR 221.213.2)

Art. 16 ff.	2007	94
Art. 26 ff.	2007	94

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung
vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, SR 221.301)

Art. 105 Abs. 3	2009	83
-----------------	------	----

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz, SR 231.1)

Art. 11 Abs. 2	2013	68
Art. 15 Abs. 1	2013	68
Art. 16 Abs. 3	2013	68

Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben
vom 28. August 1992 (Markenschutzgesetz, SR 232.11)

aArt. 58 Abs. 3	2010	77
aArt. 59 Abs. 1	2010	77

Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)

Art. 19	2006	94
---------	------	----

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986
(SR 241)

Art. 5	2010	118
--------	------	-----

Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008
(Zivilprozessordnung, SR 272)

Art. 3	2015	78
Art. 84 f.	2015	70
Art. 88	2013	94
Art. 91 Abs. 1	2014	82

Art. 95 Abs. 3	2012 63
Art. 96	2012 63
Art. 106	2014 80
Art. 138	2015 79
Art. 138 Abs. 3 lit. a	2014 82
Art. 145 Abs. 1	2013 101
Art. 290 lit. c	2015 70
Art. 296 Abs. 1	2013 61
Art. 296 Abs. 3	2013 61
Art. 317 Abs. 1	2013 61, 94
Art. 317 Abs. 2 lit. b	2013 61
Art. 319 lit. b Ziff. 2	2013 62; 2014 76

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889
(SR 281.1)

Art. 8a Abs. 1	2010 80
Art. 8a Abs. 2	2010 80
Art. 64 Abs. 1	2007 92
Art. 17	2015 79
Art. 74 Abs. 1	2014 84
Art. 79	2015 79
Art. 158	2008 81
Art. 279 Abs. 4	2015 89
Art. 279 Abs. 5 Ziff. 1	2015 89

Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
vom 23. September 1996 (SR 281.35)

Art. 12	2010 80; 2011 74
aArt. 62 Abs. 1	2012 63

Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken
vom 23. April 1920 (SR 281.42)

Art. 120	2008 81
----------	---------

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987
(SR 291)

Art. 79	2011 69
Art. 85 Abs. 1	2011 69
Art. 85 Abs. 2	2015 65

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

Art. 30 Abs. 5	2007 139
Art. 69	2008 130
Art. 261 ^{bis} Abs. 4	2008 127

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, SR 311.1)

Art. 9	2015 127
Art. 13	2015 127

Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007
(Strafprozessordnung, SR 312.0)

Art. 3 Abs. 2 lit. c	2014 128
Art. 56	2014 128
Art. 107 Abs. 2	2011 145
Art. 109 Abs. 1	2011 145
Art. 131 Abs. 2	2012 101
Art. 133 Abs. 2	2015 131
Art. 135 Abs. 1	2015 131
Art. 141 Abs. 5	2012 101
Art. 205	2015 134
Art. 221 Abs. 1 lit. a	2012 111
Art. 231 Abs. 1	2012 111
Art. 237	2012 111
Art. 314 Abs. 5	2011 148
Art. 318 Abs. 1	2011 145
Art. 322 Abs. 2	2011 148
Art. 329 Abs. 1	2014 128
Art. 355 Abs. 2	2015 134
Art. 356 Abs. 4	2015 134
Art. 361	2014 128
Art. 362 Abs. 1	2014 128
Art. 362 Abs. 3	2014 128
Art. 393 Abs. 1 lit. b	2012 111; 2014 128
Art. 399 Abs. 3	2013 159
Art. 403 Abs. 1	2013 159
Art. 403 Abs. 1 lit. c	2015 138
Art. 403 Abs. 3	2013 159
Art. 407 Abs. 1	2013 159
Art. 428	2015 138
Art. 428 Abs. 1	2013 157
Art. 433	2013 157
Art. 448 Abs. 2	2012 101

Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009
(Jugendstrafprozessordnung, SR 312.1)

Art. 27 Abs. 2	2011 148
Art. 28 Abs. 1	2011 148

Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981
(Rechtshilfegesetz, SR 351.1)

Art. 69 Abs. 2 2015 134

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)

Art. 6 2010 89; 2011 126; 2014 88

Art. 6 Abs. 1 2009 115

Art. 7 2010 89

Art. 18 Abs. 1 2014 88

Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
vom 10. August 1977 (SR 451.11)

allgemein 2009 115

Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder
der Schweiz vom 9. September 1981 (SR 451.12)

allgemein 2009 115

Art. 2 2010 89

Art. 4a 2012 68

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997
(Waffengesetz, SR 514.54)

aArt. 4 Abs. 1 lit. d 2008 130

Art. 33 Abs. 1 lit. a 2008 130

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990
(SR 642.11)

Art. 154 ff. 2007 81

Art. 167 Abs. 1 2015 124

Art. 169 Abs. 1 2015 89

Art. 169 Abs. 4 2015 89

Art. 170 Abs. 1 2015 89

Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit
bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993 (SR 642.118.1)

Art. 3 2006 139

Art. 5 2006 143

Art. 7 Abs. 1 2009 131

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone
und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)

Art. 9 Abs. 1 2006 139

Art. 12 2007 124

Art. 48 Abs. 1 2008 108

Art. 52	2013 143
Art. 54	2007 81

Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 (SR 661)

Art. 31 Abs. 1	2010 138
----------------	----------

Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. August 1995 (SR 661.1)

Art. 52 Abs. 3	2010 138
----------------	----------

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700)

Art. 3 Abs. 2	2014 88
Art. 9	2014 93
aArt. 15	2012 68
Art. 16a Abs. 1 ^{bis}	2009 106
Art. 16b Abs. 2	2009 106
Art. 19 Abs. 1	2013 126
Art. 22	2010 89
Art. 22 Abs. 1	2015 94
Art. 24	2010 100; 2011 126

Raumplanungsverordnung vom 18. Juni 2000 (SR 700.1)

Art. 34 Abs. 4	2009 106
Art. 34a	2009 106

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (SR 704)

Art. 6 Abs. 1 f.	2014 93
Art. 13 f.	2014 93

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

Art. 29	2008 135
aArt. 90 Ziff. 2	2008 135
aArt. 93 Ziff. 2	2008 135
aArt. 95 Ziff. 2	2006 131

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51)

aArt. 32 Abs. 1	2006 131
-----------------	----------

Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen vom 20. März 2009 (SR 744.10)

Art. 3	2012 90
--------	---------

Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr vom 1. November 2000 (SR 744.103)

Art. 1 Abs. 3 2012 90

Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (SR 780.1)

aArt. 9 Abs. 1 2006 131

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
(Umweltschutzgesetz, SR 814.01)

Art. 7 Abs. 7 2010 100

Art. 11 2010 100

Art. 12 Abs. 1 2010 100

Art. 16 2009 106

Art. 18 Abs. 1 2009 106

Art. 25 Abs. 1 2010 100

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)

Art. 7 Abs. 1 2010 100

Anhang 6 2010 100

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

Art. 25 Abs. 1 2012 98

Art. 32 Abs. 1 lit. c 2011 74

Art. 40 Abs. 1 2008 118

Art. 41 2014 123

Art. 60 2008 118

Art. 61 lit. b 2008 118

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)

Art. 3 Abs. 1 2007 128

Art. 10 Abs. 1 Satz 1 2007 128

Art. 10 Abs. 3 2007 128

Art. 21 Abs. 2 2012 98

Art. 72 Abs. 1 2007 128

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)

Art. 23 Abs. 4 2013 145

Art. 28 Abs. 1 2007 128

Art. 28 Abs. 2 2007 128

Art. 29 Abs. 1 2007 128

Art. 29 Abs. 2 2007 128

Art. 176 2007 128

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)

Art. 14 Abs. 1	2014 119
Art. 14 Abs. 2	2014 119
Art. 14 Abs. 3	2014 119

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)

Art. 36 Abs. 2	2006 147
----------------	----------

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, SR 851.1)

Art. 1. Abs. 1	2015 120
Art. 5	2015 65
Art. 7 Abs. 3 lit. a	2015 120

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, SR 921.0)

Art. 2	2012 85
--------	---------

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)

Art. 6 Ziff. 1	2010 118; 2011 89; 2012 101
Art. 6 Ziff. 3 lit. c	2012 101
Art. 8	2009 125
Art. 9	2007 104

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)

Art. 14 Ziff. 3 lit. g	2012 101
------------------------	----------

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UNO-Kinderrechtskonvention, SR 0.107)

Art. 12	2007 79
---------	---------

Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen, SR 0.211.231.011)

Art. 3 lit. a	2011 69
Art. 3 lit. b	2011 69
Art. 5 Abs.1	2011 69

(Haager) Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom 13. Januar 2000 (SR 0.211.232.1)

Art. 5 Abs. 1	2015 65
---------------	---------

Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
vom 20. April 1959 (SR 0.351.1)

Art. 8 2015 134

Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990

Art. 52 Abs. 3 2015 134

2. Kantonale Erlasse

Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)

Art. 7 Abs. 1	2012 96
Art. 7 Abs. 2	2011 76
Art. 18 Abs. 1	2013 147
Art. 38 Abs. 1	2011 76
Art. 38 Abs. 2	2006 110
Art. 39 Abs. 1	2007 81
Art. 41	2011 76
Art. 47 Abs. 3	2015 108
Art. 49 f.	2010 114
Art. 50 lit. d	2007 113
Art. 85 Abs. 2	2007 104
Art. 102	2011 76
Art. 102 Abs. 4	2013 113
Art. 105	2011 76; 2014 93
Art. 105 f.	2013 113
Art. 106 Abs. 2	2013 101

Gemeindegesetz vom 19. August 1998 (SHR 120.100)

Art. 3	2011 76
Art. 15 Abs. 2	2011 76
Art. 19	2011 76
Art. 38 Abs. 1	2013 101
Art. 52 Abs. 3	2013 101
Art. 67	2011 76
Art. 69	2011 76
Art. 70	2011 76
Art. 100 ff.	2013 113
Art. 104 ff.	2013 101
Art. 113 f.	2013 101
Art. 120 ff.	2014 109
Art. 122	2013 113
Art. 127	2013 101

Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904 (Wahlgesetz, SHR 160.100)

Art. 48 Abs. 1	2012 66
Art. 82 ^{bis} f.	2013 101
Art. 82 ^{ter} Abs. 2	2012 66

Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, SHR 172.100)

Art. 8a	2015 108
Art. 8b	2015 108

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)

Art. 2	2013 94
Art. 6	2009 95
Art. 8 Abs. 1	2009 95
Art. 16	2007 94
Art. 18	2007 132
Art. 18 Abs. 2	2006 110; 2009 135; 2015 120
Art. 19	2014 93
Art. 23	2009 137
Art. 24 Abs. 3	2008 119
Art. 25	2008 122
Art. 29 Abs. 2	2007 136
Art. 30	2009 137
aArt. 34	2007 94; 2009 137
Art. 34a Abs. 1	2006 99
aArt. 35	2008 140
Art. 36	2006 99
Art. 36 Abs. 1	2006 110; 2007 132; 2009 95; 2015 124
Art. 36 Abs. 2	2009 95
aArt. 36b	2010 138
Art. 39 Abs. 2	2010 138
Art. 40 Abs. 1	2008 116
Art. 40 Abs. 2	2008 116, 118
Art. 40 Abs. 3	2008 118
Art. 41	2015 89
Art. 50 Abs. 1	2013 101
Art. 50 Abs. 2	2009 135
Art. 51 ff.	2013 147

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (SHR 172.510)

Art. 10 Abs. 2 lit. c	2010 118
Art. 11 lit. a	2013 137

Art. 11 lit. c	2010 118
Art. 12 Abs. 1 lit. b ^{bis}	2012 90
Art. 12 Abs. 1 lit. c	2012 90
Art. 12 ^{bis}	2012 90
Art. 13 lit. h	2008 89
Art. 15 Abs. 1 ^{bis} lit. c	2010 127
Art. 16 Abs. 1 lit. b	2013 137
Art. 18 Abs. 1	2008 89; 2013 137
Anhang 2	2012 90

Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (SHR 172.512)

Art. 9 Abs. 1 lit. c	2010 118
Art. 10 Abs. 2	2012 90
Art. 14 lit. i	2008 89
Art. 16	2010 118
Art. 27 lit. h	2008 89; 2010 127
Art. 28	2010 118
Art. 30 Abs. 1	2010 118
Art. 32 Abs. 1	2008 89, 125; 2010 118; 2013 137
Art. 34	2010 118
Art. 37 Abs. 2	2008 89, 125
Art. 37 Abs. 3	2008 89
Art. 37 Abs. 3 lit. d	2008 125

Verordnung des Obergerichts über die Protokollierung in Straf- und Zivilprozessen sowie im Verfahren vor Verwaltungsgericht vom 26. August 1988 (Protokollierungsverordnung; OS 26, S. 711 ff.)

§ 5 Abs. 3	2012 101
------------	----------

Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)

Art. 41 Abs. 2	2015 78
Art. 43 Abs. 2 lit. b	2011 148
Art. 44 Abs. 1 lit. a	2013 147
Art. 44 Abs. 1 lit. b	2015 108
Art. 46	2013 147
Art. 53 Abs. 2 Satz 2	2013 159
Art. 57a Abs. 1 Satz 2	2015 120
Art. 86	2012 63

Verordnung des Obergerichts über das Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung vom 10. Dezember 2010 (Honorarverordnung, SHR 173.811)

§ 2	2015 131
-----	----------

Verordnung des Obergerichts über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom 16. August 2002 (Honorarverordnung; ABI 2002, S. 1299 ff.)

§ 2	2009 89
§ 3 Abs. 1	2006 99

Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kantonales Datenschutzgesetz, SHR 174.100)

Art. 2 lit. a	2006 103
Art. 3 Abs. 2 lit. b	2006 103
Art. 8	2006 94
Art. 10	2015 108
Art. 20 Abs. 1	2006 103
Art. 21 lit. b	2006 103
Art. 22	2006 103

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004 (Personalgesetz, SHR 180.100)

Art. 9 Abs. 1 lit. c	2009 99
Art. 15 Abs. 2	2009 99
Art. 17 Abs. 1	2009 99; 2010 82
Art. 19	2011 89
Art. 19 Abs. 1	2009 95
Art. 19 Abs. 4	2009 95
Art. 38	2009 99
Art. 47	2011 89

Verordnung über die Entlohnung des Staatspersonals vom 27. September 2005 (Lohnverordnung, SHR 180.101)

§ 2	2009 95
§ 3	2009 95
§ 4 Abs. 1	2009 95

Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals vom 14. Dezember 2004 (Personalverordnung, SHR 180.111)

§ 17	2009 99
§ 18 Abs. 4	2009 99
§ 26	2006 94
§ 42 Abs. 1	2009 99

Dekret über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen vom 28. November 1994 (Pensionskassendekret; OS 28, S. 415 ff.)

a§ 43 Abs. 1	2006 147
--------------	----------

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)

Art. 18 lit. b Ziff. 8	2013 94
Art. 46 Abs. 3	2014 76, 80
Art. 54 Abs. 2	2014 80
aArt. 60a Abs. 2	2009 137
aArt. 60c	2009 137
aArt. 60d	2007 79
aArt. 69f	2006 128
aArt. 69h Abs. 1	2006 120
aArt. 69h ff.	2006 128
Art. 73	2007 81
Art. 144	2015 108
Art. 163 Abs. 2	2007 81

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption vom
10. Dezember 2002 (Kantonale Pflegekinderverordnung; ABI 2002, S. 1933 ff.)

§ 10	2011 100
------	----------

Verordnung über die Gebühren im Erbschaftswesen vom 7. Juni 1983
(SHR 211.232)

§ 1 lit. A	2007 81
------------	---------

Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951
(SHR 273.100; OS 18, S. 231 ff.)

Art. 44	2006 82
Art. 44 Abs. 1	2009 87
Art. 46a	2009 87
Art. 75	2006 91
Art. 76	2006 91
Art. 86	2006 91
Art. 96	2013 68
Art. 108 Ziff. 3	2009 89
Art. 118 Abs. 1	2008 78
Art. 119 Abs. 1	2009 83
Art. 121 Satz 1	2009 83
Art. 131 Abs. 1	2006 99
Art. 138	2006 91
Art. 143 Satz 3	2006 82, 87
Art. 177 Abs. 1	2009 79
Art. 178	2006 87
Art. 187	2013 62
Art. 233	2006 94
Art. 253	2008 78
Art. 254	2009 89
Art. 255	2008 125

Art. 256 Abs. 1	2008	125
Art. 267 Abs. 1	2010	77
Art. 297 Ziff. 2	2010	77
Art. 349 Abs. 2	2009	79
Art. 354 Ziff. 1 lit. a	2009	93
Art. 354 Ziff. 1 lit. b	2006	87
Art. 354 Ziff. 1 lit. c	2006	94
Art. 354 Ziff. 5	2008	77
Art. 364	2006	82, 87
Art. 364 Abs. 1	2009	93
Art. 365 Ziff. 6	2006	82
Art. 365 Ziff. 7	2006	82
Art. 385	2006	99

Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986
(SHR 320.100; OS 26, S. 547 ff.)

Art. 25 lit. e	2007	142
Art. 26	2007	142
Art. 39 Satz 1	2012	101
Art. 40 Abs. 1	2006	159; 2009 141
Art. 48 Abs. 1	2012	101
Art. 48 Abs. 2 lit. b	2008	139
Art. 48 Abs. 4	2012	101
Art. 50	2008	140
Art. 76 Abs. 2 Satz 1	2012	101
Art. 77 Abs. 1	2012	101
Art. 84 Abs. 2	2012	101
Art. 98 Abs. 2	2007	145
Art. 160 Abs. 2	2008	142
Art. 161 Abs. 2	2008	142
Art. 172	2008	146
Art. 192 ff.	2006	131
Art. 196	2006	131
Art. 204 Abs. 3	2006	159
Art. 210 Abs. 2	2012	101
Art. 220 Abs. 1	2012	101
Art. 228 Abs. 1	2009	141
Art. 234 Abs. 1	2010	141
Art. 235 Abs. 2	2008	130
Art. 239 Abs. 1	2008	130
Art. 240 Abs. 1	2008	130
Art. 255 Abs. 1	2010	141
Art. 262 Abs. 2	2010	141
Art. 307 Abs. 1	2007	145
Art. 310	2008	140
Art. 327	2008	140
Art. 327 Abs. 2	2007	139

Art. 328 Abs. 1	2006 159; 2007 139
Art. 329 Abs. 3	2008 142
Art. 354	2008 140

Verordnung des Obergerichts über die Archivierung der Justizakten
vom 26. August 1988 (SHR 320.111)

§ 5	2015 108
-----	----------

Polizeigesetz vom 21. Februar 2000 (SHR 354.100)

Art. 2 Abs. 1	2009 87
---------------	---------

Schulgesetz vom 27. April 1981 (SHR 410.100)

aArt. 17 Abs. 3	2007 104
-----------------	----------

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung
der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen
vom 31. März 1988 (SHR 411.101)

a§ 16	2007 104
-------	----------

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen
vom 12. Februar 1968 (SHR 451.100)

Art. 7	2010 89
Art. 8	2013 68

Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. Oktober 2008 (SHR 455.200)

Art. 9 Abs. 1	2011 109
Art. 9 Abs. 2	2011 109

Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 10. März 2009
(Hundeverordnung, SHR 455.201)

§ 3 Abs. 1	2011 109
------------	----------

Kantonale Militärverordnung vom 23. November 2004 (SHR 510.101)

§ 1a Abs. 2	2010 138
-------------	----------

Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003
(Brandschutzgesetz, SHR 550.100)

aArt. 35 Abs. 1	2006 110
-----------------	----------

Brandschutzverordnung vom 14. Dezember 2004 (SHR 550.101)

a§ 53	2006 110
-------	----------

Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)

Art. 28	2006 139
Art. 28 Abs. 1 lit. a	2006 143

Art. 28 Abs. 1 lit. c	2009	131
aArt. 34 Abs. 2	2008	114
Art. 43	2008	111
Art. 44 Abs. 1 lit. c	2008	111
aArt. 111 lit. d	2007	124
aArt. 113 Abs. 1 lit. a	2007	124
Art. 115	2008	114
Art. 118 Abs. 1 lit. b	2008	114
Art. 118 Abs. 4 lit. a	2008	114
Art. 126	2008	108
Art. 127	2006	94
Art. 137	2010	138
Art. 155	2008	108
Art. 168 Abs. 1	2013	143
Art. 186	2015	124
Art. 186 f.	2012	96
Art. 188 Abs. 1	2015	124
Art. 188 Abs. 2	2015	124
Art. 189 Abs. 1	2015	89
Art. 189 Abs. 4	2015	89
Art. 190 Abs. 1	2015	89
Art. 215 Abs. 1	2012	96

Gesetz über die direkten Steuern vom 17. Dezember 1956 (OS 19, S. 212 ff.)

Art. 59a Abs. 2 Ziff. 4	2007	124
-------------------------	------	-----

Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (SHR 641.111)

§ 18 Abs. 1	2006	139, 143; 2009	131
a§ 19 Abs. 1	2006	139	
a§ 22 Abs. 1	2008	114	
a§ 22 Abs. 2	2008	114	
§ 31 Abs. 3	2008	111	
§ 106 Abs. 3	2012	96	

Verordnung über den Vollzug des Bundesratsbeschlusses
vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer
vom 12. April 1983 (OS 25, S. 347 ff.)

§ 8	2007	81
-----	------	----

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht
im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3	2014	88
aArt. 7 Abs. 1 Ziff. 5	2009	115
Art. 7 Abs. 1 Ziff. 9	2009	115
Art. 12 Abs. 3	2012	78
aArt. 16 Abs. 3	2012	78

Art. 27a Abs. 1 lit. b	2013 126
Art. 35	2009 115; 2010 89
Art. 35 Abs. 1	2013 126
Art. 41	2014 88
Art. 48 f.	2013 134
Art. 49 Abs. 1	2010 97
Art. 54 Abs. 2 lit. h	2015 94
Art. 71 Abs. 1	2009 115
Art. 71 Abs. 3	2009 115
Art. 76 ff.	2008 103

Verordnung zum Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (SHR 700.101)

§ 6 ff.	2013 126
---------	----------

Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 3. Mai 1988 (SHR 704.101)

§ 7 Abs. 2	2014 93
§ 8 lit. a	2014 93

Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100)

Art. 12 f.	2014 93
Art. 63 Abs. 2	2014 93

Gesundheitsgesetz vom 19. Oktober 1970 (OS 22, S. 213 ff.)

Art. 30e	2006 120, 130
Art. 30e Abs. 5	2006 128
Art. 30g	2006 130
Art. 30i	2006 120, 130
Art. 30i Abs. 3	2006 128

Spitalgesetz vom 22. November 2004 (SHR 813.100)

Art. 30 Abs. 1	2006 130
----------------	----------

Dekret über die Organisation des Kantonsspitals Schaffhausen – Akutmedizin und Geriatrie vom 7. April 2003 (ABI 2003, S. 707 ff.)

§ 23	2007 113
------	----------

Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 2. Juli 2007 (SHR 813.500)

Art. 3 Abs. 1 lit. a	2013 113
Art. 3 Abs. 2	2014 109
Art. 5 Abs. 2	2013 101, 113; 2014 109
Art. 6	2013 113
Art. 9 ff.	2013 113; 2014 109

Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 10. Februar 2009
(SHR 813.501)

§ 17 ff.	2013 113; 2014 109
§ 18 Abs. 1	2013 101
§ 29b	2014 109

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 4. Juni 2007
(SHR 831.300)

Art. 5 Abs. 1	2014 119
---------------	----------

Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 27. November 2007
(SHR 831.301)

§ 7	2014 119
§ 14 Abs. 1	2014 119
§ 14 Abs. 3	2014 119

Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juli 1996
(SHR 832.110)

§ 8 ff.	2013 147
§ 15	2014 123

Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes
vom 9. Juli 1996 (SHR 832.111)

§ 15 Abs. 2	2014 123
Anhang	2013 147

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen
vom 28. Oktober 2013 (SHR 850.100)

Art. 8 Abs. 3	2015 120
Art. 25 Abs. 4	2015 118
Art. 25 Abs. 5	2015 118

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 21. November 1994
(Sozialhilfegesetz; OS 28, S. 665 ff.)

Art. 22	2009 125
Art. 22 Abs. 1	2007 120; 2008 85
Art. 22 Abs. 3	2008 85
Art. 24 Abs. 1	2009 125
Art. 29	2007 120

Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen
vom 18. Februar 2014 (SHR 850.111)

§ 16	2015 118
§ 17	2015 118

Sozialhilfeverordnung vom 30. Juni 1998 (ABI 1998, S. 907 ff.)

§ 5 Abs. 1 2007 120

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (SHR 850.130)

Art. 5 2015 120

Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss vom 5. Dezember 1977 (Ruhetagsgesetz, SHR 900.200)

Art. 3 Abs. 1 2010 100

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 29. November 1999 (kantonaes Landwirtschaftsgesetz, SHR 910.100)

Art. 40 Abs. 2 2012 68

Kantonaes Waldgesetz vom 17. Februar 1997 (SHR 921.100)

Art. 2 2012 85

3. Kommunale Erlasse

Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918 (Stadtverfassung)

Art. 4 2011 76

Art. 22 2011 76

Art. 24 2011 76

Art. 45^{bis} 2011 76

Art. 45^{ter} Abs. 3 2011 76

Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen vom 9. Dezember 2008 (RSS 110.1)

Art. 12 lit. c 2011 76

Art. 14 Abs. 1 2011 76

Art. 17a 2011 76

Art. 19 2011 76

Art. 71 2011 76

Bauordnung für die Stadt Schaffhausen vom 10. Mai 2005 (RSS 700.1)

Art. 10 Abs. 1 2009 115

Art. 11 2009 115

aArt. 24 Abs. 5 2009 115

Reglement des Stadtrats Schaffhausen über die Erteilung
von Installationsbewilligungen für Gas- und Wassereinrichtungen
vom 21. Februar 1984 (RSS 7100.1)

Art. 6 Abs. 3 2010 114

Verordnung des Grossen Stadtrats Schaffhausen über die Wasserabgabe 2010
vom 15. September 2009 (RSS 7200.1)

Art. 7 Abs. 1 2015 103

Art. 10 2015 103

Art. 24 Abs. 1 2015 103

Art. 31 Abs. 2 2010 114

Art. 32 2015 103

Art. 34 Abs. 1 2015 103

Rahmentarifordnung Wasser des Grossen Stadtrats Schaffhausen
vom 20 August 2009

Art. 4 Abs. 1 2015 103

Gemeindeverfassung Hallau vom 30. Juni 2000

Art. 5.5 2013 101

Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Hemishofen vom 19. Mai 2010

Art. 26 2011 140

Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheifall
vom 1. September 1988

Art. 33c Abs. 2 2014 88

F. Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.a.O.	am angegebenen Ort
aArt.	alter (nicht mehr gültiger) Artikel
ABl	Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen
Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AJP	Aktuelle juristische Praxis (Zeitschrift)
ALV	Arbeitslosenversicherung
a.M.	anderer Meinung
Anh.	Anhang
a§	alter (nicht mehr gültiger) Paragraph
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, SR 142.20)
BA	Betreibungsamt
BauG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)
BauG/BE	(Bernisches) Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, SR 935.61)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)

bish.	bisherig(e)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen (Zeitschrift)
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BSIG	Bernische Systematische Information Gemeinden
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
bzw.	beziehungsweise
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)
DSG/SH	Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kantonales Datenschutzgesetz, SHR 174.100)
E.	Erwägung
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandels-gemeinschaft)
EG ZGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetz-buches vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)
einstw.	einstweilig
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention, SR 0.101)
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (Erwerbbersatzgesetz, SR 834.1)
ER	Einzelrichter/-in
EU	Europäische Union
EÜR	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (SR 0.351.1)

f(f).	und folgend(e)
FamKomm	Familienrechtskommentar
FamPra.ch	Die Praxis des Familienrechts (Zeitschrift)
Fn.	Fussnote
FSG	Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 22. September 2008 (SHR 836.100)
HEsÜ	(Haager) Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom 13. Januar 2000 (SR 0.211.232.1)
HonV	Verordnung des Obergerichts über das Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung vom 10. Dezember 2010 (Honorarverordnung, SHR 173.811)
Hrsg.	Herausgeber
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
IRSG	Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, SR 351.1)
i.S.v.	im Sinne von
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (SHR 850.130)
JG	Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, SR 311.1)
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, SR 312.1)
JStr	Jugendstrafrecht
JStrK	Jugendstrafkammer
KES	Kindes- und Erwachsenenschutz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Kita	Kindertagesstätte
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
KSD	Kanton und Stadt Schaffhausen Datenverarbeitung (Das Informatikunternehmen von Kanton und Stadt Schaffhausen)

KV	Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
lit.	litera (Buchstabe)
LS	Zürcher Loseblattsammlung (Gesetzessammlung)
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N.	Note
Nr(n).	Nummer(n)
o.	ohne
OF	Orell Füssli
OGE	Entscheid des Obergerichts
OGer	Obergericht
OG ZH	Obergericht des Kantons Zürich
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
OS	Offizielle Sammlung der Gesetze für den Kanton Schaffhausen, neue Folge
resp.	respektive
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700)
RSS	Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen
RTOW 2010	Rahmentarifordnung Wasser des Grossen Stadtrats Schaffhausen vom 20 August 2009
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SchK	Schuldbetreibung und Konkurs
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SchulG	Schulgesetz vom 27. April 1981 (SHR 410.100)

SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990
SHEG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen vom 28. Oktober 2013 (SHR 850.100)
SHEV	Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen vom 18. Februar 2014 (SHR 850.111)
SHR	Schaffhauser Rechtsbuch 1997 (amtliche Sammlung der bestehenden Rechtserlasse des Kantons Schaffhausen)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StG	Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
u.a.	unter anderem
UNO	United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen)
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
vgl.	vergleiche
VRG	a) Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200) b) (Zürcher) Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
VW 2010	Verordnung des Grossen Stadtrats Schaffhausen über die Wasserabgabe 2010 vom 15. September 2009 (RSS 7200.1)
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, SR 172.021)
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201)
z.B.	zum Beispiel

ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, SR 272)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, SR 851.1)
ZZZ	Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht